



**Innovative**  
*Hochschule*



EINE GEMEINSAME INITIATIVE VON



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



Gemeinsame  
Wissenschaftskonferenz  
**GWK**

# Masterthesis

## Implementation des Onlinezugangsgesetzes auf kommunaler Ebene im Freistaat Thüringen

vorgelegt von:

Christian Synold



## Vorwort

Die vorliegende Masterarbeit entstand im Kontext des Projekts „Kooperation Vorderpfalz“, welches Teil des vom BMBF und der GWK geförderten Projektes „Wissens- und Ideentransfer für Innovationen in der Verwaltung“ ist. Früh war klar, dass die Digitalisierung für Land und Kommunen große Veränderungen, Chancen und Herausforderungen mit sich bringt.

Mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) hat der Bund eine rechtliche Basis und einen verpflichtenden Rahmen dafür geschaffen, alle Verwaltungsleistungen zu digitalisieren. Dies stellt nicht nur die Kommunen, sondern auch den Bund und die Länder vor große Herausforderungen. Während nun die Umsetzung für viele, insbesondere kleinere Kommunen, zur großen Anstrengung wird, sind auch die Länder in diesem Zusammenspiel gefordert.

Herr Synold begibt sich mit seiner Masterarbeit in dieses neuartige Feld und zeigt auf, vor welchen Herausforderungen das Land Thüringen steht. Dabei setzt er sich mit dem Stand des E-Governments in Thüringen auseinander und stellt dar, welche Anstrengungen hinsichtlich der Errichtung eines Portalverbundes unternommen werden. Mit Hilfe von zahlreichen Experteninterviews arbeitet er dabei die Hemmnisse, Probleme und deren Ursachen für die Umsetzung des OZGs heraus und leitet daraus Handlungsempfehlungen ab.

Um diese Ergebnisse einer größeren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wird die Arbeit in die WITI-Reihe aufgenommen, deren Ziel es ist, wissenschaftliche Arbeiten zu Innovationen in der Verwaltung zu publizieren.

Speyer, November 2020

Gisela Färber (Projektleiterin)



**Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis.....A

Abbildungsverzeichnis:..... C

Abkürzungsverzeichnis: .....E

1. Einleitung..... - 1 -

    1.1. Relevanz der Thematik..... - 1 -

    1.2. Zielsetzung ..... - 5 -

    1.3. Aufbau der Arbeit ..... - 7 -

2. Vorgehen und Methodik ..... - 9 -

    2.1. Grundsätzliches..... - 9 -

    2.2. Interviews..... - 11 -

    2.3. Interviewpartner..... - 13 -

    2.4. Auswertung ..... - 17 -

3. OZG und Verwaltungsdigitalisierung ..... - 19 -

    3.1. Europarechtliche Rahmenbedingungen..... - 19 -

    3.2. Nationale Genese hin zum OZG..... - 23 -

    3.3. Einführung des OZG und verfassungsrechtlicher Diskurs..... - 25 -

    3.4. Inhalt des OZG ..... - 29 -

    3.5. OZG-Umsetzung im Rahmen des E-Government-Gesetzes des Bundes ..... - 31 -

    3.6. Zusammenfassung ..... - 33 -

4. E-Government in Thüringen..... - 35 -

    4.1. Überblick..... - 35 -

    4.2. Strategische und rechtliche Grundlagen des E-Governments in Thüringen ..... - 37 -

    4.3. Organisationsstruktur des E-Government und der IT ..... - 39 -

        4.3.1. Überblick der Organisationsstruktur ..... - 39 -

        4.3.2. Landesebene ..... - 41 -

        4.3.3. Kommunale Ebene ..... - 45 -

        4.3.4. Abstimmung zwischen Land und Kommunen ..... - 47 -

        4.3.5. IT-Dienstleister ..... - 49 -

    4.4. Zusammenfassung ..... - 53 -

5. OZG-Umsetzung im föderalen Digitalisierungsprogramm ..... - 55 -

    5.1. Grundlagen der föderalen OZG-Umsetzung ..... - 55 -

    5.2. Koordinierung mit der kommunalen Ebene..... - 57 -

|   |         |
|---|---------|
| 5.3. Digitalisierungsprogramme.....                                   | - 59 -  |
| 5.3.1. Reifegradmodell .....  | - 59 -  |
| 5.3.2. OZG-Umsetzungskatalog und FIM .....                            | - 61 -  |
| 5.3.3. Arbeit in den Themenfeldern.....                               | - 65 -  |
| 5.4. Portalverbund .....  | - 75 -  |
| 5.4.1. Einführung.....  | - 75 -  |
| 5.4.2. IT-Infrastruktur.....  | - 77 -  |
| 5.4.3. Thüringer Antragssystem für Verwaltungsleistungen.....         | - 79 -  |
| 5.4.3.1 Allgemeines.....  | - 79 -  |
| 5.4.3.2 Zuständigkeiten-Finder .....                                  | - 81 -  |
| 5.4.3.3 Nutzerkonten.....   | - 82 -  |
| 5.4.3.4 E-Payment .....   | - 85 -  |
| 5.4.3.5 Nutzung von ThAVEL.....                                       | - 86 -  |
| 5.4.4. Weitere nachnutzbare Plattformen .....                         | - 89 -  |
| 5.4.5. Digitalisierung des Back-Ends der Verwaltung .....             | - 91 -  |
| 5.4.6. Kommunal-Gateway.....  | - 95 -  |
| 6. Themenübergreifende Probleme und Konflikte.....                    | - 99 -  |
| 6.1. IT-Sicherheit und Datenschutz .....                              | - 99 -  |
| 6.2. IT-Fachkräfte .....  | - 103 - |
| 6.3. Finanzierung .....   | - 105 - |
| 7. Zusammenfassung und Implikationen .....                            | - 107 - |
| Quellenverzeichnis.....   | I       |
| Interviews .....  | I       |
| Literatur.....  | III     |
| Rechtsquellen, Drucksachen und Entscheidungen des IT-Planungsrat..... | XVII    |
| Gerichtsurteile .....   | XXIII   |



Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Erstellung der Fragenkataloge ..... - 12 -

Abbildung 2: Übersicht der Interviewpartner..... - 13 -

Abbildung 3: Übersicht der geführten Interviews ..... - 18 -

Abbildung 4: Grundsätze des E-Governments..... - 19 -

Abbildung 5: Kompetenzverteilung für den Verwaltungsvollzug ..... - 27 -

Abbildung 6: Deutschland-Index der Digitalisierung..... - 35 -

Abbildung 7: Organisationsstruktur des E-Governments ..... - 40 -

Abbildung 8: Konzepte der Nutzerorientierung..... - 56 -

Abbildung 9: OZG-Reifegradmodell ..... - 59 -

Abbildung 10: Typisierung des LeiKa ..... - 61 -

Abbildung 11: Föderale Verteilung der OZG-Leistungen ..... - 62 -

Abbildung 12: OZG-Themenfelder ..... - 63 -

Abbildung 13: Themenfeldarbeit ..... - 66 -

Abbildung 14: Erhebung und Analyse ..... - 67 -

Abbildung 15: Kriterien für die Priorisierung ..... - 68 -

Abbildung 16: Bearbeitung nach Priorität..... - 68 -

Abbildung 17: Endprodukte der Themenfeldarbeit..... - 70 -

Abbildung 18: Modelle zur Nachnutzung ..... - 71 -

Abbildung 19: Fortschritt der Umsetzungsprojekte..... - 72 -

Abbildung 20: Verbundene Behördennetze ..... - 77 -

Abbildung 21: Grundfunktionen von ThAVEL..... - 79 -

Abbildung 22: Elemente von ThAVEL ..... - 80 -

Abbildung 23: Suchen und Finden..... - 81 -

Abbildung 24: Interoperable Servicekonten..... - 85 -

Abbildung 25: Bearbeitung digitaler Antragsverfahren ..... - 91 -

Abbildung 26: Kommunal-Gateway..... - 95 -

Abbildung 27: Daten-Clearing ..... - 97 -



Abkürzungsverzeichnis:

|              |   |
|--------------|---|
| Abb.         | Abbildung   |
| Abs.         | Absatz  |
| AöR          | Anstalt des öffentlichen Rechts   |
| Art.         | Artikel   |
| BGBI.        | Bundesgesetzblatt   |
| BMI          | Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat                            |
| BSI          | Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik                         |
| bspw.        | beispielsweise  |
| BT-Drucks.   | Drucksache des Deutschen Bundestages  |
| BVerfGE      | Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts                                |
| CIO-Thür     | Beauftragte für E-Government und IT des Freistaats Thüringen                |
| CdS          | Chef der Staatskanzlei  |
| CNFT         | Corporate Network Freistaat Thüringen                                       |
| COM          | Europäischen Kommission   |
| D21          | Initiative D21 e. V.  |
| DESI         | Digital Economy and Society Index   |
| DLKT         | Deutscher Landkreistag  |
| DMS          | Datenmanagementsystem   |
| DÖV          | Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)                                    |
| DSGVO        | Datenschutz-Grundverordnung   |
| DSK          | Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes<br>und der Länder |
| ebd.         | ebenda  |
| EG-DLR       | EG-Dienstleistungsrichtlinie  |
| E-Government | Electronic Government   |
| EGovG        | E-Government-Gesetz (Bund)  |
| eID          | electronic Identification   |
| ePayBL       | ePayment Bund-Länder  |
| ErwG.        | Erwägungsgrund  |
| EU           | Europäische Union   |
| EU-MS        | Mitgliedsstaaten der Europäischen Union                                     |
| eWk          | eigener Wirkungskreis   |
| f., ff.      | folgende, fortfolgende  |
| FIM          | Föderales Informationsmanagement  |

|              |   |
|--------------|---|
| FIT-Connect  | Föderale Integrations- und Entwicklungsplattform (Arbeitsname)  |
| FITKO        | Föderale IT-Kooperation   |
| FJD          | FJD Information Technologies AG   |
| Fn.          | Fußnote   |
| GG           | Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland  |
| ggf.         | gegebenenfalls  |
| GK-FIM       | Geschäfts- und Koordinierungsstelle FIM   |
| GK-LeiKa     | Geschäfts- und Koordinierungsstelle LeiKa   |
| GmbH         | Gesellschaft mit beschränkter Haftung   |
| GovOS        | Governmental Operating System   |
| GStB-Th      | Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.   |
| GVBl.        | Gesetz- und Verordnungsblatt  |
| Hrsg.        | Herausgeber   |
| HmbVwVfG     | Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz   |
| ISMS         | Informationssicherheits-Management-System   |
| IT           | Informationstechnik   |
| IT-SiBe      | IT-Sicherheitsbeauftragter  |
| IT-SiBe-Thür | IT-Sicherheitsbeauftragter des Freistaats Thüringen   |
| IT-StV       | IT-Staatsvertrag (Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern) |
| K. d. ö. R.  | Körperschaft des öffentlichen Rechts  |
| KIV          | Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH   |
| KGSt         | Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement   |
| KommJur      | Kommunaljurist (Zeitschrift)  |
| KompV4.0     | Kompetenzzentrum Verwaltung 4.0   |
| KoSIT        | Koordinierungsstelle für IT-Standards   |
| LeiKa        | Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung  |
| Nr.          | Nummer  |
| o. A.        | ohne Autor  |
| o. D.        | ohne Datum  |
| ÖfIT         | Kompetenzzentrum Öffentliche IT   |
| OZG          | Onlinezugangsgesetz   |
| PVOG         | Portalverbund Online-Gateway  |
| Rn.          | Randnummer  |
| RvEGovIT     | Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen E-Government und Informationstechnik  |
| TESTA        | Trans-European Services for Telematics between Administrations  |
| TF           | Themenfeld  |
| TFM          | Thüringer Finanzministerium   |
| TFP          | Themenfeldplanung   |
| ThAVEL       | Thüringer Antragssystem für Verwaltungsleistungen   |

|                |  |
|----------------|--|
| ThürEGovG      | Thüringer E-Government-Gesetz  |
| ThürEGovRL     | Richtlinie zur Förderung von E-Government und IT in Thüringer<br>Kommunen  |
| ThürKO         | Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung   |
| ThürLaufbG     | Thüringer Gesetz über die Laufbahnen der Beamten   |
| ThürVwVfG      | Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz  |
| TLfDI          | Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die<br>Informationsfreiheit  |
| TLKT           | Thüringischer Landkreistag e. V.   |
| TLRZ           | Thüringer Landesrechenzentrum  |
| TLS            | Thüringer Landesamt für Statistik  |
| TLT            | Thüringer Landtag  |
| TMIK           | Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales   |
| TMWWDG         | Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und<br>Digitale Gesellschaft  |
| SDG            | Single Digital Gateway   |
| üWk            | übertragener Wirkungskreis   |
| qeS            | qualifizierte elektronische Signatur   |
| VerfArt76Abs2- | Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76  |
| ZustBesTH2015  | Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen  |
| Verf-Th        | Verfassung des Freistaats Thüringen  |
| VG             | Verwaltungsgemeinschaft  |
| VM             | Verwaltung & Management (Zeitschrift)  |
| VwVEGov        | Verwaltungsvorschrift für die Organisation des E-Governments<br>und des IT-Einsatzes in der Landesverwaltung des Freistaats<br>Thüringen |
| XML            | Erweiterbare Auszeichnungssprache  |
| XÖV            | XML in der öffentlichen Verwaltung   |
| ZG             | Zeitschrift für Gesetzgebung   |
| zS             | zuständige Stelle  |
| ZuFi           | Zuständigkeiten-Finder   |



## 1. Einleitung

### 1.1. Relevanz der Thematik

*„Bisher haben wir nur davon erzählt, wie das mal sein könnte [...] -*

*jetzt ist es nur noch eine Umsetzungsfrage.*

*Es gibt eigentlich keine Ausreden mehr.“<sup>1</sup>*

Mit diesen Worten fasste der Beauftragte für E-Government und IT des Freistaats Thüringen (CIO-Th), Dr. Schubert, den Stand der Verwaltungsdigitalisierung im Land zusammen. Anlass war die Präsentation des Thüringer Antragssystems für Verwaltungsleistungen (ThAVEL) am 22.08.2019. In diesem steht Bürgern<sup>2</sup> und Unternehmen ein Servicekonto und eine Online-Bezahlungsfunktion zur Verfügung. Ähnlich wie beim Onlineshopping, können Bürger und Unternehmen mittels ThAVEL orts- und zeitunabhängig über das Internet Anträge auf Verwaltungsleistungen an die zuständigen Stellen übermitteln. ThAVEL ist damit Teil einer bundesweiten Initiative mit dem Ziel, mittels Electronic Government (E-Government<sup>3</sup>) die öffentliche Verwaltung an die Anforderungen einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft anzupassen und gleichzeitig interne Verwaltungsprozesse zu optimieren.

Hinter der Initiative liegen Jahrzehnte, in denen es der föderal geprägten Bundesrepublik nicht gelang, die Digitalisierung der Verwaltung entschlossen und koordiniert voranzutreiben.<sup>4</sup> Während sich das klassische Verständnis von Föderalismus an klarer Verantwortungszurechnung und systemischem Wettbewerb orientiert, sind nutzerorientierte IT-Systeme<sup>5</sup> auf Interoperabilität<sup>6</sup> und medienbruchfreie Vernetzung über Zuständigkeitsgrenzen hinweg angewiesen.<sup>7</sup> Im Bereich der Informationstechnik (IT) ist folglich eine neue Art der interföderalen Zusammenarbeit notwendig geworden, welche sich jedoch, auch aufgrund mangelnden politischen Willens, nur langsam entwickelte, nun aber eine neue Qualität<sup>8</sup> gewonnen hat. Man hat die Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung *„[...] sträflichst verschlafen. In jeder nur denkbaren Form.“<sup>9</sup>*

<sup>1</sup> Schubert, in: FJD (2019a).

<sup>2</sup> Im Interesse der Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich zwischen geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt jede adäquate weitere Form gleichberechtigt ein.

<sup>3</sup> Nach v. Lucke/Reinermann (2000), S. 1, handelt es sich hierbei um *„die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien.“*

<sup>4</sup> Siehe Martini/Wiesner (2017), S. 193 f.; Wind (2017), S. 175 ff.

<sup>5</sup> IT-Systeme sind nach BT-Drucks. 17/12410, S. 8: *„technischen Mittel zur Verarbeitung und Übertragung von Informationen“.*

<sup>6</sup> Interoperabilität ist nach Art. 2 Nr. 1 des Beschlusses-2015/2240/EU *„[...] die Fähigkeit verschiedener und unterschiedlicher Organisationen zur Interaktion zum beiderseitigen Nutzen und im Interesse gemeinsamer Ziele; dies schließt den Austausch von Informationen und Wissen zwischen den beteiligten Organisationen durch von ihnen unterstützte Geschäftsprozesse mittels Datenaustausch zwischen ihren jeweiligen IKT-Systemen ein.“*

<sup>7</sup> Siehe Martini/Wiesner (2017), S. 194.

<sup>8</sup> Siehe IT-Planungsrat (2020).

<sup>9</sup> Jorga, 11:26.

Diesen durchaus bekannten Missstand fasste der Normenkontrollrat zusammen: „[...] E-Government dreht sich seit Jahren in einem doppelten Teufelskreis, bei dem sich unattraktive Angebote und geringe Nutzung wechselseitig bedingen.“<sup>10</sup> Es verwundert daher nicht, dass Deutschland im jährlichen Digital Economy and Society Index (DESI) der Europäischen Kommission (COM) 2019 in der Kategorie „digitale öffentliche Dienste“ den 24. von 28 Plätzen belegte und sich im EU-Vergleich erneut verschlechterte.<sup>11</sup> Wie in weiser Voraussicht formulierte Roman Herzog 1997 hierzu passend: „Die Welt ist im Aufbruch, sie wartet nicht auf Deutschland.“<sup>12</sup>

Daher besteht mittlerweile Einigkeit im föderalen Dreiklang: Die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen ist notwendig:<sup>13</sup> Dabei steigt die Akzeptanz staatlichen Handelns, wenn Bürger und Unternehmen Zeit einsparen und die Verschränkung von Wirtschafts- und Verwaltungsprozessen macht E-Government zudem zum Wettbewerbsvorteil. Die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung muss erhöht werden, um mit dem technologischen Wandel innerhalb der Gesellschaft und Wirtschaft mitzuhalten. Dass originär staatliche Aufgaben sonst bereits in Frage gestellt werden, zeigt die Verbreitung virtueller Währungen außerhalb der Kontrolle der Notenbanken.<sup>14</sup> Aktuell verdeutlicht auch die Covid-19-Pandemie: Obgleich Online-Verwaltungsleistungen potenziell von Computerviren befallen werden können,<sup>15</sup> schließen sie physische Interaktionen zwischen Bürgern und Verwaltungsangestellten und damit die Übertragung von Sars-CoV-2 aus.

Das Onlinezugangsgesetz (OZG), auf das sich Bund und Länder, getrieben durch europäische Gesetzgebung, im August 2017 einigten, stellt einen Wendepunkt dar: Es verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen ab dem 01.01.2023 auch digital, über miteinander verbundene Verwaltungsportale, anzubieten. Eine Mammutaufgabe verpackt in acht Paragraphen: Es gilt, eine interoperable IT-Infrastruktur aufzubauen, in welche der Flickenteppich bestehender Online-Leistungen und die neu zu digitalisierenden Antragsverfahren integriert werden. Nicht Teil des Aufgabenkataloges, aber wichtiger Teil der Umsetzungsstrategie, ist die Digitalisierung verwaltungsinterner<sup>16</sup> Prozesse und die Automatisierung des Datenaustauschs. Umfang und Umsetzungsfrist geben dem OZG den Charakter einer Gewaltmaßnahme,<sup>17</sup> welche einen Ruck der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung auslösen soll.

Zur OZG-Umsetzung arbeiten Bund, Länder und Kommunen im föderalen Digitalisierungsprogramm und im Portalverbund zusammen.<sup>18</sup> Die zentralen Entscheidungen werden dabei zwischen Bund und Ländern

<sup>10</sup> Fromm/Welzel/Nentwig/Weber (2015), S.22.

<sup>11</sup> COM (2019b), S. 14.

<sup>12</sup> Herzog (1997).

<sup>13</sup> Siehe IT-Planungsrat (2015), S. 4.

<sup>14</sup> Siehe Brandt (2019); Read/Gräslund (2018).

<sup>15</sup> Siehe Wirtz, Weyerer (2017); Martini (2017), S. 6.

<sup>16</sup> Siehe Kapitel 5.3.

<sup>17</sup> Siehe Jorga, 13:25.

<sup>18</sup> Siehe BMI (2018), S. 4.



verhandelt, ca. 80% der Durchführung obliegen jedoch den Kommunen.<sup>19</sup> Die Umsetzung steht und fällt daher mit dem Einbezug der kommunalen Ebene.<sup>20</sup>

Obleich Koordinierungsgremien und interföderale Kooperationen die OZG-Umsetzung teilweise vereinheitlichen, unterscheidet sich die konkrete Ausgestaltung der Länder schon allein aufgrund der verschiedenen IT-Infrastrukturen und der Aufgabenverteilung zwischen den Ebenen. Die Thüringer Kommunen stellen folglich einen eigenständigen Forschungsgegenstand dar.

Dabei beschäftigt sich die Wissenschaft bereits seit Jahrzehnten<sup>21</sup> interdisziplinär<sup>22</sup> mit dem Aufbau von E-Government in Deutschland. Durch das OZG erfuhr das ehemalige Nischenthema zusätzlichen Aufwind und ist nun ein gesellschaftliches „Megathema“.<sup>23</sup> Obleich die Herausforderungen der kommunalen Ebene in der politischen und wissenschaftlichen Debatte noch nicht die nötige Aufmerksamkeit erhalten haben, sind die grundlegenden Probleme und Anforderungen bereits erkannt und bearbeitet worden.<sup>24</sup> Zusätzlich bereichern periodische Vergleichsstudien auf nationaler<sup>25</sup> und europäischer<sup>26</sup> Ebene den Diskurs. Woran es bislang jedoch noch mangelt, ist eine umfassende Analyse der Implementation des OZG aus Sicht der kommunalen Ebene im Freistaat Thüringen. Hierzu gibt es bisher lediglich eine Studie der Kienbaum Consultants International, welche den OZG-Umsetzungsprozess in mehreren Teilprojekten im Auftrag des Thüringer Finanzministeriums (TFM) begleitet. Sie steht aufgrund ihrer mangelnden Verfügbarkeit der wissenschaftlichen Debatte aber nicht zur Verfügung.<sup>27</sup>

<sup>19</sup> Siehe Berger (2018b), S. 442; Hoffmeier, 20:20.

<sup>20</sup> Siehe Berger (2018a), S. 361.

<sup>21</sup> Maßgebend etwa: v. Lucke (2008).

<sup>22</sup> Bspw. Seckelmann (2019) und Lühr/Jabkowski/Smentek (2019).

<sup>23</sup> Siehe Denkhaus, in: Seckelmann (2019) S.51.

<sup>24</sup> Bspw. Engel (2017); DLKT (2018); Schulz (2017); ÖfIT/KGSt (2019).

<sup>25</sup> Siehe D21/fortiss gGmbH (2019); Opiela, Nicole et al. (2019).

<sup>26</sup> Siehe COM (2019b).

<sup>27</sup> Boggild/Fiedler (2018).



## 1.2. Zielsetzung

Wie im Eingangszitat verdeutlicht, befindet man sich nun in der Umsetzungsphase, sodass eine erneute, ganzheitliche Betrachtung die getroffenen Maßnahmen in den dynamischen gesamtstaatlichen Umsetzungsprozess einordnen und auf ihre Wirksamkeit überprüfen kann.

Diese Forschungsarbeit zielt darauf ab, die oben beschriebene Forschungslücke zu schließen. Dabei sollen auch Anschlusspunkte für weitere wissenschaftliche Arbeiten aufgezeigt werden. Um einen Beitrag zur gelingenden OZG-Umsetzung in Thüringen zu liefern, soll diese Arbeit kommunalen Entscheidungsträgern eine Übersicht über die Grundlagen, Probleme und Lösungsmöglichkeiten bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen liefern. Gleichzeitig könnten die gewonnenen Erkenntnisse ggf. zu einer tieferen Kooperation zwischen Landes- und Kommunalebene beitragen.

Dafür sollen:

1. der rechtliche und organisatorische Rahmen der OZG-Umsetzung für die Thüringer Kommunen dargestellt,
2. interföderale und interkommunale Kooperationen und gemeinsam genutzte Dienste besonders betrachtet,
3. Hemmnisse bei der Umsetzung identifiziert und
4. darauf aufbauend Handlungsoptionen erarbeitet werden.



### 1.3. Aufbau der Arbeit

Um die Forschungsziele zu erreichen, wurden, aufbauend auf einer Literaturrecherche, qualitative Interviews mit den maßgeblichen Akteuren der OZG-Umsetzung in Thüringen geführt. In Kapitel 2 wird das methodische Vorgehen näher erläutert.

Ausgangspunkt der Arbeit ist der in Kapitel 3 erläuterte Rahmen des OZG mit seiner Verordnung im europäischen Kontext, der nationalen Vorgeschichte und des Gesetzgebungsprozesses. Alle drei sind für die Umsetzung auf kommunaler Ebene direkt relevant. Darauf aufbauend werden wesentliche Bestimmungen des OZG sowie diejenigen Vorgaben des E-Government-Gesetzes des Bundes (EGovG), welche die Umsetzung des OZG maßgeblich prägen, in ihren Auswirkungen auf die Thüringischen Kommunen dargestellt. Dabei wird auf das Spannungsverhältnis zum verfassungsmäßig geschützten Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung besonderes Augenmerk gelegt.

Kapitel 4 gibt einen Überblick über den bisherigen Ausbau sowie die strategischen und rechtlichen Grundlagen von E-Government in Thüringen. Dabei wird auch auf die Auswirkungen der aktuellen Regierungskrise und der COVID-19-Pandemie auf die Umsetzung des OZG in Thüringen eingegangen. Bedeutend für die weitere Arbeit sind die Organisationsstrukturen des E-Governments des Freistaats, der Kommunen und insbesondere die Abstimmungsmechanismen zwischen Landes- und Kommunalebene.

In Kapitel 5 werden sodann konkrete Projekte der OZG-Umsetzung der Thüringer Kommunen dargestellt. Dabei können diese nicht losgelöst, sondern nur in Bezug zur föderal abgestimmten OZG-Umsetzung im föderalen Digitalisierungsprogramm und im Portalverbund, beschrieben werden. Besonders wichtig sind dabei das Thüringer Verwaltungsportal ThAVEL und dessen Anbindung an die kommunalen Verwaltungsprozesse. Daneben wird sich mit der Frage beschäftigt, wie Thüringer Kommunen, über den Gesetzesauftrag des OZG hinaus, ihre internen Verwaltungsprozesse digitalisieren.

In Kapitel 6 werden drei übergreifende Problemstellungen betrachtet. Dabei wird den Fragen nachgegangen: Wie können Kommunen in der Digitalisierung Datenschutz- und Sicherheit gewähren? Wie können Kommunen ihre Mitarbeitenden für zunehmend digitale Arbeitsweisen schulen bzw. notwendiges IT-Fachpersonal gewinnen? und zuletzt: Wie können Kommunen die notwendigen Investitionen finanzieren?

Abschließend werden die wichtigsten Erkenntnisse der Arbeit zusammengefasst und daraus Implikationen für die weitere wissenschaftliche Bearbeitung und die Verwaltungspraxis dargestellt.



## 2. Vorgehen und Methodik

### 2.1. Grundsätzliches

Die OZG-Umsetzung ist in Umfang und Auswirkung für nahezu alle Verwaltungsprozesse eine verwaltungswissenschaftliche Fragestellung. Eine umfassende Analyse der OZG-Umsetzung aus Sicht der Thüringer Kommunen erfordert daher einen interdisziplinären Ansatz. Motiviert durch einen wirtschaftswissenschaftlichen Effizienzgedanken, hat die OZG-Umsetzung die Einführung von „Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien“<sup>28</sup> in der öffentlichen Verwaltung zum Ziel. Daher müssen die grundlegenden Funktionslogiken der Informatik beachtet werden. Ihnen gegenüber stehen, teilweise im Spannungsverhältnis, die Grundsätze des Staats- und Verwaltungsrechts bzw. deren gesetzliche Konkretisierungen. Keine wissenschaftliche Disziplin kann für sich allein dieses umfassende Digitalisierungsprojekt beschreiben und verwertbare Handlungsempfehlungen generieren. In dieser Arbeit werden daher die wesentlichen Grundlagen aus verschiedenen Blickwinkeln dargestellt.

Die Bearbeitung der Forschungsfragen erfordert, die komplexe und umfangreiche Forschungslage zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung<sup>29</sup> auf den speziellen Anwendungsfall der OZG-Umsetzung durch thüringische Kommunen hin anzuwenden. Methodisch steht folglich die Auswertung der Literatur und der Rechtslage zu Beginn der Untersuchung. Eine reine Literaturbeschreibung kann jedoch aufgrund der Dynamik der OZG-Umsetzung diese nicht umfassend beschreiben. Hinzu kommt, dass es, speziell auf die OZG-Umsetzung der thüringischen Kommunen bezogen, bisher kaum wissenschaftliche Abhandlungen gibt. Das Forschungsdesign muss also im Weiteren explorativ gestaltet werden. Dabei stellt sich die Frage, ob eine quantitative oder eine qualitative Methodik genutzt werden soll. Für ein qualitatives Vorgehen spricht, dass die Beschäftigung mit kommunalem E-Government, insbesondere speziell zu den Thüringer Kommunen, erst in den Kinderschuhen steckt. Für die Definition empirisch überprüfbarer Forschungsfragen sowie die Gewinnung und Auswertung von Datenmaterial, mangelt es an einer umfassenden theoretischen Grundlage. Die Schaffung dieses Grundlagenwissens erfordert ein offenes, ungerichtetes Vorgehen,<sup>30</sup> da sowohl die verfolgten Ziele der an der OZG-Umsetzung beteiligten Akteure, als auch die eingesetzten Mittel zur Umsetzung einem schnelllebigen Wandel unterliegen.<sup>31</sup> Ein qualitativer Forschungsansatz kann daher im Vergleich zu quantitativen Methoden flexibler auf Änderungen reagieren. Dass bei der Beschäftigung mit E-Government auch quantitative Methoden geeignet sein können, zeigen die jährlichen europäischen und nationalen Vergleichsstudien.<sup>32</sup> In Letzteren wurden aus der Online-Verfügbarkeit ausgewählter Verwaltungsverfahren auf Kommunalwebseiten Rückschlüsse auf den OZG-Umsetzungsstand

<sup>28</sup> v. Lucke/Reinermann (2000), S. 1.

<sup>29</sup> Siehe Denkhaus, in: Seckelmann (2019), S. 51, Fn. 1.

<sup>30</sup> Siehe Pickel/Pickel in: Pickel/Pickel/Lauth/Jahn (2009), S. 454.

<sup>31</sup> Siehe bspw.: Entscheidung-2020/03/IT-Planungsrat, welche den dezentralen Aufbau der Komponente „suchen und finden“ vorläufig durch eine zentrale Lösung des IT-Dienstleister Dataport AöR ersetzt.

<sup>32</sup> Siehe COM (2019b); D21/fortiss gGmbH (2019), Opiela et al. (2019).

geschlossen. Dabei ergibt sich jedoch immer die Notwendigkeit, die Ergebnisse im Lichte einer unüberschaubaren Anzahl länderspezifischer Faktoren, wie beispielsweise der Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen, der Bevölkerungsdichte oder wirtschaftlichen Kapazitäten zu interpretieren. Eine Identifizierung von Ursachen und Wirkungen ist aufgrund einer Vielzahl zur Vermutung stehender Wechselwirkungen nur schwer erreichbar. Zum aktuellen Zeitpunkt kann daher eine umfassende Analyse besser mit qualitativen Methoden geschaffen werden. Diese werden nachfolgend in Kapitel 2.2. erörtert.

In den Bearbeitungszeitraum fiel auch der Kongress „Digitaler Staat 2020“ am 03. und 04.03.2020 in Berlin, welcher seinen thematischen Schwerpunkt auf die OZG-Umsetzung legte. Dort wurden die Zwischenergebnisse der Arbeit in einem Pitch vorgestellt und im Nachgang in einem Artikel im „Behörden Spiegel“ veröffentlicht.<sup>33</sup>

---

<sup>33</sup> Siehe Synold (2020).



## 2.2. Interviews

Zur Informationsgewinnung wurde das persönlich geführte, offene, leitfadengestützte Experteninterview gewählt. Zielgruppe waren Personen, welche sich maßgeblich mit der OZG-Umsetzung durch die Thüringer Kommunen beschäftigten und durch ihre ausgeübte Funktion Aussagen für eine beteiligte Akteursgruppe treffen konnten.<sup>34</sup> Dabei versteht man unter einem Experten eine Person, von der man begründet annimmt, „dass sie über ein Wissen verfügt, das sie zwar nicht notwendigerweise alleine besitzt, das aber doch nicht jedermann in dem interessierenden Handlungsfeld zugänglich ist.“<sup>35</sup> Die Auswahl der Interviewpartner beruhte auf der Identifizierung maßgeblich beteiligter Akteure im Rahmen der Literaturrecherche. Die identifizierten Akteure bzw. Institutionen wurden um ein Interview gebeten. Aus sieben von acht angefragten Institutionen konnten so Experten gewonnen werden. Zwei zusätzliche Interviews ergaben sich im Rahmen des Kongresses „Digitaler Staat“. Eine Übersicht der Interviewpartner ist in Abb. 1 dargestellt. In Kapitel 2.3 werden die einzelnen Interviewpartner vorgestellt und die Gründe zusammengefasst, welche eine Kategorisierung als Experte in Bezug auf die Forschungsziele rechtfertigen.

Die Experten sind sich dabei zum Großteil untereinander nicht nur bekannt, sondern sitzen im Rahmen der OZG-Umsetzung mit teilweise divergierender Interessenslage am Verhandlungstisch. Damit weder der Gesprächscharakter einer Podiumsdiskussion, noch einer politischen Debatte entsteht, wurden die Interviews einzeln geführt. Obgleich in Gruppeninterviews die Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Einschätzungen der Akteursgruppen leichter herausgearbeitet werden könnten, stand zu befürchten, dass ein solches Vorgehen dem Ziel einer möglichst umfassenden Informationsgewinnung entgegensteht. Die unmittelbare Gegenüberstellung verschiedener Sichtweisen und Interessen der Experten hätte den Interviewer in die Rolle eines Moderators gebracht. Eine niederschwellige Informationsgewinnung wäre hier nur bedingt möglich gewesen.

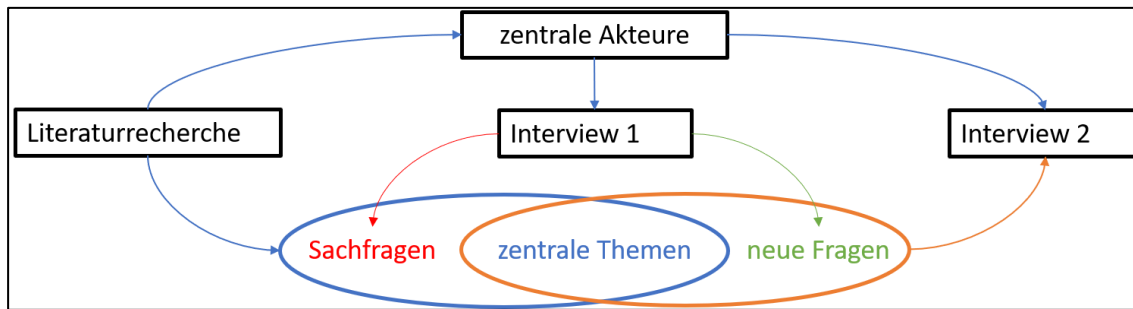
Ziel der Interviews war dabei die Gewinnung von Sachinformationen und Einschätzungen der Interviewpartner. Eine Vergleichbarkeit der einzelnen Interviews untereinander wurde nicht angestrebt. Stattdessen wurde ein, in Abb. 1 dargestelltes, zirkuläres Vorgehen gewählt, bei welchem die Erkenntnisse aus „früheren Interviews in spätere Interviews aufgenommen werden bis eine optimale Auflösung des Erkenntnisinteresses erfolgt.“<sup>36</sup> Für jedes Interview wurde ein auf den Tätigkeitsschwerpunkt der Interviewpartner angepasster Leitfragenkatalog formuliert. In einem vorherigen Interview beantwortete Sachfragen wurden nicht erneut gestellt. Andersherum wurden Sachfragen, welche sich bei der Auswertung eines Interviews ergaben, in den Fragenkatalogen der nachfolgenden Interviews ergänzt. Sofern erwünscht, wurde den Interviewpartnern der Fragenkatalog im Vorfeld zur Verfügung gestellt.

<sup>34</sup> Siehe Meuser/Nagel, in: Pickel/Pickel/Lauth/Jahn (2009), S. 469.

<sup>35</sup> Meuser/Nagel, in: Pickel/Pickel/Lauth/Jahn (2009), S. 467.

<sup>36</sup> Pickel/Pickel in: Pickel/Pickel/Lauth/Jahn (2009), S. 454.

Abbildung 1: Erstellung der Fragenkataloge



Sofern Fragen (politische) Bewertungen der Interviewpartner zum Ziel hatten, wurden diese, soweit möglich, allen Beteiligten gestellt. Bei Bedarf wurde bezüglich Sachinformationen gezielt nachgefragt. Bei Wertaussagen wurde gegebenenfalls die Reaktion auf mögliche Gegenargumente erbeten. Der Leitfaden strukturierte die Interviews, um die Interpretation und Auswertung zu erleichtern.<sup>37</sup> Dabei ist es für den Forscher stets eine wichtige Ermessensentscheidung, „inwieweit er auf die Maßnahmen der Strukturierung des Interviews zurückgreift oder aber den Redefluss des Probanden zulässt.“<sup>38</sup> Hier wurde sich für eine möglichst offene Handhabung entschieden. Dieses offene Vorgehen trägt der hohen Komplexität und Aktualität der Thematik Rechnung, da die Interviewpartner aus ihrer besonderen Expertise so auch ungefragt Zusammenhänge darlegen können. Zum anderen sollte eine ungehemmte Gesprächsführung entstehen, welche die Interviewpartner zu einer möglichst direkten und umfangreichen Informationsweitergabe animiert. Um eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, wurden die Interviews persönlich in den Räumen der jeweiligen Interviewpartner geführt.

Nicht standardisierte Interviews sind anfällig für das Phänomen der Sozialen Erwünschtheit.<sup>39</sup> Die Interviewpartner standen folglich mutmaßlich unter dem Druck, Fragen so zu beantworten bzw. diesen gezielt auszuweichen, dass die Interessen der von Ihnen vertretenen Institution bestmöglich vertreten werden. Die Aussagen müssen daher grundsätzlich kritisch in Bezug auf mögliche politische oder wirtschaftliche Interessen hinterfragt werden. Ziel der vertrauensbildenden Maßnahmen ist es daher auch, den Interviewpartnern zu ermöglichen, politische und wirtschaftliche Interessen offenzulegen und zwischen Sachaussagen und Meinungen zu differenzieren.

Für eine erleichterte Auswertung und zur Verbesserung des Gesprächsflusses wurde die Tonspur der Interviews mit einem Aufnahmegerät aufgenommen. Dabei wurde die Auswertung den Bestimmungen einer strengen Datenschutzerklärung unterworfen. Zusätzlich unterlagen alle getätigten Aussagen einem Genehmigungsvorbehalt.

<sup>37</sup> Siehe Meuser/Nagel, in: Pickel/Pickel/Lauth/Jahn (2009), S. 472 f. und 476.

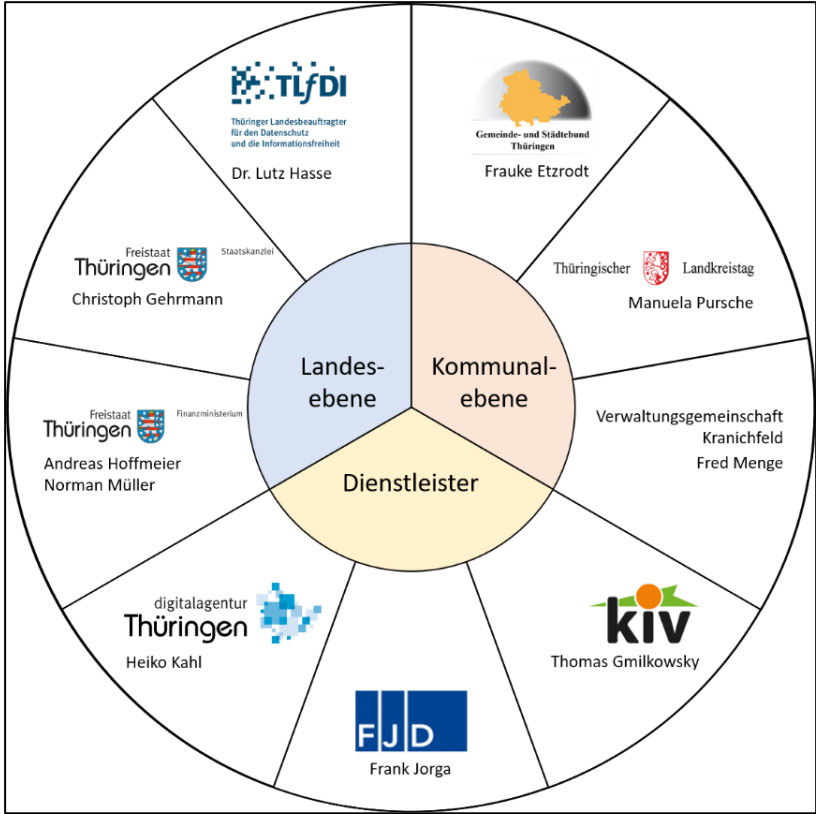
<sup>38</sup> Pickel/Pickel, in: Pickel/Pickel/Lauth/Jahn (2009), S. 446.

<sup>39</sup> Siehe Pickel/Pickel, in: Pickel/Pickel/Lauth/Jahn (2009), S. 453.

2.3. Interviewpartner

Im Folgenden werden die Interviewpartner vorgestellt und es wird dargelegt, warum Ihnen die Experteneigenschaft zugeschrieben wurde. Einen Überblick liefert Abb. 2.

Abbildung 2: Übersicht der Interviewpartner



Der Staatssekretär des TFM und CIO, Dr. Hartmut Schubert, konnte aufgrund einer Regierungskrise im Freistaat im Februar 2020<sup>40</sup> kurzfristig leider nicht am geplanten Interview teilnehmen. Aus dem TFM standen jedoch Herr Andreas Hoffmeier, Leiter des Referates 51 „IT-Fachplanung, Onlinezugangsgesetz, Geschäftsstelle des CIO, IT-Haushalt, länderübergreifende Koordinierung und Projekte“ und Herr Norman Müller, stellvertretender Leiter des genannten Referates und gleichzeitig kommissarischer Abteilungsleiter „Kompetenzzentrum Verwaltung 4.0“ im Landesverwaltungsamt zur Verfügung. Beide befassen sich in leitenden Funktionen mit der Koordinierung der OZG-Umsetzung in Thüringen auf Landesebene und mit der Kommunalebene. Das Kompetenzzentrum Verwaltung 4.0 berät Kommunen bei der OZG-Umsetzung und vollzieht ein Landesprogramm zur Förderung von kommunalem E-Government.

Herr Christoph Gehrmann ist Referent für „E-Government, Moderne Verwaltung“ im Referat 14 der Thüringer Staatskanzlei (TSK). Er verantwortet u.a. als Leiter einer Projektgruppe die Einführung und Umsetzung der elektronischen Aktenführung in der TSK.

<sup>40</sup> Siehe Kapitel 4.1.

Herr Heiko Kahl ist Geschäftsführer der Digitalagentur Thüringen GmbH. Als Tochterunternehmen der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH ist sie damit mittelbar dem Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) zuzuordnen. Die Digitalagentur sieht sich als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen von Privatpersonen, Unternehmen und Verwaltungseinheiten rund um das Thema Digitalisierung. Ziel der Digitalagentur ist die beschleunigte Umsetzung der „Thüringer Strategie für die „Digitale Gesellschaft“. Sie berät dabei Kommunen zum Thema Breitbandausbau und zur Entwicklung von Digitalstrategien.

Herr Dr. Lutz Hasse ist seit 2012 Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). In dieser Funktion berät er die Landesregierung und den Thüringer Landtag (TLT) in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit. Zugleich überprüft er als Aufsichtsbehörde die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen in Thüringen. In beiden Funktionen ist er an der OZG-Umsetzung in Thüringen beteiligt. Herr Dr. Hasse beantwortete die an ihn gestellten Fragen umfangreich schriftlich.

Die kommunalen Spitzenverbände Thüringens, der Gemeinde- und Städtebund (GStB-Th) und der Thüringische Landkreistag (TLKT), artikulieren kommunale Interessen gegenüber der Landesebene. Zudem wirken sie an der Koordinierung der OZG-Umsetzung ihrer Mitglieder mit. GStB-Th und TLKT bieten Beratungsleistungen im Bereich E-Government an. Der GStB-Th ist zudem Gesellschafter der Kommunalen Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV). Beim GStB-Th beschäftigt sich die Referentin für „Energieversorgung, Telekommunikation, Neue Medien, Datenschutz, wirtschaftliche Betätigung“, Frau Etzrodt, mit der OZG-Umsetzung der Gemeinden. Frau Pursche, Referentin für „Organisation, E-Government, Dienst- und Tarifrecht, Ordnungsrecht, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst sowie Veterinär- u. Lebensmittelüberwachung“ beim TLKT, begleitet die OZG-Umsetzung der Landkreise.

Herr Fred Menge ist Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Kranichfeld. Zugleich ist er Vorsitzender des Kreistages des Weimarer Landes und Vorsitzender des Kreisverbandes Weimarer Land beim GStB-Th. Durch seine langjährige Leitungsfunktion in der Kommunalverwaltung sowie im Kreistag kennt er die Perspektive der Verwaltung und der Politik.

Herr Frank Jorga ist Vorstandsvorsitzender der FJD Information Technologies AG (FJD). Diese ist ein Hersteller digitaler Verwaltungsverfahren. In Thüringen entwickelte und betreut das Unternehmen das zentrale Verwaltungsportal ThA VEL. Zudem entwickelt und pflegt es technische Standards und Plattformen zur Umsetzung des Portalverbundes.

Herr Thomas Gmilkowsky ist Prokurist der KIV und Leiter der Abteilung Technik/Support. Die KIV betreut als IT-Dienstleister ca. 250 Kommunen. Als Anbieter digitaler Fachverfahren und ganzheitlicher Beratungen verfügt er über technische Expertise und kennt die kommunalen Anforderungen bei der OZG-Umsetzung. Zusätzlich entwickelt die KIV ein Kommunal-Gateway mit Clearingdienst zur Anbindung von Fachverfahren an ThA VEL und datenschutzfreundlichem Datenaustausch.



## 2.4. Auswertung

Insgesamt wurden neun Interviews mit zehn Experten geführt. Davon wurden in einem Fall die Fragen schriftlich beantwortet. Bei einer Institution gelang die Kontaktaufnahme nicht. Der für dieses Interview entworfene Fragenkatalog konnte jedoch durch die zustande gekommenen Interviews abgedeckt werden. Bei der Gewinnung der Interviewpartner und der Terminfindung gab es wenige Schwierigkeiten. Dennoch sorgte eine Regierungskrise<sup>41</sup> in Thüringen im Frühjahr 2020 für Terminverschiebungen.

Dass die Interviews dennoch in der verhältnismäßig kurzen Zeit stattfinden konnten und sich die Interviewpartner ausnahmslos viel Zeit genommen haben, zeugt von der Relevanz der Forschungsfragen.<sup>42</sup> Dabei sorgten die vertrauensbildenden Maßnahmen und die offene Gesprächsführung dafür, dass Umfang und fachliche Tiefe der Interviews die Erwartungen übertrafen. Insbesondere der Genehmigungsvorbehalt ermöglichte den Interviewpartnern die Darstellung von Sachzusammenhängen und Hintergründen außerhalb des Protokolls. Die beschränkte Verwertbarkeit einzelner Informationen steht dem generellen Forschungsdesign nicht entgegen, da die Informationengewinnung von der Mitwirkungsbereitschaft der Interviewpartner abhängig ist.

Zudem konnte so dem Phänomen der Sozialen Erwünschtheit entgegengewirkt werden. Die Interviewpartner offenbarten oft proaktiv wirtschaftliche oder politische Interessen, die im Zusammenhang mit den von Ihnen getätigten Aussagen stehen. Durch den Genehmigungsvorbehalt konnten die Interviewpartner sicherstellen, dass Ihre Aussagen unverfälscht und nicht außerhalb des Zusammenhangs wiedergegeben werden.

Obgleich die offene Strukturierung die Darstellung von Sachzusammenhängen durch den Interviewpartner erleichtert, birgt dies die Gefahr, einzelne Themengebiete nicht oder doppelt anzusprechen. Daher wurden die Gesprächsleitfäden in thematisch geordnete und in prioritäre und nachrangige Fragen unterteilt. Dem Interviewpartner wurde zu Beginn eines Themenabschnitts das Oberthema mitgeteilt, damit die Interviewpartner nach Themensprüngen zur ursprünglichen Fragestellung zurückkehren konnten. Vor dem Beginn eines neuen Themenkomplexes wurden die noch nicht beantworteten prioritären Fragen nachgeholt. Im Resultat begünstigte dies die Darstellung von Sachzusammenhängen, obgleich Themensprünge die Auswertung erschwerten.

Ein Interview wurde als Gruppeninterview mit zwei Interviewpartnern durchgeführt. Dabei wurde dieselbe Vorgehensweise wie bei Einzelinterviews angewandt. In einem Fall wurde das geplante Interview nicht durchgeführt, sondern der Fragenkatalog umfangreich schriftlich beantwortet.

---

<sup>41</sup> Siehe ebd.

<sup>42</sup> Siehe Abb. 3.

In sieben Interviews wurde die Tonspur der Gespräche aufgenommen. In einem Fall wurde auf Wunsch des Gesprächspartners auf eine Ton-Aufzeichnung verzichtet. Die Gesprächszeit der Interviews beläuft sich, wie in Abb. 3 dargestellt, auf 12:31 Stunden.

Abbildung 3: Übersicht der geführten Interviews

| Interviewpartner  | Datum      | Dauer des Interviews   |
|---|------------|--|
| <b>Fred Menge</b><br>(VG Kranichfeld)   | 16.01.2020 | 00:42:00 h<br>(nicht aufgezeichnet)  |
| <b>Thomas Gmilkowsky</b><br>(KIV GmbH)  | 28.01.2020 | 03:06:48 h   |
| <b>Frauke Etzrodt</b><br>(GuStB)  | 30.01.2020 | 01:01:17 h   |
| <b>Frank Jorga</b><br>(FJD Information Technologies AG)                               | 11.02.2020 | 01:19:14 h   |
| <b>Manuela Pursche (TLKT)</b>   | 16.01.2020 | 02:04:31 h   |
| <b>Andreas Hoffmeier und Norman Müller</b><br>(TFM & Kompetenzzentrum Verwaltung 4.0) | 25.02.2020 | 01:51:21 h   |
| <b>Dr. Lutz Hasse</b><br>(TLfDI)  | 09.03.2020 | persönliche Übergabe der schriftlichen<br>Beantwortung der Interviewfragen |
| <b>Christoph Gehrmann</b><br>(Thüringer Staatskanzlei)                                | 10.03.2020 | 01:06:38 h   |
| <b>Heiko Kahl</b><br>(Digitalagentur Thüringen GmbH)                                  | 10.03.2020 | 01:19:06 h   |

Die zentralen Aussagen wurden in direkter oder indirekter Rede transkribiert. Von dem nicht aufgezeichneten Interview wurde auf Basis von Gesprächsnotizen ein Gedächtnisprotokoll angefertigt. Alle Aussagen und Zitate wurden thematisch geordnet in eine Tabelle überführt.

Die in den Interviews gewonnenen Erkenntnisse erweitern den bisherigen Wissensstand. Sie zeichnen dabei ein äußerst komplexes Geflecht von technischen, organisatorischen und rechtlichen Anforderungen sowie finanziellen und personellen Ressourcen.



### 3. OZG und Verwaltungsdigitalisierung

#### 3.1. Europarechtliche Rahmenbedingungen

„Es hat halt den wahren Hintergrund, dass die Zwänge, die von außen kommen, durch die Union, inzwischen so groß geworden sind, dass wir uns dem nicht mehr einfach sperren können.“<sup>43</sup>

Die EU-Gesetzgebung zum Thema E-Government bewegt sich im Spannungsverhältnis zwischen dem Querschnittscharakter der Thematik und dem kompetenzrechtlichen Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung.<sup>44</sup> Ein entsprechendes Mandat für eine einheitliche Regelung des E-Government durch die EU gibt es folglich nicht. Dennoch befassen sich eine Vielzahl an offiziellen Dokumenten und Rechtsakten der EU mit diesem Thema.<sup>45</sup> In der Erklärung von Tallin verpflichteten sich bspw. 32 für E-Government zuständige Minister aus EU-Mitgliedstaaten (EU-MS)<sup>46</sup> „sicher[zu]stellen, dass europäische Bürger und Unternehmen Behördengänge bei Bedarf elektronisch erledigen können [...]“ Die COM erarbeitet „eGovernment-Aktionspläne“, mit dem Ziel dass die EU-MS „[...] vollständig digitale öffentliche Dienste für alle Menschen und Unternehmen in der EU anbieten.“<sup>47</sup> Auf der Basis der in Abb. 4 dargestellten Grundprinzipien und auch mittels finanzieller Förderung<sup>48</sup> versucht die EU, die Verwaltungsdigitalisierung zu beschleunigen und zu vereinheitlichen.

Abbildung 4: Grundsätze des E-Governments<sup>49</sup>



EU-Institutionen treffen weitreichende Regelungen mit Bezug zum E-Government. „Damit nutzt die EU insbesondere die Binnenmarktrelevanz der entsprechenden Vorhaben, [...] auch als Anknüpfungspunkt für Regeln, die im Kern die Verwaltungen und dabei deren Nutzung von E-Government betreffen.“<sup>50</sup> Beachtenswert ist die EG-Dienstleistungsrichtlinie<sup>51</sup> (EG-DLR), welche die EU-MS verpflichtete, bis 2009 einheitliche Ansprechpartner für „alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen“<sup>52</sup> zu schaffen. Diese Verfahren müssen „problemlos aus der Ferne und elektronisch [...] abgewickelt werden können.“<sup>53</sup> Dies führte in Deutschland zu einer bedeutenden Auseinandersetzung

<sup>43</sup> Jorga, 16:20.  
<sup>44</sup> Siehe Mehde, in: Seckelmann (2019), S. 203 f.  
<sup>45</sup> Siehe ebd.  
<sup>46</sup> E-Government-Erklärung von Tallinn, S. 4.  
<sup>47</sup> COM (2016), S.3.  
<sup>48</sup> Siehe Beschluss 2015/2240/EU.  
<sup>49</sup> Eigene Darstellung nach Mehde, in: Seckelmann (2019), S. 211-216.  
<sup>50</sup> Mehde, in: Seckelmann (2019), S. 204.  
<sup>51</sup> Siehe RL-2014/24/EU.  
<sup>52</sup> Art. 8 Abs. 1 RL-2006/123/EG.  
<sup>53</sup> Ebd.

mit E-Government und zum „Deutschland-Online-Vorhaben“.<sup>54</sup> Viele der dort aufgebauten Konzepte, Kooperationsgremien und Lösungen bilden die Grundlage der OZG-Umsetzung. Im Geltungsbereich der EG-DLR mussten auch Kommunen Verwaltungsverfahren elektronisch anbieten. Jedoch gingen kaum entsprechende Anträge ein, sodass aus der Umsetzung der EG-DLR keine nachhaltige Verwaltungsdigitalisierung folgte.<sup>55</sup>

Mit der Single-Digital-Gateway-Verordnung (SDG-VO)<sup>56</sup> haben das Europäische Parlament und der Europäische Rat parallel zum OZG bedeutende Vorschriften über den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen erlassen. Dabei sind bis Ende 2020, über die EG-DLR hinausgehend, Informationen, Nutzerstatistiken sowie Hilfs-, Feedback- und Problemlösedienste bezüglich Verwaltungsleistungen grenzüberschreitend, interoperabel und barrierefrei über das Portal „Your Europe“ bereitzustellen.<sup>57</sup> Die Umsetzung der SDG-VO ist damit nicht nur Teil der Umsetzung des OZG, sondern macht hierfür konkrete Vorgaben über Inhalt, Aufbau und Zeitrahmen der nationalen Digitalisierungsprojekte der öffentlichen Verwaltung.

Neben EG-DLR und SDG-VO hat der europäische Gesetzgeber weitere Regelungen erlassen, die sich maßgeblich auf das nationale E-Government auswirken. Die eIDAS-Verordnung<sup>58</sup> setzt einheitliche Regeln für die Identifizierung von Personen auf verschiedenen Vertrauensniveaus auf elektronischem Wege.<sup>59</sup> Persönliches Erscheinen und händische Unterschriften können somit fast gänzlich ersetzt werden, und Onlineverfahren auch bei Schriftformerfordernis durchgeführt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten und damit ein Großteil der öffentlichen Verwaltungstätigkeit unterfällt der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. im Bereich der Justiz und des Inneren der JI-Richtlinie.<sup>60</sup> Das europäische Datenschutzrecht setzt der OZG-Umsetzung klare Leitplanken. Neben umfangreichen Informationspflichten bestimmt es bspw. die Voraussetzungen der Verarbeitung personenbezogener Daten und der automatisierten Entscheidungsfindungen und verpflichtet zu technisch-organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit. Thüringer Kommunen müssen daher einen Datenschutzbeauftragten benennen und ein Verzeichnis über die Datenverarbeitung führen.<sup>61</sup> Die Umsetzung der DSGVO verlangte von den Kommunen bereits vor der OZG-Umsetzungsfrist Maßnahmen zum Datenschutz und der Datensicherheit zu ergreifen, die Datenverarbeitung funktionell zu analysieren sowie Transparenz über die Verwaltungsleistungen und deren Datenverarbeitung herzustellen.

<sup>54</sup> Deutschland-Online et al. (2009).

<sup>55</sup> Siehe Pursche, 04:40.

<sup>56</sup> VO-2018/1724/EU.

<sup>57</sup> Siehe Art. 6, 7, 24, 25 und 39 VO-2018/1724/EU.

<sup>58</sup> VO-910/2014/EU.

<sup>59</sup> Siehe Kapitel 5.4.3.3.

<sup>60</sup> RL-2016/680/EU.

<sup>61</sup> Siehe Art. 30 und 37 DSGVO.

Die RL-2016/2102/EU verfolgt „[...] die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu den Barrierefreiheitsanforderungen für die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, damit diese Websites und mobilen Anwendungen für die Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich gestaltet werden.“<sup>62</sup> Dabei umfasst der Begriff Barrierefreiheit „[...] Grundsätze und Techniken, die bei der Gestaltung, Erstellung, Pflege und Aktualisierung von Websites und mobilen Anwendungen zu beachten sind, um sie für die Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich zu machen.“<sup>63</sup> E-Government-Angebote müssen folglich „wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust“<sup>64</sup> sein.

Das Wettbewerbsrecht unterliegt der EU-Rechtsetzungskompetenz. Die EU-MS sind dabei selbst bedeutende Marktteilnehmer. Die RL-2014/55/EU verpflichtet auch die Kommunen, bis zum 17.04.2020 elektronische Rechnungen empfangen zu können.<sup>65</sup>

Zusammengefasst ist die EU ein maßgeblicher Digitalisierungstreiber mit dem politischen Willen, die Onlineleistungen der EU-MS auszubauen und zu vereinheitlichen. Es fehlt jedoch an der Rechtsetzungskompetenz für eine Lösung aus einem Guss, sodass „[...] die dringend erforderliche Koordination nicht in rechtlich verbindlicher Weise erfolgen kann, sondern die Kommission bei ihren Anstrengungen letztlich auf den Goodwill vor Ort angewiesen ist.“<sup>66</sup> Dennoch nutzt die EU ihre Regelungskompetenzen extensiv und setzt dem E-Government einerseits rechtliche Leitplanken und zwingt die EU-MS andererseits zur Einführung essenzieller Instrumente und Standards. Auch die OZG-Umsetzung der Thüringer Kommunen ist in hohem Maß durch EU-Vorgaben geprägt.

---

<sup>62</sup> Art. 1 Abs. 1 RL-2016/2102/EU.

<sup>63</sup> ErwG. 2 RL-2016/2102/EU.

<sup>64</sup> Art. 4 RL-2016/2102/EU.

<sup>65</sup> Siehe Kapitel 5.4.4.

<sup>66</sup> Mehde, in: Seckelmann (2019), S. 208.



### 3.2. Nationale Genese hin zum OZG

Hat Deutschland die Digitalisierung der Verwaltung verschlafen?

*„Ja, sträflichst verschlafen. In jeder nur denkbaren Art und Weise.“<sup>67</sup>*

Mit dem Fall des Eisernen Vorhangs reorganisierten manche Staaten, wie etwa Estland, ihre Verwaltung von Grund auf. Sie sind jetzt digitale Vorreiter.<sup>68</sup> In Deutschland offenbarte sich diese Notwendigkeit jedoch weniger deutlich. Kahl verwies auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik und die grundsätzlich funktionierenden Verwaltungsabläufe.<sup>69</sup> Dennoch habe Digitalisierung auch schon vor dem OZG stattgefunden, berichtet Gehrman: *„Aber sie hat sich meist dargestellt in Einzelprojekten [...]. So war Digitalisierung bislang ein Flickenteppich.“<sup>70</sup>* Die Pfadabhängigkeit, im Sinne eines Aufsetzens auf vorhandene Systeme, wirkt sich als Digitalisierungshemmnis aus. Als Beispiel nennt Hoffmeier *„Es ist wesentlich einfacher, ein Grundbuch originär digital entstehen zu lassen, als Folianten aus verschiedenen Jahrhunderten in ein elektronisches Grundbuch umzuwandeln.“<sup>71</sup>*

Die Zersplitterung von IT-Systemen der deutschen Verwaltung lässt sich teilweise auf den föderalen Staatsaufbau zurückführen. Hierbei verfügen Bund, Länder und Kommunen jeweils über, in den Art. 70-74 und 83-87 GG verbriefte, Regelungs- und Ausführungskompetenzen. Den Kommunen steht nach Art. 28 Abs. 1 f. GG das Recht auf Selbstverwaltung der örtlichen Gemeinschaft zu. Bund, Länder und Kommunen haben eigenständige Volksvertretungen und Entscheidungsträger, sodass eine gemeinsame Willensbildung eine Herausforderung darstellt. Problematisch sind für Müller die unterschiedlichen Entwicklungsgrade und -geschwindigkeiten der Länder. Diese hätten besonders starke föderale Eigeninteressen. Da diese bereits in eigene Systeme investiert haben, stehe der Harmonisierung ein Investitionsschutzgedanke entgegen.<sup>72</sup> Bis 2009 gab es keine nennenswerten, koordinierten E-Government-Initiativen, obgleich zur Umsetzung der EG-DLR im Rahmen des „Deutschland-Online-Vorhaben Nationale IT-Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie“ eine möglichst einheitliche Umsetzung auf Kooperationsbasis angestrebt wurde.<sup>73</sup>

Daneben ist auch das verfassungsrechtliche Verbot der Mischverwaltung zu beachten. Darunter ist *„die Vermengung grundgesetzlich zugewiesener Kompetenzsphären zu verstehen, die sowohl im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip als auch auf das Demokratieprinzip problematisch ist.“<sup>74</sup>* Da Bund und Länder organisatorisch und funktionell geschlossene Einheiten darstellen, benötigt eine nicht nur inoffizielle, über die in Art. 83 ff. GG geregelte Kompetenzverteilung hinausgehende, Zusammenarbeit eine Fortschreibung dieser

<sup>67</sup> Jorga, 11:26.

<sup>68</sup> Siehe COM (2019a), S. 12.

<sup>69</sup> Siehe Kahl, 1:10.

<sup>70</sup> Gehrman, 6:20.

<sup>71</sup> Hoffmeier, 11:00.

<sup>72</sup> Siehe Müller, 11:50.

<sup>73</sup> Siehe Deutschland-Online et al. (2009), S. 9 f.

<sup>74</sup> Schliesky: in Seckelmann (2019), S. 222f.

Regeln.<sup>75</sup> Denn, wie das Bundesverfassungsgericht feststellte,<sup>76</sup> können informationstechnische Vorgaben zur Vorgangsbearbeitung die verfahrensmäßigen und inhaltlichen Entscheidungsmöglichkeiten der zuständigen Behörden einengen. Im konkreten Fall wären der Kreisebene zufallende Entscheidungsspielräume durch Softwarevorgaben des Bundes eingeengt worden.<sup>77</sup>

Im Rahmen der Föderalismusreform II wurde mit Art. 91c GG die verfassungsrechtliche Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei der Einrichtung und dem Betrieb von IT-Systemen gelegt. Eine verpflichtende Zusammenarbeit scheiterte am Widerstand der Länder.<sup>78</sup> Bund und Länder schlossen auf Grundlage von Art 91c Abs. 1 GG den IT-Staatsvertrag (IT-StV) und gründeten zur Koordination der Zusammenarbeit in Fragen der Informationstechnik<sup>79</sup> den IT-Planungsrat. Diesem gehören je eine maßgeblich für Informationstechnik verantwortliche und entscheidungsberechtigte Person der Länder und des Bundes an.<sup>80</sup> Die kommunalen Spitzenverbände, Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Gemeinde- und Städtebund, sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit können beratend teilnehmen. Das Fachwissen und die Interessen der kommunalen Ebene finden mittelbar über die Kommunalen Spitzenverbände und den jeweiligen Landes-CIO Eingang in die Entscheidungen des IT-Planungsrates. Die Vertretung kommunaler Interessen bedarf folglich der Selbstorganisation über die Spitzenverbände und der Abstimmung mit der jeweiligen Landesebene. Der IT-Planungsrat beschloss die nationale E-Government-Strategie<sup>81</sup> und baute Steuerungs- und Koordinierungsprojekte sowie konkrete IT-Anwendungen auf. Zur Entwicklung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards wurde die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) gegründet.<sup>82</sup>

---

<sup>75</sup> Heun/Thiele (2018), Rn. 6.

<sup>76</sup> Siehe BVerfGE 119, 331, Rn. 180.

<sup>77</sup> Ebd.

<sup>78</sup> Heun/Thiele (2018), Rn. 1.

<sup>79</sup> Siehe § 1 Abs. 1 IT-StV.

<sup>80</sup> Siehe § 1 Abs. 2 IT-StV.

<sup>81</sup> Siehe Entscheidung-2015/27/IT-Planungsrat.

<sup>82</sup> Siehe Entscheidung-2011/11/IT-Planungsrat.

### 3.3. Einführung des OZG und verfassungsrechtlicher Diskurs

*„Das OZG ist eine Notmaßnahme des Gesetzgebers, um die Verwaltung zur Digitalisierung zu bringen. Es ist ein heilsamer Zwang, ein heilsamer Druck, der dadurch aufgebaut wurde. Aber, muss man ganz selbstkritisch sagen, der notwendig ist.“<sup>83</sup>*

Acht Jahre nach Einführung des Art. 91c GG war deutlich, dass *„– notwendig abstimmungsintensive – Formen freiwilliger föderaler Koordination nicht die nötige Anstoßwirkung, um den Stein der Verwaltungsdigitalisierung ins Rollen zu bringen“<sup>84</sup>*. entfalten. Die Bundesregierung resümierte zum Entwicklungsstand des E-Governments in Deutschland: *„Viele Angebote von Bund und Ländern einschließlich Kommunen sind zwar zwischenzeitlich online verfügbar. Diese sind aber in der Regel uneinheitlich ausgestaltet und unter verschiedenen Adressen im Internet abrufbar. [sic]“<sup>85</sup>* Auch eine länderübergreifende Vergleichsstudie der COM<sup>86</sup> und der Normenkontrollrat<sup>87</sup> bescheinigten der Bundesrepublik ein unterentwickeltes E-Government.

Ende 2019 wurde im Rahmen und Schatten der Neuordnung der Finanzverfassung durch das Auslaufen des Solidarpakts II aufgrund eines Beschlusses der Regierungschefs des Bundes und der Länder auch die föderale Zusammenarbeit im Bereich der IT neu geordnet.<sup>88</sup> Ziel war es, die Zersplitterung des Onlineangebotes zu überwinden und die Leistungen in einem Portalverbund für Bürger und Unternehmen zur Verfügung zu stellen.<sup>89</sup> Hierfür wurde Art. 91c GG um den Abs. 5 erweitert: *„Der übergreifende informationstechnische Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.“* Parallel zur Grundgesetzänderung wurde die Konkretisierung des Art. 91c Abs. 5 GG durch ein zustimmungspflichtiges Bundesgesetz, das OZG, verhandelt.<sup>90</sup> Dabei konnte diesmal der Bund weitgehend seine Vorstellung einer verpflichtenden Kooperation durchsetzen.<sup>91</sup> Die kommunalen Spitzenverbände sprachen sich erfolglos gegen die Einbeziehung der Kommunen in den Geltungsbereich des OZG aus.<sup>92</sup> Bund, Länder und Kommunen sollen die Antragsverfahren für Verwaltungsleistungen innerhalb von fünf Jahren digitalisieren und über einen Portalverbund zur Verfügung stellen. Der Bund erhält die Kompetenz, Kommunikations- und IT-Sicherheits-Standards zum Portalverbund zu erlassen. Das OZG wurde schließlich am 14.08.2017 zusammen mit 23 weiteren Gesetzen als Artikelgesetz verabschiedet.

<sup>83</sup> Gehrman, 07:40.

<sup>84</sup> Siehe Martini/Wiesner (2017), S. 194.

<sup>85</sup> BT-Drucks. 18/11135, S. 1.

<sup>86</sup> Siehe COM (2019b).

<sup>87</sup> Fromm/Welzel/Nentwig/Weber (2015), S. 5.

<sup>88</sup> Siehe Gröpl (2018), Rn 2-4.

<sup>89</sup> Siehe BT-Drucks. 18/11131.

<sup>90</sup> BT-Drucks. 18/11135, S. 1.

<sup>91</sup> Siehe Martini/Wiesner (2017), S. 196.

<sup>92</sup> Siehe Gröpl (2018) Rn. 65.

Der Fokus der Beteiligten und der Öffentlichkeit lag jedoch auf finanzpolitischen Fragen,<sup>93</sup> sodass die bedeutende Neuregelung der föderalen Zusammenarbeit in der IT in unzureichender Abstimmung der beteiligten Akteure erfolgte.<sup>94</sup> Auch Hoffmeier bestätigt: *„Ich hatte es damals sehr intensiv verfolgt, die Verhandlung zur Bund-Länder-Finanzbeziehung, da spielte aber das Thema OZG damals auch im TFM natürlich nur eine untergeordnete Rolle. Ich habe es kaum wahrgenommen damals, muss ich gestehen. Das lief als Huckepack-Gesetz mit.“*<sup>95</sup> Daher folgt auf die Verkündung statt Aufbruchsstimmung eine intensive Debatte über zwei grundverschiedene Lesarten.<sup>96</sup>

Strittig war insbesondere, ob die Verpflichtung der Länder und Kommunen zur Digitalisierung all ihrer Verwaltungsdienstleistungen durch das OZG von dem neuen Art 91c Abs. 5 GG gedeckt sei. Die eine Auslegung geht davon aus, dass nur bereits vorhandene Onlineleistungen in den Portalverbund eingepflegt werden müssten.<sup>97</sup>

Ausgangspunkt für die verfassungsrechtlichen Zweifel<sup>98</sup> ist die Trennung von Gesetzgebungskompetenz und Vollzugskompetenz, welche, wie in Abb. 5 dargestellt, im föderalen Staat auseinanderfallen können. So führen die Kommunen bundes- und landesrechtliche Bestimmungen im übertragenen Wirkungskreis (üWk) und kommunal-rechtliche Bestimmungen im eigenen Wirkungskreis (eWk) aus.

---

<sup>93</sup> Siehe Schliesky/Hoffmann (2018), S. 193.

<sup>94</sup> Siehe Gröpl (2018) Rn. 4.

<sup>95</sup> Hoffmeier, 05:45.

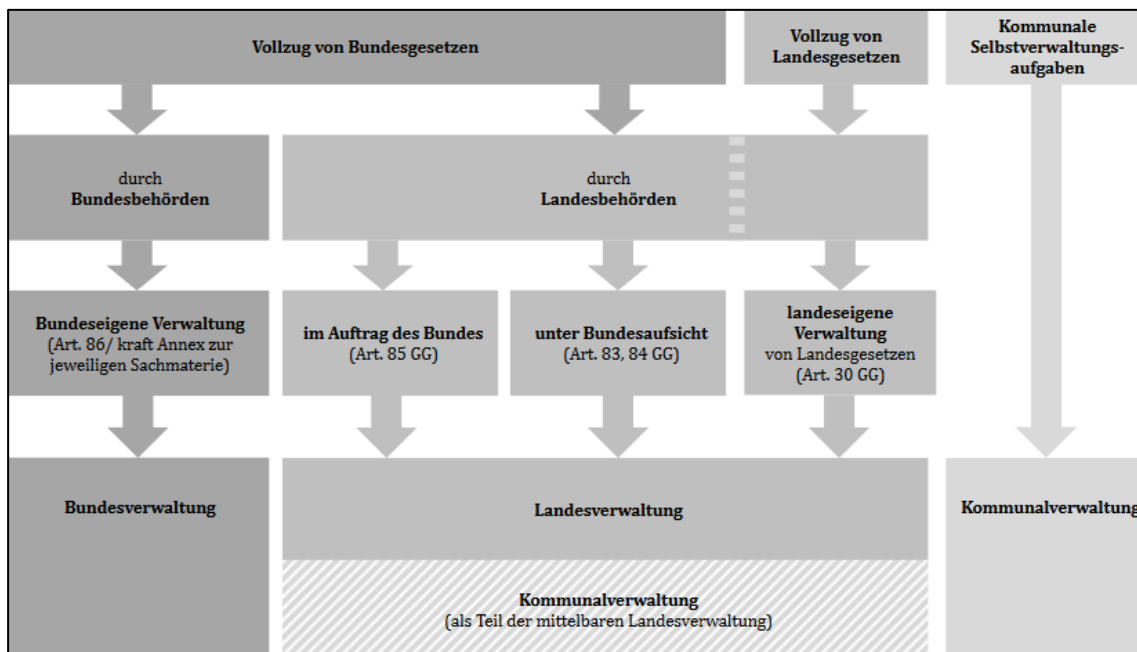
<sup>96</sup> Ebd., Rn. 4, 59 ff. und 67.

<sup>97</sup> Siehe ebd. Rn. 56 ff.

<sup>98</sup> Eine ausführliche Analyse liefern Martini/Wieser (2017). Nach ihrer Argumentation sind Verpflichtungen von Länder- und Kommunalebene durch das OZG teilweise nicht durch Art. 91c GG oder andere Normen des GG gedeckt.



Abbildung 5: Kompetenzverteilung für den Verwaltungsvollzug<sup>99</sup>



Soweit Länder und Kommunen nicht Bundesrecht vollziehen, gebe Art. 91c Abs. 5 GG dem Bund keine Kompetenz, Länder oder Kommunen zur Digitalisierung ihrer Verwaltungsleistungen zu verpflichten.<sup>100</sup> Das OZG gälte nur für bereits digitalisierte und für die nach eigenem Ermessen zukünftig digitalisierten Verwaltungsverfahren. Durchgesetzt hat sich jedoch die entgegenstehende Auffassung: Da Art. 91c Abs. 5 GG und das OZG parallel verhandelt wurden und da ein Beschluss der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14.10.2016<sup>101</sup> eine eindeutige Willenserklärung der Länder zur durchgängigen Digitalisierung enthält, seien – auch wenn das GG in der Normenhierarchie über dem OZG und Beschlüssen der Regierungschefs stehe – Art. 91c Abs. 5 GG und das OZG in einem normativen Gesamtpaket<sup>102</sup> auszulegen.<sup>103</sup> Zusätzlich hätten die Länder sowohl Art. 91c Abs. 5 GG, als auch dem OZG im Bundesrat einstimmig zugestimmt. Falls sie das OZG nicht durch Art. 91c Abs. 5 GG gedeckt betrachtet hätten, hätten sie bewusst einem verfassungswidrigen Gesetz zugestimmt.<sup>104</sup>

Neben der Frage, ob Länder und Kommunen durch das OZG verpflichtet werden können, ihre Verwaltungsleistungen zu digitalisieren, stellte sich die Frage, unter welchen Bedingungen das OZG die Kommunen betrifft. Obgleich das OZG die Kommunen nicht benennt, fallen sie als Gebietskörperschaften der Länder mit in dessen Geltungsbereich.<sup>105</sup> Die Gesetzesbegründung stellt zudem klar: „Die Vorschrift verpflichtet

<sup>99</sup> Martini/Wiesner (2017), S. 198.

<sup>100</sup> Siehe ebd., S. 219.

<sup>101</sup> Siehe Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern (2016).

<sup>102</sup> Siehe Siegel (2018), S. 187.

<sup>103</sup> Siehe Gröpl (2018) Rn. 64.

<sup>104</sup> Siehe Suerbaum (2019), Rn. 26.

<sup>105</sup> Siehe ebd., Rn. 66.

alle Behörden von Bund und Ländern (einschließlich Kommunen) [...]“.<sup>106</sup> Das Kompetenzübertragungsverbot, welches dem Bund untersagt, Aufgaben direkt an Kommunen zu übertragen, steht dem nicht entgegen, da die Pflicht zur Teilnahme am Portalverbund keine neuen Sachaufgaben überträgt, sondern nur die Art und Weise der Aufgabenerledigung regelt.<sup>107</sup> Auch das Recht auf kommunale Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG, stellt keinen „absoluten Schutz vor jeglicher fremdbestimmter Verfahrensgestaltung“<sup>108</sup> dar. Jedoch ergibt sich eine Rechtfertigungspflicht, welche umso größer ausfällt, je stärker sich dem Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung genähert wird. Die herrschende Meinung hält die Eingriffe in die Organisationsfreiheit der Kommunen durch die Ziele des Art. 91c Abs. 5 GG und das OZG für gerechtfertigt.<sup>109</sup> Jedoch ergibt sich ein „Erdröselungsverbot“: Die Umsetzung des OZG darf die Kommunen, etwa durch hohe Investitionskosten, nicht insoweit (über)fördern, dass die Handlungsfähigkeit im eWk eingeschnürt wird.<sup>110</sup> Die Verpflichtung der Kommunen durch das OZG erfordert daher die Unterstützung dieser in der Umsetzung.

Zusammengefasst kann dem OZG ein schwerer Start diagnostiziert werden. Es wurde im Schatten der Neuordnung föderaler Finanzbeziehungen vom Bund durchgesetzt, ohne dass ein Einvernehmen mit der Landes- und Kommunalebene erzielt wurde. Jorga formulierte: „[...] und da wir ein föderal verzahntes Land sind, im wahrsten Sinne des Wortes, ging es nur mit einer Gewaltaktion. Und das OZG ist eine Gewaltaktion.“<sup>111</sup>

Eine verfassungsgerichtliche Auseinandersetzung erfolgte jedoch nicht. So freute sich auch der Vorsitzende des IT-Planungsrats Lühr: „Ich finde es gut, dass die Kommunen keinen Verfassungskonflikt vom Zaun gebrochen haben, ob das OZG auch für sie gelte.“<sup>112</sup> Dennoch wird das OZG teilweise als bundesgesetzliche Verpflichtung und nicht als gemeinsames, föderales Großprojekt wahrgenommen. Laut Benz braucht es hingegen für eine erfolgreiche OZG-Umsetzung „wie für jede Mammutaufgabe Mut und Ehrgeiz aber vor allem eine positive Grundhaltung jedes einzelnen Beteiligten.“<sup>113</sup>

<sup>106</sup> BT-Drucks. 18/11135, S. 91.

<sup>107</sup> Siehe Gröpl (2018) Rn. 68.

<sup>108</sup> Ebd. Rn. 69.

<sup>109</sup> Siehe ebd., Rn. 64; Suerbaum (2019), Rn. 35; Heun/Thiele (2018), Rn. 25.

<sup>110</sup> Siehe Gröpl (2018) Rn. 70.

<sup>111</sup> Jorga, 15:05.

<sup>112</sup> Einhaus (2019).

<sup>113</sup> Benz in: Hallel/Klein (2020).

### 3.4. Inhalt des OZG<sup>114</sup>

„Es muss eigentlich jeder, der für E-Government zuständig ist, froh sein, dass er jetzt das OZG hat, weil es eine Berufungsgrundlage ist.“<sup>115</sup>

Das OZG besteht aus acht kurzen Paragrafen, welche jedoch eine umso größere Auswirkung auf die zukünftige Verwaltungspraxis haben werden. *„Das OZG erfasst die Verwaltungsleistungen aller Leistungserbringer, die öffentlich-rechtlich tätig sind, unabhängig von ihrer Rechtsform. Darunter fallen neben der unmittelbaren Verwaltung (Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden) auch die Organisationen der Selbstverwaltung, u. a. der Sozialversicherung und der Kammern, oder auch beliehene Private, wie der TÜV.“*<sup>116</sup> Dieses gilt für Verwaltungshandeln mit Außenwirkung. Verwaltungsinterne Abläufe unterfallen somit nicht dem OZG.<sup>117</sup> Gleiches gilt, wenn die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen rechtlich, faktisch oder wirtschaftlich unmöglich ist.<sup>118</sup> Die rechtsprechende Tätigkeit der Justiz fällt ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des OZG.<sup>119</sup>

Wesentlich ist nach § 1 Abs. 1 OZG die Pflicht für Bund, Länder und Kommunen binnen fünf Jahren, bis Ende 2022, ihre Verwaltungsleistungen auch online über Verwaltungsportale anzubieten. Ein Verwaltungsportal ist ein gebündeltes elektronisches Verwaltungsangebot.<sup>120</sup> Er muss vollständig elektronisch, medienbruchfrei und barrierefrei über das Internet abgewickelt werden können.<sup>121</sup> Ein Medienbruch entsteht bspw., wenn Anträge elektronisch ausgefüllt werden können, aber anschließend ausgedruckt, unterschrieben und an die zuständige Behörde geschickt werden müssen. Hingegen verpflichtet das OZG die Verwaltung nicht, die Anträge medienbruchfrei zu bearbeiten. Einer Verwaltung steht es frei, elektronische Anträge analog zu verarbeiten.

Sofern unmittelbar geltendes EU-Recht oder Bundesrecht vollzogen wird, kann die Bundesregierung im Benehmen mit dem IT-Planungsrat die Verwendung bestimmter IT-Komponenten durch Rechtsverordnung verbindlich vorgeben.<sup>122</sup> IT-Komponenten beinhalten *„IT-Anwendungen, Basisdienste und die elektronische Realisierung von Standards, Schnittstellen und Sicherheitsvorgaben, die für die Anbindung an den Portalverbund, für den Betrieb des Portalverbundes und für die Abwicklung der Verwaltungsleistungen im Portalverbund erforderlich sind.“*<sup>123</sup>

<sup>114</sup> Zur Gesetzesbegründung siehe BT-Drucks. 18/11135, S. 91.

<sup>115</sup> Gehrman, 18:05.

<sup>116</sup> Referat DG II 1 des BMI, S. 6.

<sup>117</sup> Siehe ebd., S. 5.

<sup>118</sup> Siehe BMI (2019), S. 10 f.

<sup>119</sup> Siehe Referat DG II 1 des BMI, S. 9.

<sup>120</sup> § 2 Abs. 2 OZG.

<sup>121</sup> Siehe § 2 Abs. 3 OZG.

<sup>122</sup> Siehe § 4 Abs. 1 OZG.

<sup>123</sup> § 2 Abs. 6 OZG.

Darüber hinaus besteht nach § 1 Abs. 2 OZG für Bund, Länder und Kommunen die Pflicht, ihre Verwaltungsportale zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Dieser soll sicherstellen, dass bspw. thüringische Verwaltungsleistungen auch über das sächsische Verwaltungsportal gefunden und genutzt werden können. Für die Anbindung der IT-Komponenten an den Verbund und die Gewährung der IT-Sicherheit legen die Bundesministerien, ggf. im Benehmen mit dem IT-Planungsrat, verbindliche Standards fest.<sup>124</sup> Um Verwaltungsleistungen online anbieten zu können, müssen die Antragsteller identifiziert werden. Hierzu stellen Bund und Länder Nutzerkonten zur Verfügung, wobei die Anforderungen an die Identifizierbarkeit je nach Verwaltungsleistung unterschiedlich ausfallen.<sup>125</sup> Auch hier müssen thüringische Verwaltungsleistungen bspw. mit einem sächsischen Nutzerkonto genutzt werden können.<sup>126</sup> Den besonderen Anforderungen des Datenschutzes<sup>127</sup> trägt § 8 OZG Rechnung.

---

<sup>124</sup> Siehe § 5 f. OZG.

<sup>125</sup> Siehe § 3 Abs. 2 OZG.

<sup>126</sup> Siehe § 7 Abs. 3 OZG.

<sup>127</sup> Siehe Art. 6 DSGVO.

### 3.5. OZG-Umsetzung im Rahmen des E-Government-Gesetzes des Bundes

So bedeutend das OZG für die öffentliche Verwaltung aller föderalen Ebenen ist, so verschieden kann es umgesetzt werden. Der Bund und fast alle Länder haben daher die Einführung und Nutzung von E-Government in ihrem Zuständigkeitsbereich durch E-Government-Gesetze konkretisiert.<sup>128</sup> Das EGovG des Bundes regelt für Bundesbehörden und, insoweit Landes- und Kommunalbehörden Bundesrecht vollziehen, auch für Landes- und Kommunalbehörden die Grundlage für die Nutzung von E-Government.<sup>129</sup> Auch außerhalb seines Geltungsbereiches hat es faktische Regelungsmacht, da die meisten Länder ihre E-Government-Gesetze stark am Bundesvorbild orientiert haben.<sup>130</sup>

Vor dem Hintergrund der EG-DLR, ist die Eröffnung des elektronischen Zugangs zur Verwaltung eine wesentliche Verpflichtung. Bereits damals musste der Antragsteller für die Verwaltung rechtssicher identifizierbar sein. Hierzu wurden elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen und damit natürlichen oder juristischen Personen eindeutig zugeordnet werden können, händisch unterschriebenen Dokumenten gleichgesetzt.<sup>131</sup> Gleiches gilt, wenn Dokumente per De-Mail übermittelt werden, bei welcher der Dienstanbieter die Nachricht mit einer entsprechenden qeS versieht.<sup>132</sup> Für Verwaltungsverfahren im Geltungsbereich des EGovG müssen Thüringer Kommunen den elektronischen Zugang zur Übermittlung von Dokumenten, die mit einer qeS versehen sind, eröffnen.<sup>133</sup> Für Bundesbehörden besteht darüber hinaus die Pflicht zur Einführung der De-Mail.<sup>134</sup> Diesem Beispiel folgend haben bspw. die Thüringer Landkreise auch den Zugang per De-Mail eröffnet.<sup>135</sup>

Nach § 3 EGovG müssen Bundes- und Landesbehörden *„in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten“* sowie *„über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit informieren sowie erforderliche Formulare bereitstellen.“* Diese Pflicht besteht nach § 11 ThürEGovG für alle kommunalen Verwaltungsverfahren.

Nach § 4 EGovG und § 13 ThürEGovG muss im Falle eines elektronisch angebotenen Verwaltungsverfahrens seit 2019 auch eine im Geschäftsverkehr übliche elektronischen Zahlungsmöglichkeit angeboten werden. Dies verhindert, dass Antragsteller nach durchgeführten Onlineverfahren zum Bezahlen an Kassenstellen erscheinen müssen.

<sup>128</sup> Nur Hamburg hat kein gesondertes E-Government-Gesetz erlassen. Entsprechende Regelungen finden sich jedoch bspw. in § 71e HmbVwVfG.

<sup>129</sup> Siehe § 1 Abs. 1 EGovG. Beachtet werden müssen die Bereichsausnahmen nach Abs. 3-5 EGovG.

<sup>130</sup> Siehe Denkhau/Richter /Bostelmann (2019), EGovG, Einleitung, Rn. 33.

<sup>131</sup> Siehe Art. 25 Abs. 2 VO-910/2014/EU.

<sup>132</sup> Siehe § 6 Abs. 1 De-Mail-G.

<sup>133</sup> Siehe § 2 Abs.1 EGovG.

<sup>134</sup> Siehe § 2 Abs.2 EGovG.

<sup>135</sup> Siehe Pursche, 1:05:35.

Das Vergaberecht obliegt der Regelungskompetenz der EU. Für die Bereiche der Oberschwellenvergabe berechtigt Richtlinie 2014/55/EU Auftragnehmer, elektronische Rechnungen zu stellen. Der Bund erweitert den Anwendungsbereich auch auf die Vergaben unterhalb der Schwellenwerte<sup>136</sup> und gestaltet die E-Rechnung durch Rechtsverordnung weiter aus.<sup>137</sup> Ab dem 27. November 2019<sup>138</sup> müssen daher auch die Thüringer Kommunen elektronische Rechnungen empfangen können.<sup>139</sup>

Des Weiteren enthält § 5 EGovG neben der Feststellung, dass Nachweise auch elektronisch eingereicht werden können, die Rechtsgrundlage, dass Behörden mit Einverständnis des Antragstellers Nachweise, die bereits in der Verwaltung verfügbar sind, von den verfügenden Behörden erfragen können.

---

<sup>136</sup> Siehe In § 4a Abs. 1 EGovG und § 14 ThürEGovG.

<sup>137</sup> Siehe § 4a Abs. 3 EGovG.

<sup>138</sup> Siehe § 18 EGovG.

<sup>139</sup> Siehe Kapitel 5.4.4.

### 3.6. Zusammenfassung

In Kapitel 3 wurde zu Beginn dargestellt, dass die EU ein maßgeblicher Digitalisierungstreiber ist, die ihre begrenzten Kompetenzen extensiv ausüben, um die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung ihrer MS zu forcieren. Digitalisierungsvorhaben der öffentlichen Hand in Deutschland sind daher nicht nur durch europarechtliche Vorgaben geprägt, sondern finden, wie die EU-DLR und die SDG-VO verdeutlichen, teilweise auch ihren Ursprung in diesen. Demgegenüber wurde in Kapitel 3.2. und 3.3. dargestellt, wie die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland aufgrund mangelnden politischen Willens und fehlender Kooperation von Bund, Ländern und Kommunen eine bisher unzureichende Entwicklung nahm. Das in Kapitel 3.4. inhaltlich und in Kapitel 3.5. in seiner Konkretisierung insbesondere durch das EGovG dargestellte OZG stellt nun einen dringend notwendigen Wendepunkt dar. In diesem Gesetz werden einheitliche Ziele, ein Zeitrahmen und Instrumente der Zusammenarbeit festlegt. Für die Thüringer Kommunen ergibt sich die Herausforderung einer umfassenden Digitalisierung, bei der die rechtlichen Leitplanken durch europäisches, Bundes- und Landesrecht gesetzt werden. Aufbauend auf den dargestellten Grundlagen, wird im folgenden Kapitel die OZG-Umsetzung in Thüringen vertiefend betrachtet.



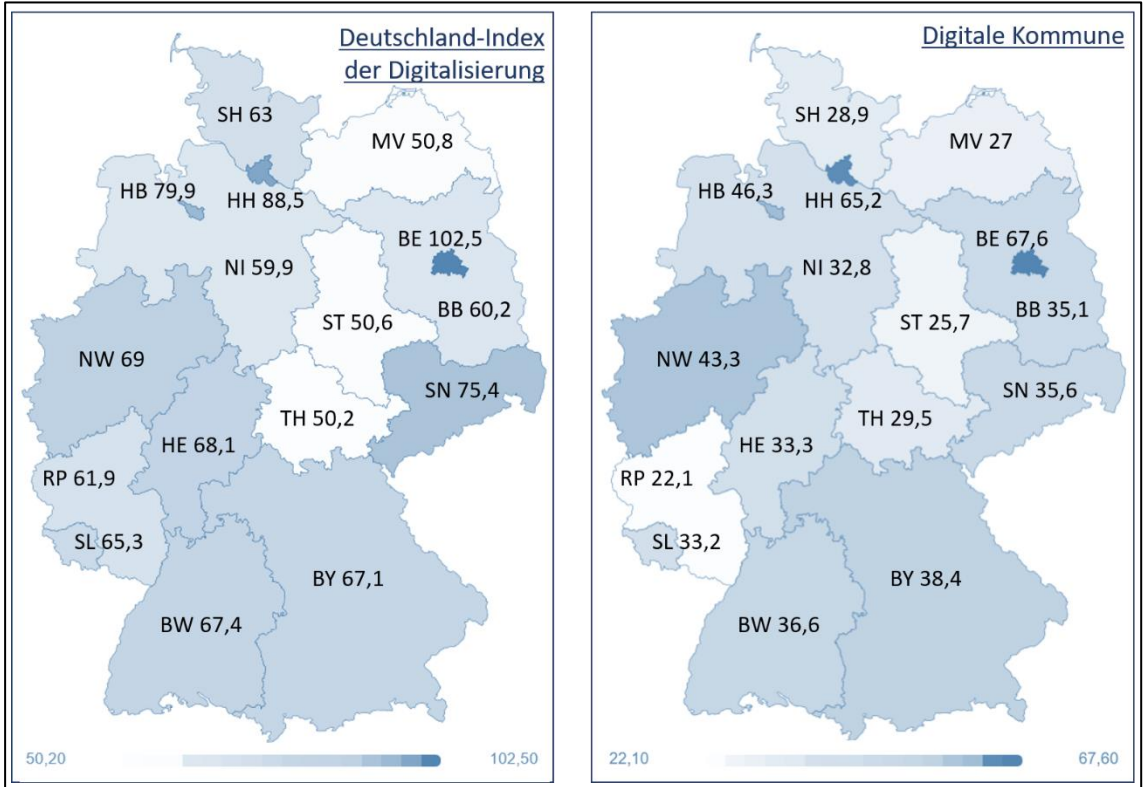


4. E-Government in Thüringen

4.1. Überblick

In Thüringen sind die Digitalisierung im Allgemeinen und der Ausbau von E-Government im Speziellen im Ländervergleich unterdurchschnittlich ausgebaut. Das Flächenland mit ca. 2,1 Mio. Einwohnern<sup>140</sup> erreichte im Deutschland-Index der Digitalisierung 2019 des Kompetenzzentrum Öffentliche IT (ÖfIT), wie in Abb. 6 dargestellt, in der Gesamtschau (linke Seite) den letzten und in der Kategorie Digitale Kommune (rechte Seite) den vorletzten Platz.<sup>141</sup> Obgleich in diese Indizes für die Umsetzung des OZG und damit der Forschungsfrage dieser Arbeit auch weniger relevante Faktoren<sup>142</sup> und teilweise Daten aus den Jahren 2017 einfließen, zeigt diese empirisch-vergleichende Darstellung, wie unterschiedlich die Digitalisierung in den Ländern ausgeprägt ist und dass in Thüringen bei der Digitalisierung großer Handlungsbedarf besteht.

Abbildung 6: Deutschland-Index der Digitalisierung<sup>143</sup>



Dennoch lässt sich die OZG-Umsetzung in Thüringen, wie in Kapitel 2.1. ausgeführt, nur bedingt als Summe gewichteter Indizes darstellen. Im Folgenden seien daher nach einer Einordnung bedeutsamer Ereignisse für die OZG-Umsetzung in Thüringen insbesondere die strategischen und organisatorischen Grundlagen aufgeführt.

<sup>140</sup> TLS (2019), S. 13.

<sup>141</sup> ÖfIT (o.D.), Kategorie: Deutschland-Index der Digitalisierung sowie Kategorie Digitale Kommune.

<sup>142</sup> Bspw. erreichte Thüringen mit 8,2 Wikipedia-Artikel pro 1.000 Einwohnern einen vorbildlichen Wert.

<sup>143</sup> Eigene Darstellung mittels Daten und Grafiken aus: siehe Fn. 141.

Aufgrund einer Regierungskrise im TLT<sup>144</sup> erfolgen politische Leitentscheidungen bis zur geplanten Neuwahl im April 2021 auf Grundlage einer als „Stabilitätsmechanismus“<sup>145</sup> bezeichneten Vereinbarung zwischen den rot-rot-grünen Regierungsfractionen und der CDU. Aufgrund eines „gestörten Vertrauensverhältnisses“ dürften Initiativen außerhalb eines „inhaltlichen Mindestbestands“<sup>146</sup>, der Initiativen zum E-Government nicht beinhaltet, nur unter besonderer Anstrengung der Landtagsfractionen möglich sein.

Zusätzlich erreichte im März 2020 die Covid-19-Pandemie den Freistaat.<sup>147</sup> Ein traditioneller Kontakt zur Verwaltung ist nur stark eingeschränkt möglich. Gerade hier zeigt sich die Notwendigkeit eines digital handlungsfähigen Staates. Daher könnte die Pandemie mittelbar als Digitalisierungs-Katalysator fungieren. Ob die Covid-19-Krise die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Thüringen beschleunigen wird, hängt mutmaßlich auch davon ab, ob im TLT trotz angespannter politischer Lage ein fraktionsüberschreitendes Einvernehmen zu digitalpolitischen Maßnahmen erzielt werden kann.

---

<sup>144</sup> Siehe Hassenkamp (2020); Machowecz (2020); TLT-Drucks. 7/275; Plenarprotokoll 7/8 des Thüringer Landtags, S. 9-13.

<sup>145</sup> Siehe DieLINKE/SPD/Bündnis90/DIEGRÜNEN/CDU (2020).

<sup>146</sup> Siehe ebd., S. 2.

<sup>147</sup> Siehe Cissek (2020).

#### 4.2. Strategische und rechtliche Grundlagen des E-Governments in Thüringen

Die digitalpolitischen Ziele sind in der Thüringer Strategie für die Digitale Gesellschaft (Digitalstrategie) und der Strategie für E-Government und IT des Freistaats Thüringen (E-Government-Strategie) definiert. Die Digitalstrategie wurde vom TMWWDG erarbeitet und beschreibt allgemein die digitalpolitischen Ziele des Freistaats. Der Fokus liegt auf dem Ausbau digitaler Infrastrukturen sowie der Digitalisierung von Wirtschaft, Bildung und Forschung. E-Government wird lediglich als Querschnittsmaterie gestreift.<sup>148</sup> Dessen Grundsatzfragen und die Koordination wird in der E-Government-Strategie des TFM beschrieben.<sup>149</sup> Dabei wird zwischen Maßnahmen des E-Governments<sup>150</sup> und der darüberhinausgehenden Zusammenarbeit im Bereich der IT unterschieden. Die Herauslösung der E-Government-Strategie aus der „allgemeinen Digitalisierung“ folgt der Zuständigkeitsverteilung auf Ministerialebene, die auch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) im Bereich der Polizei und als oberste Kommunalaufsichtsbehörde an der Digitalisierung beteiligt.<sup>151</sup>

Um dem Ausbau des E-Governments und der OZG-Umsetzung den notwendigen landesrechtlichen Rahmen zu geben, beschloss der TLT am 10.05.2018 das Thüringer E-Government-Gesetz.<sup>152</sup> Damit wurden zentrale Bestimmungen des EGovG des Bundes in das ThürEGovG übernommen.<sup>153</sup> Das ThürEGovG gilt nach § 1 Abs. 3 generell auch für die Kommunen. Wichtige Ausnahmebestimmungen finden sich jedoch in den Abs. 4-7 für Schulen, Krankenhäuser, Sparkassen, Stiftungen, Beliehene, Notare, die Strafverfolgung und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Hervorzuheben ist, dass „[...] der Landesgesetzgeber mit dem ThürEGovG erstmals rechtlich konsequent auf ein „Portalzentriertes“ Konzept des Zugangs zu digitaler Verwaltung setzt.“<sup>154</sup> Im Mittelpunkt steht das vom Finanzministerium bereitzustellende E-Government-Portal, welches der öffentlichen Verwaltung ermöglicht, ihre Verwaltungsleistungen online anzubieten.<sup>155</sup> Zudem setzt das ThürEGovG auf eine umfassende Koordination aller beteiligten Akteure. Hierzu formulierte Schubert: „Wichtig ist es, dass wir in Thüringen koordiniert vorgehen [...]. eGovernment ist ein Mannschaftspiel, bei dem alle voneinander profitieren.“<sup>156</sup> Die Grundsätze der Koordination regelt die auf Grundlage des § 28 ThürEGovG vom TFM erlassene „Verwaltungsvorschrift für die Organisation des E-Government und des IT-Einsatzes in der Landesverwaltung des Freistaats Thüringen“ (VwVEGov).

<sup>148</sup> Siehe TMWWDG (2019b), S. 42.

<sup>149</sup> Siehe TFM (2018b).

<sup>150</sup> Siehe Fn. 3.

<sup>151</sup> Siehe Abschnitt 06 Nr. 3-4, Abschnitt 07 Nr. 85-87, Abschnitt 03 Nr. 35 VerfArt76Abs2ZustBes.

<sup>152</sup> Siehe TLT-Drucks. 6/4753, S.32.

<sup>153</sup> Siehe Denkhau/Richter /Bostelmann (2019), EGovG, Einleitung, Rn. 33.

<sup>154</sup> Siehe ebd., § 2, Rn. 202.

<sup>155</sup> Siehe ebd.; §§ 5 f. und 10 Thür-EGovG.

<sup>156</sup> Schubert, in: Klein (2018).

Die Zusammenarbeit von Landes- und Kommunalebene ist nach § 27 ThürEGovG geregelt. Ziel ist es, möglichst einheitliche Dienste und gemeinsame Infrastrukturen zu nutzen.<sup>157</sup> Dafür sollen strategische Entscheidungen in einem Beirat Kommunales E-Government und IT (Beirat) abgestimmt und die Kommunalen Spitzenverbände bei der Erarbeitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften beteiligt werden.<sup>158</sup> Um die Zusammenarbeit mit den Kommunen zu festigen, schlossen die Thüringer Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände eine Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen E-Government und Informationstechnik (RvEGovIT).

---

<sup>157</sup> Siehe § 28 Abs. 1 S. 2 Thür-EGovG.

<sup>158</sup> Siehe § 28 Abs. 2 Thür-EGovG.

#### 4.3. Organisationsstruktur des E-Government und der IT

##### 4.3.1. Überblick der Organisationsstruktur

Basis der Organisationsstruktur des E-Governments in Thüringen ist die Erkenntnis, dass die Digitalisierung zentral koordinierte Umsetzungsprojekte benötigt, aber gleichzeitig auf die eigenständige, dezentrale Unterstützung aller betroffenen Akteure angewiesen ist.<sup>159</sup> Es braucht gemeinsam genutzte IT-Infrastrukturen, um einerseits den Bürgern und Unternehmen nutzerfreundliche Onlineleistungen zur Verfügung zu stellen und andererseits die dafür nötigen Verwaltungsprozesse effektiv und sicher auszugestalten.<sup>160</sup> Gleichzeitig geht jede gemeinsame Strategie ins Leere, wenn sie von den einzelnen Ministerien oder Kommunen nicht geteilt, und zentral bereitgestellte Dienste nicht genutzt werden.

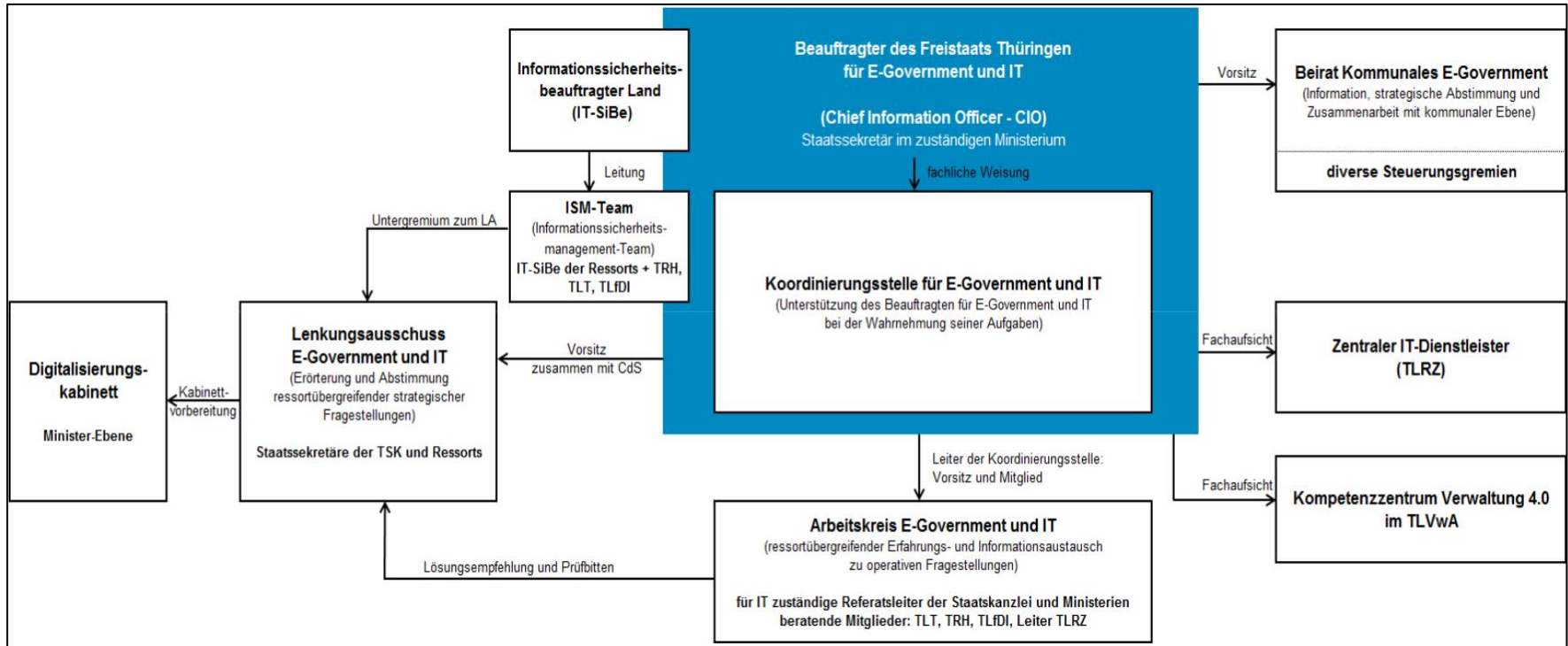
Die Zielstellungen der Strategie für E-Government und IT des Freistaats Thüringen, die Rechtsgrundlagen des ThürEGovG und die Bestimmungen des RvEGovIT ergeben den in der VwVEGov beschriebenen und in Abb. 7 dargestellten Organisationsrahmen

---

<sup>159</sup> Siehe TFM (2018b), S. 26.

<sup>160</sup> Siehe ebd., S. 26.

Abbildung 7: Organisationsstruktur des E-Governments<sup>161</sup>



<sup>161</sup> VwVfEGov, Nr. 3

#### 4.3.2. Landesebene

Im Mittelpunkt der Koordinations- und Umsetzungsprojekte steht nach § 28 ThürEGovG der CIO. In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er den Freistaat gegenüber dem Bund und den Ländern und ist stimmberechtigtes Mitglied im IT-Planungsrat.<sup>162</sup> Auf Landesebene trägt er die strategische Gesamtverantwortung für den Einsatz von E-Government und IT samt der IT-Sicherheit. Dazu koordiniert er, unter der Berücksichtigung der fachlichen Zuständigkeiten der Ressorts, den Einsatz von E-Government und IT, wirkt auf eine Zentralisierung von IT-Aufgaben hin, verfasst die E-Government-Strategie sowie die VwVEGov und legt nach § 29 ThürEGovG IT-Standards fest.<sup>163</sup> Für die Umsetzung der E-Government-Strategie stellt er in Abstimmung mit den Ressorts jährlich einen Aktionsplan auf und erstattet der Landesregierung Bericht über dessen Umsetzung.<sup>164</sup>

Der gestiegenen Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) für die öffentliche Verwaltung und ihrem ressortübergreifenden Charakter entsprechend, stellen der CIO-Th und der ihm unterstellte Beauftragte für den IT-Haushalt den ressortübergreifenden Einzelplan 16 -IuK- des Landeshaushalts auf. Dieser hat im Jahr 2020 einen Umfang von 136,9 Mio. Euro.<sup>165</sup>

Der CIO-Th ist auch für die Kommunen der zentrale Ansprechpartner für E-Government und IT und wirkt auf eine enge Zusammenarbeit hin. Diese Funktion wurde im RvEGovIT auf Wunsch der Kommunen gefestigt.<sup>166</sup>

Ein wichtiger Akteur ist dabei das im Landesverwaltungsamt angesiedelte Kompetenzzentrum Verwaltung 4.0 (KompV4.0). Es ist damit dem TMIK nachgeordnet, steht aber unter der Fachaufsicht des CIOs und wird vom stellv. Referatsleiter des Referats 51 TFM, Herrn Müller, geleitet. Aktuell unterstützt das KompV4.0 Kommunen hinsichtlich der OZG-Umsetzung mit ThAVEL, vollzieht eine Förderrichtlinie<sup>167</sup> und baut eine FIM-Landes- und Kommunalredaktion auf. Die Ansiedlung im Landesverwaltungsamt hat den Vorteil, dass dort beim Verwaltungsvollzug und durch die Kommunalaufsicht eine enge Bindung mit gutem Informationsfluss aufgebaut werden kann.<sup>168</sup> Nachteile ergeben sich jedoch bei der Personalsteuerung und Informationsweitergabe, da Fach- und Dienstaufsicht auseinanderfallen.<sup>169</sup> Für Müller überwiegen hier die Vorteile, Hoffmeier würde es gerne näher ins TFM einbinden.<sup>170</sup>

<sup>162</sup> Siehe § 1 Abs. 2 Nr. 2 IT-StV.

<sup>163</sup> Siehe VwVEgov, Nr. 3.1.

<sup>164</sup> Siehe ebd.

<sup>165</sup> Siehe Thüringer Landeshaushalt - Einzelplan 16, S. 7.

<sup>166</sup> Siehe RvEGovIT, S. 2.

<sup>167</sup> Siehe Kapitel 6.3.

<sup>168</sup> Siehe Müller, 34:00.

<sup>169</sup> Siehe Hoffmeier, 36:50.

<sup>170</sup> Siehe Müller, 34:00; Hoffmeier, 36:50.

Unterstützt wird der CIO-Th außerdem durch die Abteilung 5 des TFM. Hier bearbeiten knapp 30 Stellen das Thema E-Government.<sup>171</sup> Hier sind die Koordinierungsstelle für E-Government und IT und der IT-Sicherheitsbeauftragte (IT-SiBe-Thür) des Freistaats Thüringen angesiedelt. Die Koordinierungsstelle E-Government und IT unterstützt den CIO-Th bei seiner Aufgabenerfüllung, indem sie die Fachaufsicht über den zentralen Landes-IT-Dienstleister, das Thüringer Landesrechenzentrum (TLRZ), ausübt.<sup>172</sup> Der Leiter der Koordinierungsstelle ist zudem Vorsitzender im „Arbeitskreis E-Government und IT“. In diesem tauschen Vertreter der TSK, der Ministerien sowie weitere beratende Mitglieder Informationen über operative Fragestellungen aus und empfehlen Lösungsempfehlungen gegenüber der Abteilung 5 des TFM, dem TLRZ und dem Lenkungsausschuss E-Government und IT.<sup>173</sup> Zudem fungiert die Koordinierungsstelle als Geschäftsstelle für den Lenkungsausschuss, den Arbeitskreis und den Beirat.

Der IT-SiBe-Thür ist für die Planung und Steuerung der Informationssicherheitsprozesse in der Landesverwaltung verantwortlich.<sup>174</sup> Ziel ist es durch einheitliches Informationssicherheitsmanagement (IMS) die IT-Sicherheit zu gewährleisten und auf sicherheitskritische Vorfälle angemessen zu reagieren. Hierfür entwickelt das TFM aufgrund von § 29 Abs. 2 Nr. 10 ThürEGovG die Thüringer Informationssicherheitsleitlinie für die Landesverwaltung. Zur einheitlichen Umsetzung arbeiten unter der Leitung des IT-SiBe-Thür die IT-SiBe der Ressorts mit Vertretern des TLt, des TRH, des TLfDI und des TLRZ in einem Informationssicherheitsmanagementteam (ISM-Team) zusammen.<sup>175</sup>

Bei strategischen Entscheidungen müssen alle Ressorts einbezogen werden. Einerseits damit sich die Interessen und das Fachwissen der Ressorts in der gemeinsamen Strategie wiederfinden und andererseits damit diese in den Ressorts umgesetzt werden. Dafür übernimmt je ein Staatssekretär die Rolle des Beauftragten des Ressorts für E-Government und IT. Diese unterstützen den CIO-Th auf strategischer Ebene bei der Fortentwicklung der Landesstrategie für E-Government und IT sowie bei der Erstellung der jährlichen Aktionspläne für E-Government und IT und verantworten deren operative Umsetzung innerhalb ihrer Ressorts.<sup>176</sup> Diese Unterstützung zu gewinnen, ist eine wesentliche Herausforderung. Für Kahl geht dabei aktuell zu viel Zeit und Energie verloren, um gemeinsame Ziele und Herangehensweisen zu entwickeln.<sup>177</sup>

So resümierte auch Hoffmeier: *„Es war sehr mühselig, auch die anderen Ressorts zu Maßnahmen für den Aktionsplan zu gewinnen. [...] Unser größtes Problem ist, den anderen Ressorts verständlich zu machen, dass das OZG keine ausschließlich zentrale Aufgabe ist, die hier im E-Government-Ministerium gemacht werden muss, sondern eine Querschnittsaufgabe, die in allen Ressorts an die fachliche Umsetzung gekoppelt ist.“*<sup>178</sup>

<sup>171</sup> Siehe Hoffmeier, 38:30.

<sup>172</sup> Siehe VwVEGov Nr. 3.2.

<sup>173</sup> Siehe ebd., Nr. 3.7.

<sup>174</sup> Siehe ebd., Nr. 3.3.

<sup>175</sup> Siehe ebd., Nr. 3.8.

<sup>176</sup> Siehe ebd., Nr. 3.4.

<sup>177</sup> Siehe Kahl, 1:03:35.

<sup>178</sup> Hoffmeier, 48:30.



Ähnlich beschreibt auch Gehrman die Bedeutung der dezentralen IT-Verantwortlichen: „*Da würde es auch helfen, wenn dann ein digitalaffiner Staatssekretär oder Staatssekretärin sitzt, um nochmal ein bisschen Druck reinzubringen. Wenn Sie den aber nicht haben, ja gut, dann wird es sehr zäh.*“<sup>179</sup> Die konkrete gesetzliche Verpflichtung durch das OZG helfe, „[...] denn dann bewegt sich der Apparat. Wenn er merkt, ich habe eine gesetzliche Obligation zu erfüllen.“<sup>180</sup>

Die Staatssekretäre der Ressorts stimmen im Lenkungsausschuss E-Government und IT ressortübergreifende strategische Fragestellungen ab. Dieser befasst sich mit den Lösungsempfehlungen des Arbeitskreises und bereitet die halbjährlichen Digitalisierungskabinette vor.<sup>181</sup> Der Lenkungsausschuss fasst seine Beschlüsse einstimmig. Dies sichert die fachliche Verantwortung der Ressorts, erschwert aber die gemeinsame Entscheidungsfindung über den kleinsten gemeinsamen Nenner hinaus, da jedes Ressort sein Vetorecht ausüben kann. Geleitet wird der Ausschuss vom CIO-Th und dem Chef der Staatskanzlei (CdS). Diese Doppel-Führung vereint die ressortübergreifenden Koordinierungskompetenzen des CIO-Th mit der politischen Durchsetzungskraft der TSK. Anspruch der TSK ist es, „*mit Impulsen, mit Nachdruck und auch mit dem politischen Backing eines Ministerpräsidenten unterwegs zu sein.*“<sup>182</sup>

Auf Grundlage der Vorarbeiten des Lenkungsausschusses trifft sich das Landeskabinett jeweils halbjährlich zum Digitalisierungskabinett. Dabei werden die wichtigen digital-strategischen Entscheidungen auf höchster politischer Ebene getroffen und bspw. die Strategie für E-Government und IT des Freistaats Thüringen und die jährlichen Aktionspläne verbindlich beschlossen. Das letzte Digitalisierungskabinett fand am 29.08.2019 statt, ein neuer Termin steht noch nicht fest. Der normalerweise vor Beginn eines Jahres verabschiedete Aktionsplan 2020 ist damit nun schon beinahe die Hälfte seiner Wirkungsdauer überfällig.

Eine wichtige Rolle in der OZG-Umsetzung nimmt der TLfDI ein. Dabei kontrolliert er als unabhängige Aufsichtsbehörde, insbesondere auf Grundlage der DSGVO, die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit durch Landes- und Kommunalbehörden. Ebenfalls berät er Landesregierung, TLT und Kommunen<sup>183</sup> zu diesen Themen, nimmt beratend am Arbeitskreis teil und geht nach eigenen Aussagen davon aus, „[...] dass er im Beirat Kommunales E-Government und IT sachbezogen hinzugezogen wird.“<sup>184</sup> Nach Auffassung des TLfDI können Datenschutz und Verwaltungsdigitalisierung schneller miteinander vereinbart werden, wenn der TLfDI von Beginn an in Entwicklungsprozesse eingebunden wird.<sup>185</sup> Daher ergreife er „in

<sup>179</sup> Gehrman, 20:20.

<sup>180</sup> Gehrman, 16:50.

<sup>181</sup> Siehe VwVEGov, Nr. 3.6.

<sup>182</sup> Gehrman, 15:40.

<sup>183</sup> Siehe § 6 Abs. 2 Nr. 3 ThürDSG.

<sup>184</sup> TLfDI, S.5.

<sup>185</sup> Siehe ebd. S. 5.

allen wichtigen Vorgängen die Initiative.“<sup>186</sup> Jedoch erfordere eine effiziente datenschutzrechtliche Begleitung eine wesentlich bessere personelle Ausstattung, da er bereits am Limit seiner Kapazitäten arbeite.<sup>187</sup> Zum Spannungsfeld aus Beratungs- und Kontrollfunktion sagt Hasse: „Die Auffassung des TLFDI „Kooperation statt Sanktion“ scheint politisch derzeit noch nicht gewollt zu sein.“<sup>188</sup> Auf die Thematiken Datenschutz und -sicherheit wird in Kapitel 6.1 vertiefend eingegangen.

Nicht direkt in die Organisationsstruktur des E-Government und der IT integriert ist die Digitalagentur Thüringen GmbH als Akteur im Grenzbereich zwischen Digitalstrategie und E-Government-Strategie: Sie wurde aus dem ehemaligen Breitbandkompetenzzentrum zum 01.06.2019 als hundertprozentige Tochter der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH gegründet. Ziel ist es eine „[...] Denkfabrik des Landes rund um das Megathema Digitalisierung [...]“<sup>189</sup> aufzubauen, welche die Umsetzung der Digitalstrategie vorantreiben soll. Dafür stehen ihr 12 Mitarbeiter und jährlich 1,36 Millionen Euro zur Verfügung.<sup>190</sup> In dieser Funktion bietet sie Kommunen Beratung und Informationsveranstaltungen an. Obgleich der Breitbandausbau nicht unter E-Government zu subsumieren ist, stellt er die dafür notwendige Infrastruktur bereit. Darüber hinaus berät die Digitalagentur Kommunen bei der Erstellung von Digitalisierungsstrategien, welche eine wichtige Grundlage für den Aus- und Aufbau von E-Government bilden. Die Digitalagentur muss folglich in die Organisationsstruktur der hauptsächlich im TFM gesteuerten E-Government-Strategie einbezogen werden.

---

<sup>186</sup> Ebd.

<sup>187</sup> Ebd.

<sup>188</sup> Ebd.

<sup>189</sup> TMWWDG (2019a).

<sup>190</sup> Siehe ebd.

#### 4.3.3. Kommunale Ebene

Die kommunale Ebene in Thüringen ist durch Art. 91-95 Verf-TH und die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet. Sie besteht aus 634 politisch selbstständigen Gemeinden und den Gemeindeverbänden. Alle Gemeinden außer den sechs kreisfreien Städten gehören einem der 17 Landkreise an. Dabei obliegen die Erfüllung der Aufgaben nach §§ 2 f. ThürKO den Gemeinden und die Aufgaben nach §§ 87 f. ThürKO den Landkreisen und kreisfreien Städten. Gemeinden nehmen prozentual eher Aufgaben des eWk wahr, Landkreise hauptsächlich Aufgaben des üWk. Die Einwohnerzahl kreisangehöriger Gemeinden unterscheidet sich stark: Gotha hatte 2018 45.733, die Gemeinde Kleinobckedra hingegen 35.<sup>191</sup> Daher haben sich nach § 46 ff. ThürKO 390 Gemeinden zu insgesamt 47 Verwaltungsgemeinschaften zusammengeschlossen.<sup>192</sup> Eine Thüringer Besonderheit sind die beauftragenden und erfüllenden Gemeinden nach § 51 ThürKO, bei welcher 39 größere Gemeinden die Verwaltungsaufgaben 96 kleinerer Nachbargemeinschaften übernehmen.<sup>193</sup> In beiden Fällen werden die Aufgaben des üWk aller Gemeinden selbstständig, sowie Aufgaben aus dem eWk nach Weisung durch die Verwaltung des entstehenden Gemeindeverbundes erfüllt. Die übrigen 109 Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben eigenständig. Im Ergebnis verteilt sich die Zuständigkeit für die gemeindlichen Aufgaben auf 191 Akteure und die Aufgaben der Kreisebene auf 23 selbstständige Akteure. Die Koordination des LuK-Einsatzes dieser Menge politisch selbstständiger Akteure ist eine große Herausforderung. Dies gilt für die Koordinierung der Gemeinden untereinander, der Landkreise untereinander und der kommunalen Ebene mit dem Land.

Eine zentrale Rolle übernehmen hier die kommunalen Spitzenverbände, die nach eigenen Aussagen, vertrauensvoll zusammenarbeiten.<sup>194</sup> Ziel des GStB-Th ist nach § 2 seiner Satzung, gemeindliche Interessen gegenüber der Landesebene zu artikulieren, das Recht auf gemeindliche Selbstverwaltung zu stärken, den Mitgliedern Raum für Erfahrungsaustausch zu ermöglichen sowie diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten. Eine Geschäftsstelle, mit Etzrodt als Referentin, unterstützt die Organe des GStB-Th. Die Beschäftigung mit E-Government nimmt ca. 70% ihrer Arbeitszeit ein.<sup>195</sup> Die Willensbildung und der Erfahrungsaustausch zum Thema E-Government erfolgen unter anderem im „Arbeitskreis EDV und Neue Medien“. Seinen Mitgliedern bietet der GStB-Th ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm, das auch Veranstaltungen bezüglich der Einführung und Anwendung von E-Government enthält.<sup>196</sup> Zudem ist der GStB Gesellschafter des kommunalen IT-Dienstleisters KIV.

Die 17 Landkreise sind im TLKT vertreten. Der TLKT gibt sich in § 2 seiner Satzung die Ziele, die Interessen der Landkreise gegenüber der Landesebene zu vertreten, den Mitgliedern Raum für Erfahrungs- und Erkenntnisaustausch zu ermöglichen und diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten. Auch im TLKT

<sup>191</sup> Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2020).

<sup>192</sup> TLS (2020b).

<sup>193</sup> TLS (2020a).

<sup>194</sup> Siehe Etzrodt, 05:30.

<sup>195</sup> Siehe Etzrodt, 01:30.

<sup>196</sup> GStB-Th (2020).

unterstützt eine Geschäftsstelle, mit Pursche als Referentin, die Organe. Die Beschäftigung mit E-Government hat zwar einen bedeutenden Anteil ihrer Arbeitszeit,<sup>197</sup> jedoch sind auch hier die personellen Ressourcen mit weniger als einer Vollzeitstelle begrenzt. Für die Landkreise ist die Digitalisierung spätestens seit der EG-DLR ein wichtiges Thema.<sup>198</sup> Daher treffen sich der Fachausschuss E-Government und eine anwendungsorientierte Arbeitsgruppe regelmäßig.<sup>199</sup> Dass die Landkreise jeweils eine für E-Government verantwortliche Person benannt haben, erleichtert hier die Koordination.<sup>200</sup>

Eine vertiefte Kooperation verbindet die Landkreise Nordhausen, Unstrut-Hainich und Kyffhäuser, welche Teile ihrer IT-Infrastruktur nach einem abgestimmten Konzept betreiben und eine gemeinsame Stelle für E-Government eingerichtet haben.<sup>201</sup> Genauere Informationen zu der Bedeutung dieser interkommunalen Zusammenarbeit und dem Vorliegen weiterer wesensgleicher Kooperationen konnten in den Interviews oder öffentlich zugänglichen Quellen nicht gewonnen werden. Auch über die Verbreitung und Bedeutung von Kooperationen im Bereich der LuK zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden wurde keine ausreichende Informationsgrundlage gewonnen, um allgemeingültige Aussagen treffen zu können. Hier bieten sich ggf. weitere Studien an.

---

<sup>197</sup> Siehe Pursche, 00:50.

<sup>198</sup> Siehe Pursche, 18:30.

<sup>199</sup> Siehe Pursche, 37:00.

<sup>200</sup> Siehe Pursche, 17:00.

<sup>201</sup> Siehe: o.A. (2019).

#### 4.3.4. Abstimmung zwischen Land und Kommunen

Um die Kooperation zwischen Freistaat und Kommunen zu vertiefen, haben der CIO-Th und die kommunalen Spitzenverbände die RvEGovIT geschlossen. In deren Präambel bekunden die Unterzeichner ihr gemeinsames Verständnis über die Notwendigkeit der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung.<sup>202</sup> Sie streben „auf der Basis der kommunalen Selbstverwaltung und einer kontinuierlichen vertrauensvollen Zusammenarbeit die Harmonisierung der Umsetzung von E-Government-Vorhaben im Freistaat Thüringen an.“<sup>203</sup> Jedoch müsse „[...] die Sicherung bereits vorhandener E-Government-Strukturen, Investitionen sowie Lösungen in Kommunen und Landkreisen berücksichtigt werden.“<sup>204</sup> Die OZG-Umsetzung kann weder vom Land durchgeregelt, noch unkoordiniert jeder Gebietskörperschaft überlassen werden. Daher existiert der Beirat als Steuerungsgremium zur strategischen Abstimmung zwischen Land und Kommunen. Er setzt sich hälftig aus Landes- und Kommunalvertretern zusammen. Für das Land nehmen der CIO-Th als Vorsitzender sowie ein Staatssekretär aus TSK, TMIK und des thematisch zuständigen Landesressorts teil. Die Kommunen werden durch den GStB-Th und den TLKT sowie je einen Vertreter der Gemeinden und Landkreise vertreten. Die Beschlüsse des Beirats sind nur für die Mitglieder verbindlich. Die kommunalen Spitzenverbände sprechen ihren Mitgliedern entsprechende Empfehlungen aus, da sie ihre Mitglieder außerhalb ihrer Satzung nicht verpflichten können.<sup>205</sup> Steuerungsgremien zu den Themen „Standardisierung, Zentralisierung, Konsolidierung und Schnittstellen“, „Umsetzung des Thüringer E-Government-Gesetzes (ThürEGovG)“, „Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG)“ und „Informationssicherheit“ sollen den Beirat unterstützen.

In der Praxis hat der Beirat bereits getagt, ist aktuell jedoch terminlich überfällig. Auch die Steuerungsgremien treffen sich seltener als vereinbart.<sup>206</sup> Die Koordination durch Beirat und Steuerungsgremien bleibe daher aktuell hinter den gesetzten Zielen zurück, so Etzrodt.<sup>207</sup> Dies steht im Kontrast zu der vom GStB-Th, TLKT und TFM für besonders wichtig erachteten Abstimmung.<sup>208</sup> Diese findet dennoch teilweise dadurch statt, dass in Landes- und Kommunalgremien häufig die Vertreter der „Gegenseite“ eingeladen werden.<sup>209</sup> Obgleich solche informellen Treffen auch zur ebenenübergreifenden Abstimmung beitragen können, fehlt es bei diesem Vorgehen an der notwendigen Transparenz und Verbindlichkeit.

Neben der Ausgestaltung der Kooperationsstruktur einigten sich Land und Kommunen auch auf die gemeinsame Durchführung konkreter Großvorhaben wie der Nutzung von, durch das Land zur Verfügung gestellten, Basisdiensten und einem zentralen E-Government-Portal durch die Kommunen, die Prüfung der

<sup>202</sup> Siehe RvEGovIT S. 1.

<sup>203</sup> Ebd.

<sup>204</sup> Siehe ebd.

<sup>205</sup> Siehe Müller/Hoffmeier, 19:50.

<sup>206</sup> Siehe Hoffmeier, 30:50.

<sup>207</sup> Siehe Etzrodt, 09:15.

<sup>208</sup> Siehe Etzrodt, 8:45; Pursche, 06:55; Hoffmeier, 1:02:20.

<sup>209</sup> Siehe Müller, 1:05:28.

Gründung eines gemeinsamen IT-Dienstleisters und den Anschluss der Kommunen an die zentrale Anlaufstelle bei der Bearbeitung von Sicherheitsvorfällen sowie grundlegende Finanzierungsfragen. Diese Vorhaben werden in den einzelnen Kapiteln noch ausführlich dargestellt.

#### 4.3.5. IT-Dienstleister

Am Ende jeder E-Government-Strategie steht der operative Einsatz von IuK. Historisch ist dabei eine Vielzahl unabhängiger IT-Systeme gewachsen.<sup>210</sup> Auf Landesebene gab es 2016 noch 1870 Server-Systeme an mehr als 700 Standorten.<sup>211</sup> Mit der Verwaltungsdigitalisierung steigt die Leistungsfähigkeit, Vernetzung und Komplexität von IT-Systemen. Sowohl der Bund als auch die Länder bündeln daher immer größere Teile ihrer IT-Systeme bei einem oder mehreren IT-Dienstleistern. Auf Landesebene ist das TLRZ der zentrale IT-Dienstleister und stellt gemäß der 2016 verabschiedeten TLRZ-Strategie<sup>212</sup> IT-Verfahren und Standarddienstleistungen für die Landesverwaltung bereit, „[...] insbesondere wenn diese hochverfügbar sein müssen oder hohen Sicherheitsanforderungen unterliegen oder wenn gesetzliche Regelungen bestimmen, dass die mit diesen Verfahren unterstützten Aufgaben in einem staatlichen Rechenzentrum zu erfüllen sind.“<sup>213</sup> Zusätzlich bündelt das TLRZ die Beschaffung von IT-Standardkomponenten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt das TLRZ ein Rechenzentrum und ein Landesdatennetz (CNFT).<sup>214</sup> Vor 2016 bediente das TLRZ im üWk auch die Kommunen,<sup>215</sup> seit der Neuausrichtung der TLRZ-Strategie jedoch nur noch in den in der E-Government-Strategie definierten Bereichen als IT-Dienstleister. Im Jahr 2020 verfügt das TLRZ mit 248 Soll-Stellen,<sup>216</sup> ca. 220 Ist-Stellen und einem Budget von 50,86 Mio. Euro im Ländervergleich über verhältnismäßig geringe Ressourcen.<sup>217</sup>

In allen anderen Ländern haben auch die Kommunen einen oder mehrere zentrale IT-Dienstleister. In Hessen ist dies bspw. die ekom21 Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen K. d. ö. R. (ekom21). Die KIV ist zwar seit 25 Jahren etablierter kommunaler IT-Dienstleister mit dem GStB-Th und der ekom21 als Gesellschafter, müsse aber mit ca. 250 hauptsächlich gemeindlichen Kunden, einem Umsatz von ca. 5 Mio. Euro und 34 Mitarbeitern deutlich wachsen, um solchen Anforderungen zu entsprechen.<sup>218</sup>

Trotz der öffentlich beherrschten Träger ist die KIV ein Wettbewerbsunternehmen, das nie protegirt wurde. Im Gegenteil begegneten sich die KIV und das umsatzsteuerbefreite<sup>219</sup> TLRZ vor 2016 als Wettbewerber im kommunalen Markt. Im Ergebnis konnte sich kein zentraler Kommunaldienstleister etablieren.<sup>220</sup> Dass dies nicht zieführend war, fasst Gmilkowsky zusammen: „Wir haben früher als KIV Thüringen alles das, was das Land im kommunalen Bereich war, schlecht geredet. [...] Warum war es schlecht? Weil wir ja eigene Produkte

<sup>210</sup> Siehe Kapitel 3.2.

<sup>211</sup> Schubert, in Barth, (2016).

<sup>212</sup> Siehe TFM (2018a), S.12.

<sup>213</sup> Siehe VwVEgov, Nr. 3.9.

<sup>214</sup> Siehe Schubert (2020).

<sup>215</sup> Siehe Etzrodt, 54:15.

<sup>216</sup> Siehe Thüringer Landeshaushalt Einzelplan 16, S. 79.

<sup>217</sup> Siehe Hoffmeier, 39:15.

<sup>218</sup> Siehe Gmilkowsky, 06:50; Gehrman, 25:00.

<sup>219</sup> Siehe Gmilkowsky, 08:00.

<sup>220</sup> Siehe Etzrodt, 53:40.

*im Angebot hatten. Das ist Wettbewerb. Und das führte natürlich auch zu einer Hemmung [...] der Digitalisierung in den letzten Jahren.*"<sup>221</sup> Mit der neuen TLRZ-Strategie wurden daher ab 2017 die Marktüberschneidungen reduziert: So zog sich das TLRZ weitgehend aus dem kommunalen Markt zurück, stellt den Kommunen aber nach Abstimmung im Beirat Basisdienste zur Verfügung<sup>222</sup> und die KIV vermarktete fortan kein Konkurrenzprodukt zum ThAVEL.<sup>223</sup> Auch Hoffmeier freut sich über diese neue Form der Zusammenarbeit: „[...] es gab nur schlechte Partner im Land – jetzt haben wir nur gute Partner.“<sup>224</sup>

Problematisch war die fehlende In-House-Vergabe-Fähigkeit der KIV.<sup>225</sup> In der Folge mussten Kommunen immer komplexere, teilweise die Grenzwerte zur Oberschwellenvergabe überschreitende IT-Vergaben durchführen. Dies band nicht nur erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen, sondern verzögerte die Digitalisierung auch durch die Verfahrensdauer. Die Bedeutung dieser Vergabe-Problematik zeigt sich an folgendem Beispiel: Die Landkreise Saale-Orla-Kreis, Weimarer Land, Altenburger Land, Gotha sowie die Stadt Weimar wollten ein E-Akten-System<sup>226</sup> einführen. In Sachsen nutzen Land und Kommunen die gewünschte Lösung. Daher traten die fünf Gebietskörperschaften dem Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA) bei,<sup>227</sup> welcher seinen Mitgliedern die Lösung über einen Rahmenvertrag anbietet.

In der RvEGovIT haben Land, GStB-Th und TLKT vereinbart, die gemeinsame Gründung eines IT-Dienstleisters, der allen Kommunen offen steht, zu prüfen.<sup>228</sup> Das Land und der GStB-Th verstehen hierunter den Ausbau der KIV zum zentralen Dienstleister.<sup>229</sup> Alle Kommunen sollen freiwillig und mit niedrigen Hürden beitreten können.<sup>230</sup> Die wichtigsten Ziele sind dabei die Integration kommunaler Angebote in das Landesportal und die bessere Bereitstellung von Basisdiensten durch das Land,<sup>231</sup> der Aufbau und die Bündelung von vergaberechtlichen Kompetenzen sowie die Verbesserung der Informationssicherheit.<sup>232</sup> Dieser Prozess wurde vom TFM forciert<sup>233</sup> und durch die KIV und deren Gesellschafter unterstützt.<sup>234</sup> Die Rechtsform des neuen Dienstleisters sei zweitrangig, solange sie eine In-House-Vergabe ermöglicht.<sup>235</sup> Weniger eindeutig ist aber die Position des TLKT. Während das TFM nach einem Interessenserkundungsverfahren vom Interesse vieler Landkreise ausgeht,<sup>236</sup> gab Pursche zu bedenken, dass für die Landkreise bisher nur

---

<sup>221</sup> Gmilkowsky, 38:25.

<sup>222</sup> Siehe RvEGovIT, S. 4.

<sup>223</sup> Siehe Gmilkowsky, 38:50.

<sup>224</sup> Hoffmeier, 30:20.

<sup>225</sup> Siehe Gmilkowsky, 06:50.

<sup>226</sup> Siehe Kapitel 5.4.5.

<sup>227</sup> KISA (2019).

<sup>228</sup> Siehe RvEGovIT, S. 4.

<sup>229</sup> Siehe Etzrodt, 31:50.

<sup>230</sup> Siehe Etzrodt, 35:10.

<sup>231</sup> Siehe Hoffmeier, 30:00.

<sup>232</sup> Siehe Barth (2019).

<sup>233</sup> Siehe Hoffmeier, 1:25:35.

<sup>234</sup> Siehe Gmilkowsky, 08:25.

<sup>235</sup> Siehe Hoffmeier, 1:25:35.

<sup>236</sup> Siehe Hoffmeier, 1:28:15.



wenige Vorteile vorgestellt wurden.<sup>237</sup> Prinzipiell sei ein starker kommunaler IT-Dienstleister wünschenswert,<sup>238</sup> doch die KIV spräche bisher hauptsächlich gemeindliche Kunden an. Die Bedürfnisse von Gemeinden und Landkreisen an IT-Dienstleister unterscheiden sich sowohl aufgrund ihrer Aufgaben, ihrer Organisation als auch in der IT-Infrastruktur.<sup>239</sup> Besonders in der Beschaffung sei zurzeit schwer erkennbar, dass die KIV personell in der Lage sei, Vorteile für die Kreise zu generieren.<sup>240</sup> Die Landkreise müssen aber die IT-Infrastrukturen, wie etwa die E-Akte, jetzt aufbauen.

Am 27.05.2020 wurde der Gesellschaftervertrag der KIV geändert, sodass der Freistaat als dritter Gesellschafter beiträt und alle Kommunen sich mit einer einmaligen Zahlung von 85,27 Euro beteiligen können.<sup>241</sup> Der CIO-Th sagt hierzu: *„Durch die Nutzung zentraler Hardware und der Entwicklung gemeinsamer Software können kostengünstig und schnell, sichere IT-Services allen kommunalen Verwaltungen angeboten werden.“*<sup>242</sup> Darunter falle auch die gemeinsame Beschaffung von Software, wie bspw. eines Dokumentenmanagementsystems (DMS).<sup>243</sup> Dennoch ergebe sich, wie in Kapitel 6.2. vertiefend dargestellt, die Herausforderung, die Leistungsfähigkeit der KIV kurzfristig zu steigern. Gehrman formuliert hierzu: *„Mit 30 Personen kann ich sicherlich nicht der zentrale IT-Dienstleister für alle Thüringer Kommunen sein. Da muss es ein Wachstum geben. Aber das ist auch so ein bisschen das Henne-Ei-Problem. Die können nur wachsen, wenn sie mehr Leistungen anbieten und auch mehr Leistungen nachgefragt werden. Da haben wir jetzt nicht allzu viel Zeit, da muss jetzt der Knoten platzen.“*<sup>244</sup>

Benötigt werden Fachkräfte, die sowohl Erfahrung in der IT, als auch in der Verwaltung haben. Diese gebe es aber faktisch nicht am Markt, sodass Sie erst eingearbeitet werden müssten. Daher entwickeln die zukünftigen Gesellschafter ein gemeinsames Personalgewinnungskonzept.<sup>245</sup> Diese Entwicklung der KIV benötigt Zeit und soll wirtschaftlich erfolgen,<sup>246</sup> sodass eine Finanzspritze durch das Land und gegebenenfalls weitere Mitglieder nur bedingt helfen können. Gelingt es nun auch die Landkreise von einer Beteiligung zu überzeugen, werden die personellen und finanziellen Ressourcen der Kommunen gebündelt. Gelingt dies nicht, besteht die Gefahr, dass es erneut zu einer schädlichen Konkurrenz von öffentlich beherrschten IT-Dienstleistern kommt.

Ein weiterer Beitritt thüringischer Landkreise in Organisationen außerhalb Thüringens werde durch den TLKT nicht forciert, liege aber in den Händen der einzelnen Landkreise. Obgleich Land und GStB-Th die

---

<sup>237</sup> Siehe Pursche, 1:40:00.

<sup>238</sup> Siehe ebd.

<sup>239</sup> Siehe Gmilkowsky, 50:20; Etzrodt, 04:45.

<sup>240</sup> Siehe Pursche, 1:39:30.

<sup>241</sup> Siehe TFM (2020b).

<sup>242</sup> Schubert, in: TFM (2020b).

<sup>243</sup> Siehe ebd.

<sup>244</sup> Gehrman, 25:00.

<sup>245</sup> Siehe Hoffmeier, 45:20.

<sup>246</sup> Siehe Gmilkowsky, 01:20.

Landkreise gerne an der KIV beteiligen würden,<sup>247</sup> dürfte dies davon abhängen, ob diesen ein Konzept für eine leistungsfähige Vergabestelle, bspw. durch die Integration vergaberechtlicher Kompetenzen des TLRZ, präsentiert werden kann.

Auch die Landesebene strebt den Beitritt von Kommunen zu bestehenden Organisationen – wie der KISA – nicht an, da alle Nachbarländer – außer Niedersachsen –, historisch gewachsen, auf andere Verwaltungsportale setzten.<sup>248</sup> Ein thüringischer kommunaler IT-Dienstleister soll hingegen die Integration von Kommunalleistungen in das Thüringer Landesportal und der Landesdienste in die Kommunalverwaltung unterstützen. Da Niedersachsens Landesportal auf derselben technischen Grundlage basiert, wäre eine Kooperation mit den niedersächsischen IT-Dienstleistern denkbar. Eine solche könnte von den beteiligten Akteuren und ggf. durch weitere wissenschaftliche Untersuchungen geprüft werden.

---

<sup>247</sup> Siehe Etzrodt, 34:20.

<sup>248</sup> Siehe Kapitel 5.4.3.

#### 4.4. Zusammenfassung

In Kapitel 4 wurde zu Beginn dargelegt, dass in Thüringen bei der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung ein besonders großer Handlungsbedarf besteht. Alle beteiligten Akteure müssen sich dieser Problematik daher aktiver als bisher stellen. Dabei ist anzunehmen, dass die aktuelle Regierungskrise politische Leitentscheidungen zum Thema der Verwaltungsdigitalisierung erschweren wird. Dem entgegen kann sich die Covid-19-Pandemie zu einem Katalysator für Digitalisierungsprojekte entwickeln, wenn kurzfristig nutzbare E-Government-Angebote entwickelt werden.

Weiter wurden die strategischen und rechtlichen Grundlagen des E-Governments in Thüringen sowie die Organisationsstruktur der beteiligten Akteure vorgestellt. Ausgangspunkt ist hier die Erkenntnis, dass die Digitalisierung nur durch die intensive Kooperation aller Akteure gelingen kann. Dabei ist die Bündelung von Kompetenzen und der Koordination beim CIO-Th als zentraler Ansprechpartner die zentrale Komponente. Es konnten jedoch deutliche Hinweise gefunden werden, dass die Unterstützung des CIO-Th durch die Ressorts – auch auf Führungsebene – ausgebaut werden sollte. Zudem offenbarte sich eine Kompetenzüberschneidung zwischen TMF und TMIK. Eine kooperative Abstimmung dieser Ressorts ist auch in Hinblick auf die organisatorische Anbindung des Kompetenzzentrums Verwaltung 4.0 für die weitere Digitalisierung entscheidend. Ebenfalls essenziell und in Bezug auf die Forschungsfragen besonders relevant ist die Koordination zwischen Land und Kommunen. Hierfür wurde mit der RvEGovIT eine Grundlage und mit dem Beirat ein gemeinsames Gremium geschaffen. Jedoch zeugt die Tatsache, dass sich dieser seltener als geplant trifft und wichtige Untergremien ihre Arbeit noch nicht aufgenommen haben von einer ausbaufähigen Zusammenarbeit. Hier sollten die gegründeten Organisationen kurzfristig mit Leben gefüllt werden. Über interkommunale Kooperationen konnten keine vertiefenden Aussagen getroffen werden, da lediglich eine sich im Aufbau befindliche Kooperation von Landkreisen ausfindig gemacht werden konnte.

Zuletzt wurde das Fehlen eines zentralen kommunalen IT-Dienstleisters als schwerwiegendes Digitalisierungshemmnis für thüringische Kommunen identifiziert. Aufgrund einer destruktiven Konkurrenz zwischen der KIV und dem TLRZ konnte sich einerseits kein leistungsstarker kommunaler IT-Dienstleister entwickeln und andererseits führt dies zu einer gehemmten Nachnutzung von Landesdiensten durch die Kommunen. Die Entscheidung des Ausbaus der KIV zum zentralen kommunalen IT-Dienstleisters birgt hier das Potential, kommunale IT-Kompetenzen zu bündeln und – in Zusammenarbeit mit dem TLRZ – Basisdienste für Kommunen inhouse-vergabefähig anzubieten.



## 5. OZG-Umsetzung im föderalen Digitalisierungsprogramm

### 5.1. Grundlagen der föderalen OZG-Umsetzung

Wie in Kapitel 3 dargestellt, weist das OZG einen umfangreichen, durch europäische, bundes- und landesgesetzliche Regelungen erweiterten und konkretisierten Regelungsgehalt auf. Die Umsetzung erfordert dabei eine koordinierte Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen.<sup>249</sup> Die Grundlagen der Zusammenarbeit werden auf Basis des IT-StV durch Beschlüsse des IT-Planungsrates geschaffen.

Die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen wird im „Digitalisierungsprogramm“ und die Vernetzung der Verwaltungsportale im „Portalverbund“ umgesetzt.<sup>250</sup> Die Projektarbeit wird in einem übergreifenden Programm-Management operativ durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und die Föderale IT-Kooperation (FITKO) koordiniert. Die FITKO wurde zum 01.01.2020 gegründet<sup>251</sup> und soll bis 2021 die Aufgaben aller beim IT-Planungsrat angesiedelten Geschäfts- und Koordinierungsstellen übernehmen.<sup>252</sup> Die kleine, agil und interdisziplinär aufgestellte Organisation soll die Entscheidungen des IT-Planungsrates durch operative Planungs-, Steuerungs- und Koordinierungsarbeit umsetzen.<sup>253</sup>

Für die Steuerung ist die politische Verankerung des Digitalisierungsprozesses bei den Entscheidungsträgern von Bund, Ländern und Kommunen bis in jede Behördenleitung entscheidend. Neben dem politischen Willen müssen zudem die rechtlichen und die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung geschaffen werden. Ebenfalls für den Erfolg entscheidend ist, dass die Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung entsprechend geschult werden, bzw. entsprechendes Fachpersonal eingestellt wird. Zuletzt sind die Nutzerfreundlichkeit von Onlineverwaltungen und die gewonnene Effizienz interner Verwaltungsprozesse davon abhängig, ob und wie weit Daten automatisiert verarbeitet werden. Wichtige Elemente der Koordination sind:

- 1 der OZG-Leitfaden,<sup>254</sup> welcher einen Überblick über die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen des Umsetzungsprozesses gibt,
- 2 der OZG-Umsetzungskatalog<sup>255</sup> und das Föderale Informationsmanagement (FIM),<sup>256</sup> welche einen Überblick über zu digitalisierende Verwaltungsleistungen und Informationen über deren Soll- und Ist-Prozesse zur Verfügung stellen,
- 3 die Koordinierung der Arbeit in den Themenfeldern (TF) sowie die Bereitstellung der Digitalisierungslabore,

<sup>249</sup> Siehe Nr. 2 Entscheidung-2018/22/IT-Planungsrat.

<sup>250</sup> Siehe BMI (2019), S. 19.

<sup>251</sup> Siehe Entscheidung-2019/47/IT-Planungsrat.

<sup>252</sup> Siehe IT-Planungsrat (o.D.).

<sup>253</sup> Siehe ebd.

<sup>254</sup> Siehe BMI (2019).

<sup>255</sup> Siehe BMI (2018).

<sup>256</sup> Siehe FIM (2019).

- 4 und die Bereitstellung der Informationsplattform (informationsplattform.ozg-umsetzung.de), welche die Fortschritte im Umsetzungsprozess dargestellt.

Bei der OZG-Umsetzung können zwei Leitkonzepte identifiziert werden: Nutzerzentrierung und Arbeitsteilung.<sup>257</sup> Onlinedienstleistungen müssen folglich nicht an bestehenden Verwaltungsprozessen, sondern an den Bedürfnissen der Antragsteller ausgerichtet werden.

Abbildung 8: Konzepte der Nutzerorientierung<sup>258</sup>

| Konzept                            | Beschreibung   |
|------------------------------------|--|
| <b>User Experience</b>             | Die Nutzererfahrung steht im gesamten Prozess im Vordergrund, was Implikationen für Design und benötigte Infrastrukturen hat.  |
| <b>Orientierung an Lebenslagen</b> | Leistungen werden in Kontext zu anderen Leistungen umgesetzt, welche die Nutzer in einer konkreten Lebenslage (bspw. die Geburt eines Kindes) betreffen.   |
| <b>One-Stop</b>                    | Onlinedienst werden dem Nutzer, unabhängig von der Zuständigkeitsverteilung der öffentlichen Verwaltung, gebündelt angeboten. Die Interaktion bei der Antragstellung (Front-End) ist unabhängig von der Bearbeitung des Antrages bei der zuständigen Behörde (Back-End). |
| <b>Once-Only</b>                   | Nutzer müssen keine Daten und Nachweise mehrfach liefern, wenn diese in der Verwaltung bereits vorliegen. Nicht der Bürger, sondern die Daten laufen zwischen den Behörden.  |

Das zweite Leitkonzept der effizienten Arbeitsteilung ist dort zwingend erforderlich, wo Regelungs- und Vollzugskompetenzen im föderalen System auseinanderfallen. Zusätzlich stellt die Digitalisierung der OZG-Leistungen einen so großen Aufwand dar, dass weder Bund, Land noch Kommune dies allein schaffen können.<sup>259</sup> Nach dem Konzept „einer für alle“ bzw. „einer für viele“ werden Onlineleistungen so entwickelt, dass andere öffentliche Träger diese nachnutzen können.<sup>260</sup> Dafür müssen Verwaltungsprozesse ggf. über Zuständigkeitsgrenzen hinweg neu gedacht und optimiert werden.

<sup>257</sup> Siehe Entscheidung-2018/22/IT-Planungsrat.

<sup>258</sup> Eigene Darstellung nach: BMI (2019), S. 15.

<sup>259</sup> Siehe IT-Planungsrat (o.D.).

<sup>260</sup> Siehe ebd.

## 5.2. Koordinierung mit der kommunalen Ebene

Die Kommunen werden, wie in Kapitel 4.4. dargestellt, im Wesentlichen über die Länder am gemeinschaftlichen OZG-Umsetzungsprozess beteiligt. Dabei fühlen sich Kommunen länderübergreifend teilweise schlecht eingebunden.<sup>261</sup> Daher plant die FITKO den Aufbau eines Kommunalgremiums,<sup>262</sup> wobei jedoch frühestens zur 33. Sitzung des IT-Planungsrates mit einem konkreten Ausgestaltungskonzept gerechnet werden kann.

Die kommunalen Spitzenverbände haben jedoch bereits mit der FITKO eine Austauschplattform (ozg-kommunal.de) für Kommunen entwickelt. Diese wird kaum, von Thüringer Kommunen gar nicht, genutzt.<sup>263</sup> Ob dies an Desinteresse oder an fehlendem Wissen über die Plattform liegt, kann hier nicht ergründet werden. Eine Informationsinitiative von TLKT und GStB-TH könnte hier das Wissen der Thüringer Kommunen über die OZG-Umsetzung verbessern. Eine weitere Plattform bietet die KGST ihren Mitgliedern.

---

<sup>261</sup> Siehe Klein (2020b).

<sup>262</sup> Siehe Entscheidung-2019/50/IT-Planungsrat.

<sup>263</sup> Zum 01.05.2020 gab es 50 aktive Nutzer mit insgesamt 144 Beiträgen.



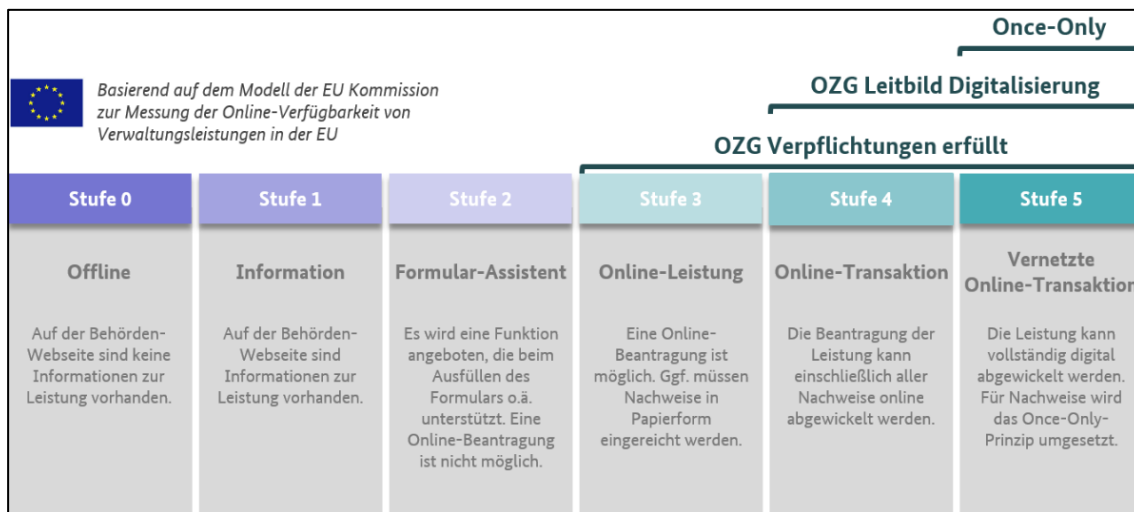


5.3. Digitalisierungsprogramme

5.3.1. Reifegradmodell

Zu Beginn der OZG-Umsetzung stellt sich die Frage, was eine „Online-Verwaltungsleistung“ kennzeichnet. Auf Basis eines Modells der COM unterscheidet das in Abb. 9 dargestellte OZG-Reifegradmodell fünf Stufen der Onlineverfügbarkeit.

Abbildung 9: OZG-Reifegradmodell<sup>264</sup>



Das OZG verpflichtet zu Anträgen der Stufe 3, bei welcher Anträge regelmäßig vollständig elektronisch abgewickelt werden können, aber in Ausnahmefällen Nachweise in Papierform übermittelt werden müssen.<sup>265</sup> Im Regelfall wird Stufe 4 erreicht, bei der auch Nachweise elektronisch übermittelt werden. Die Verwirklichung des Once-Only-Prinzips ist nicht verpflichtend, wird jedoch als wünschenswerter Endzustand bei der Entwicklung von Onlineleistungen mitgedacht.<sup>266</sup>

<sup>264</sup> BMI (2019), S. 15.

<sup>265</sup> Dies ist bspw. der Fall, wenn ein nicht durch die elektronische Form ersetzbares gesetzliches Schriftformerfordernis besteht. Siehe § 3a Abs. 2 ThürVwVfG.

<sup>266</sup> Siehe Kapitel 5.3.3.



5.3.2. OZG-Umsetzungskatalog und FIM

Nachdem der Zielzustand von OZG-Leistungen definiert wurde, stellt sich die Frage, welche Verwaltungsleistungen durch wen zu digitalisieren sind. Dieselbe Frage stellte sich bereits bei der Umsetzung der EG-DLR. Daher wurde mit dem Leistungskatalog (LeiKa) durch die Geschäfts- und Koordinierungsstelle LeiKa (GK-LeiKa) ein einheitliches Verzeichnis für Verwaltungsleistungen des Bundes, der Länder und Kommunen errichtet.<sup>267</sup> Die Verwaltungsleistungen werden, wie in Abb. 10 dargestellt, nach Regelungs- und Vollzugskompetenzen eingeteilt. Die kommunalen Leistungen setzen sich aus den Typen 2b, 3b, 4b und 5 zusammen. Jede Leistung erhält einen LeiKa-Schlüssel als Identifikationsmerkmal, eine Beschreibung der Verwaltungsleistung mit Informationen über die zuständigen Stellen (zS) sowie standardisierte Textbausteine in leicht verständlicher Sprache zur Information des Antragstellers über den Verwaltungsprozess.

Abbildung 10: Typisierung des LeiKa<sup>268</sup>

| LeiKa-Typ | Regelungskompetenz                | Vollzugskompetenz  |
|-----------|-----------------------------------|--|
| 1         | Bundesebene                       | Bund   |
| 2a        | Bundesebene                       | Vollzug durch Landesebene  |
| 2b        |                                   | Ausführungsvorschriften durch Landesebene, Vollzug durch kommunale Ebene |
| 3a        | Bundesebene<br>(Abweichungsrecht) | Vollzug durch Landesebene  |
| 3b        |                                   | Ausführungsvorschriften durch Landesebene, Vollzug durch kommunale Ebene |
| 4a        | Landesebene                       | Vollzug durch Landesebene  |
| 4b        |                                   | Vollzug durch kommunale Ebene  |
| 5         | Kommunale Ebene                   | Vollzug durch kommunale Ebene  |

Die Erstellung erfolgt in einem Kaskadensystem. Die föderale Ebene mit der Regelungskompetenz, stellt die „Stamminformationen“ zur Verfügung. Diese können von der vollziehenden Ebene ergänzt werden.<sup>269</sup> Da die Mitwirkung der Landes- und Kommunalebene verschieden ausgeprägt ist, bildete der LeiKa die Verwaltungsleistungen nur unvollständig ab.<sup>270</sup> Auf dieser Grundlage und weiterer Ergänzung<sup>271</sup> wurde der OZG-Umsetzungskatalog erstellt, um die zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen zu identifizieren und ihre Umsetzung der zuständigen föderalen Ebene zuzuschreiben.

<sup>267</sup> Siehe GK-LeiKa (2014), S. 4.

<sup>268</sup> BMI (2018), S.8.

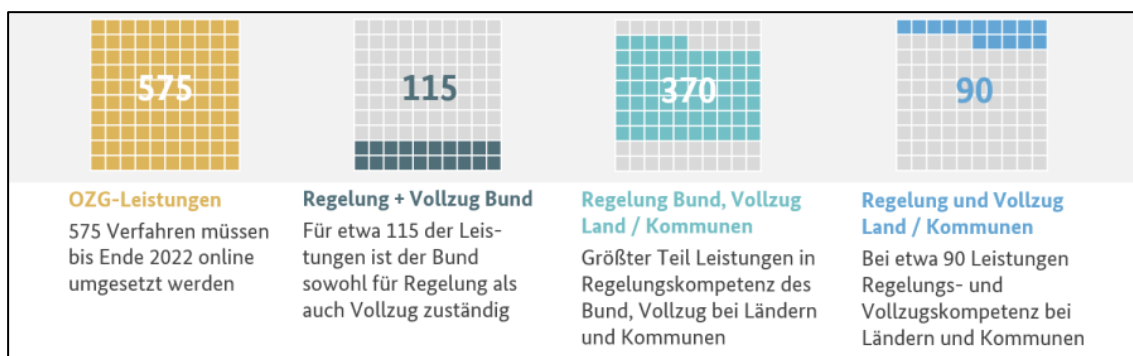
<sup>269</sup> Siehe GK-LeiKa (2014), S. 15 ff.

<sup>270</sup> Siehe BMI (2018), S. 9.

<sup>271</sup> Ebd., S. 10.

Anschließend wurden die aus Sicht der Verwaltung erstellten LeiKa-Leistungen zu, aus Nutzersicht thematisch zueinander passenden, 575 OZG-Leistungen gebündelt.<sup>272</sup> Im Verlauf der OZG-Umsetzung wird der OZG-Umsetzungskatalog laufend aktualisiert und ist in aktueller Form auf der zugangsbeschränkten OZG-Informationsplattform verfügbar. Die Aufteilung der OZG-Leistungen auf die föderalen Ebenen zeigt Abb. 11.

Abbildung 11: Föderale Verteilung der OZG-Leistungen<sup>273</sup>



Im OZG-Umsetzungskatalog wird oft nicht zwischen a- und b-Leistungen unterschieden. Die Thüringer Kommunen können aus dem OZG-Katalog ablesen, dass Typ-1-Leistungen sie nicht, Typ-5-Leistungen sie auf jeden Fall betreffen. Für die Leistungen vom Typ 2, 3 und 4 muss die Zuständigkeit der Kommunen einzeln geprüft werden.

Da die Typ-1-Leistungen alleinig beim Bund liegen, werden diese im „Digitalisierungsprogramm Bund“ digitalisiert. Leistungen vom Typ 2-5 werden ebenenübergreifend unter der strategischen Leitung des IT-Planungsrates im „Digitalisierungsprogramm Föderal“ koordiniert digitalisiert. Auf Letzteres wird im Weiteren detailliert eingegangen.

Ogleich die strikte Trennung von Zuständigkeiten und Kompetenzen ein dem föderalen Staate wesentliches Konzept ist, wurde das One-Stop-Shop-Konzept bereits in der EG-DLR vorgesehen. Der Nutzer soll seine Anliegen unabhängig von der Zuständigkeitsverteilung der öffentlichen Verwaltung in einem Vorgang erledigen können. Dies gilt auch für Verwaltungsverfahren, welche die Mitwirkung mehrerer Behörden oder gar föderaler Ebenen erfordern. Alle OZG-Leistungen werden daher einem der in Abb. 12 dargestellten TF zugeordnet. Zusätzlich wurden OZG-Leistungen in Lebens- und Geschäftslagen gebündelt. Der Lebenslage „Geburt“ sind bspw. neben der Anzeige der Geburt, der Beantragung von Eltern- und Kindergeld acht weitere OZG-Leistungen zugeordnet.<sup>274</sup> Die Bündelung von OZG-Leistungen in TF sowie Geschäfts- und Un-

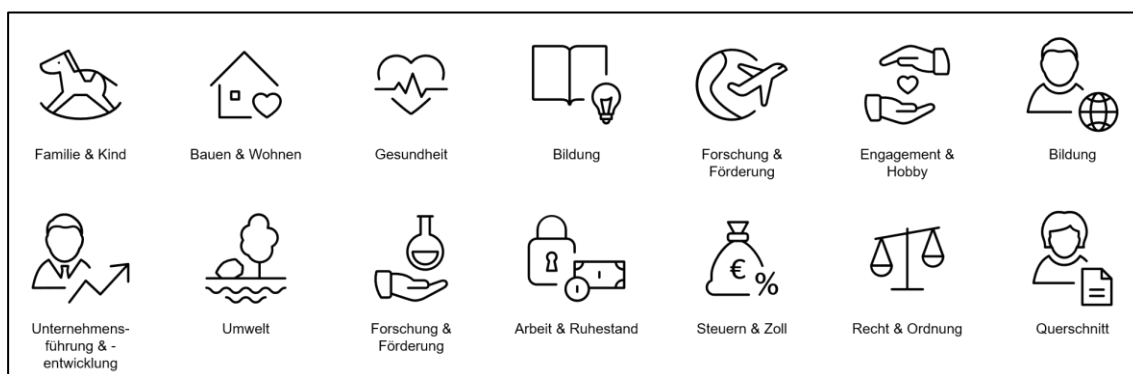
<sup>272</sup> Siehe ebd., S. 19 ff.

<sup>273</sup> Ebd., S. 9.

<sup>274</sup> Ebd., S. 23 ff.

ternehmenslagen dient dazu, dass bei deren Digitalisierung die Zusammenhänge von Leistungen unabhängig der administrativen Zuständigkeiten erkannt und berücksichtigt werden. Zudem ermöglicht die Bündelung eine aufgabenteilige OZG-Umsetzung.

Abbildung 12: OZG-Themenfelder<sup>275</sup>



Auf der Basis des LeiKa wurde das Föderale Informationsmanagement (FIM) als Anwendung des IT-Planungsrates aufgebaut.<sup>276</sup> FIM besteht aus drei Bausteinen. Der Baustein Leistungsbeschreibung ersetzt den LeiKa, welchen FIM-Landes- und -Kommunalredaktionen in ihrem Zuständigkeitsbereich ergänzen.<sup>277</sup> Gemäß der E-Government-Strategie des Freistaates ist in Thüringen der Aufbau einer solchen Landesredaktion beim Kompetenzzentrum Verwaltung 4.0 geplant.<sup>278</sup> Hier könnte ein Verzeichnis der OZG-Leistungen, die die Thüringer Kommunen betreffen, erstellt werden.

Die Leistungsbeschreibungen werden durch den Baustein Prozesse ergänzt. Darin werden Interaktionen von Antragsteller und Verwaltung über den gesamten Verfahrensprozess beschrieben und visualisiert.<sup>279</sup> Hierdurch können Schmerzpunkte im Verwaltungsverfahren aus Sicht der Antragsteller und der Verwaltung identifiziert werden.<sup>280</sup> Zusätzlich wird deutlich, wenn sich Verwaltungsprozesse ohne rechtliche Notwendigkeit unterscheiden. Wissen über effiziente oder nutzerfreundliche Prozesse kann anderen Verwaltungseinheiten zur Verfügung gestellt werden.

Der Baustein Datenfelder<sup>281</sup> beschreibt die Daten, wie bspw. die Kontaktdaten des Antragstellers, welche über Formulare abgefragt werden. Die Standardisierung von Formularen ermöglicht dem Antragsteller eine einheitliche Nutzererfahrung und bildet gleichzeitig die Grundlage zur Verwirklichung des Once-Only-Prinzips. Denn nur wenn die Daten in den Antragsformularen und den Beständen der Verwaltung einheit-

<sup>275</sup> Eigene Darstellung mit Grafiken aus: OZG-Informationsplattform (2019).

<sup>276</sup> Siehe Entscheidung-2016/29/IT-Planungsrat.

<sup>277</sup> Siehe ebd.

<sup>278</sup> Siehe TFM (2018b), S. 27.

<sup>279</sup> Siehe FIM (2017), S. 27.

<sup>280</sup> Siehe BMI (2019), S. 38.

<sup>281</sup> Siehe hierzu ausführlich Huber (2018).

lich adressierbar sind, können diese automatisiert in neue Formulare übernommen werden. Um den Austausch von FIM-Bausteinen zu ermöglichen, wird für den Baustein Leistung der Standard „XZuFI“, für den Baustein Prozesse der Standard „XProzess“ und für den Baustein Datenfelder der Standard „XDatenfelder“ genutzt.

Die FIM-Methodik ist Grundlage für die Arbeit im Digitalisierungsprogramm Föderal und Voraussetzung für zentrale Anwendungen des Portalverbundes.<sup>282</sup> Das Thüringer Landesportal setzt auf der FIM-Methodik auf.<sup>283</sup> Jorga ist überzeugt, dass FIM die Digitalisierung der Verwaltung einen großen Schritt voranbringen wird.<sup>284</sup> Auch Pursche hält FIM für eine sehr gute und wichtige Initiative. Diese komme aber zehn Jahre zu spät.<sup>285</sup> In einer 2019 veröffentlichten Studie kannten 29 % der befragten Kommunen FIM. Von diesen bewerteten 73 % FIM als hilfreich.<sup>286</sup> Dies unterstreicht die Bedeutung von FIM für die OZG-Umsetzung, zeigt aber auch, dass 71 % der Kommunen FIM nicht kennen. Zwar informieren ein Informationsportal (fimportal.de), der OZG-Leitfaden, der Webauftritt des BMI und des IT-Planungsrates hierüber, doch fehlen entsprechende Verweise in Thüringen. Nennt das FIM-Portal das TFM als Ansprechpartner in Thüringen,<sup>287</sup> finden sich weder im Webauftritt des TFM noch in einem Rundschreiben des CIO-Th an die Kommunen zur OZG-Umsetzung<sup>288</sup> Informationen über FIM. Folglich bleiben die Potentiale von FIM weitgehend ungenutzt. Die Thüringer Kommunen können aufgrund der fehlenden Detailtiefe der FIM- und OZG-Kataloge nicht ableiten, welche OZG-Leistungen sie digitalisieren müssen. Der Aufbau der Thüringer FIM-Landesredaktion ist daher für den Einbezug der Kommunen in die OZG-Umsetzung eine wichtige Voraussetzung.

---

<sup>282</sup> Siehe Kapitel 5.4.

<sup>283</sup> Siehe Kapitel 5.4.3. und 5.4.5.

<sup>284</sup> Siehe Jorga, 12:45.

<sup>285</sup> Siehe Pursche, 17:30.

<sup>286</sup> Siehe ÖfIT/KGST, S. 2.

<sup>287</sup> Siehe GK-FIM (2019).

<sup>288</sup> Siehe TFM (2019c).

### 5.3.3. Arbeit in den Themenfeldern

In jedem TF übernimmt ein Land, bzw. übernehmen die kommunalen Spitzenverbände und ein Bundesministerium, die Federführung. Die Federführer (FF) sind für die vollständige Bearbeitung aller OZG-Leistungen im TF verantwortlich.<sup>289</sup> Dafür leisten sie inhaltliche Arbeit und übernehmen die Koordination aller weiteren Beteiligten, welche die FF unterstützen.<sup>290</sup> Zudem sollen auch Kommunen beteiligt werden.<sup>291</sup> Abb. 13 zeigt die Beteiligung der Länder an der Themenfeldarbeit. Thüringen arbeitet in den TF „Steuern & Zoll“ sowie „Querschnitt“ mit. Hierbei wurden die Thüringer Gemeinden Erfurt, Gotha und Bad Tabarz sowie der Landkreis Gotha einbezogen.<sup>292</sup>

---

<sup>289</sup> Siehe BMI (2019), S. 24 ff.

<sup>290</sup> Siehe ebd.

<sup>291</sup> Siehe ebd., S. 25.

<sup>292</sup> Siehe Müller 24:50.

Abbildung 13: Themenfeldarbeit<sup>293</sup>

| Themenfelder                         | Bund   | Übergreifende Koordination (FF/MA) |         |                       |                       | Einzelthemen (FF/MA)  |         |         |                              |
|--------------------------------------|--------|------------------------------------|---------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|---------|---------|------------------------------|
| Arbeit & Ruhestand                   | BMAS   | NW (FF)                            | HE (FF) |                       |                       | SH (MA)               |         |         | BLK Justiz (MA)              |
| Bauen & Wohnen                       | BMI    | MV (FF)                            | BW (MA) | NW (MA)               | BY (MA)               | HE (FF)               | RP (FF) | SL (MA) | BLK Justiz (MA)              |
| Bildung                              | BMBF   | ST (FF)                            | RP (MA) |                       |                       | BY (MA)               | NW (MA) |         | DSt (MA)                     |
| Ein- und Auswanderung                | AA     | BB (FF)                            | BY (MA) | BW (MA <sup>2</sup> ) | NW (MA <sup>2</sup> ) | SH (MA <sup>2</sup> ) |         |         | BLK Justiz (MA)              |
| Engagement und Hobby                 | BMI    | KSV (FF)                           | NW (FF) | SH (MA)               |                       |                       |         |         |                              |
| Familie & Kind                       | BMFSFJ | HB (FF)                            | SL (MA) |                       |                       | BY (MA)               |         |         | BLK Justiz (MA)              |
| Forschung und Förderung              | BMI    | BY (FF)                            |         |                       |                       |                       |         |         |                              |
| Gesundheit                           | BMG    | NI (FF)                            |         |                       |                       |                       |         |         | BLK Justiz (MA)              |
| Mobilität & Reisen                   | BMVI   | HE (FF)                            | BW (FF) |                       |                       | BY (MA)               | NW (MA) |         | BLK Justiz (MA), Vitako (MA) |
| Querschnitt                          | BMI    | BE (FF)                            | BB (MA) | HH (MA)               | TH (MA)               | BY (MA)               |         |         | BLK Justiz (MA)              |
| Recht & Ordnung                      | BMJV   | SN (FF)                            |         |                       |                       | BY (MA)               |         |         | BLK Justiz (MA)              |
| Steuern & Zoll                       | BMF    | HE (FF)                            | TH (MA) | BW (MA)               |                       | BY (MA)               | HH (MA) | NW (MA) |                              |
| Umwelt                               | BMU    | SH (FF)                            | RP (FF) |                       |                       | BY (MA)               | BW (MA) | NW (MA) |                              |
| Unternehmensführung und -entwicklung | BMWi   | HH (FF)                            | HB (MA) | NW (MA)               |                       |                       |         |         | BLK Justiz (MA)              |

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

1 FF = Federführung; MA = Mitarbeit    2 Unterstützung durch Fachreferate

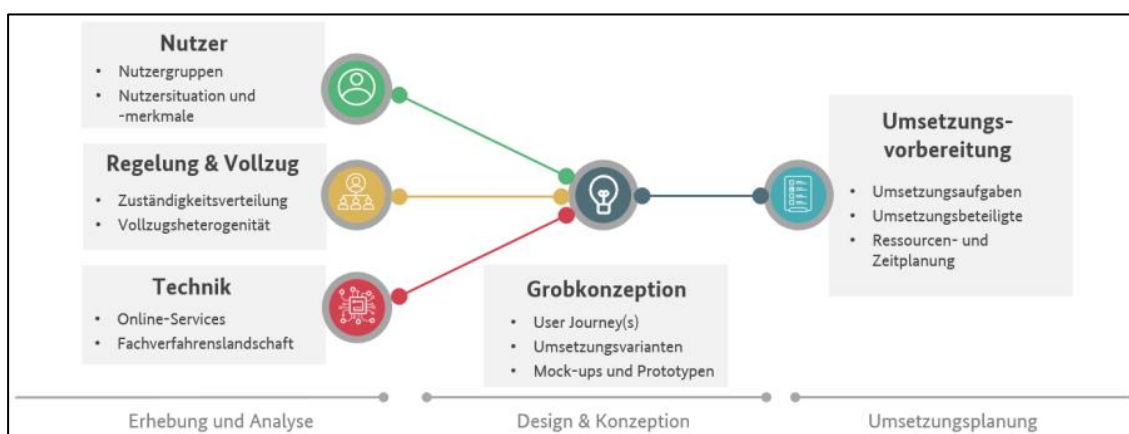
Seite 0



Themenbezogen werden Fachexperten aus Behörden und IT-Dienstleistern hinzugezogen und E-Government- und User-Experience-Experten durch das BMI bereitgestellt.<sup>294</sup>

Die Themenfeldarbeit ist in eine Planungs- und eine Umsetzungsphase geteilt. Ausgehend vom OZG-Umsetzungskatalog werden die Leistungen im TF, auch auf Basis des FIM, vertiefend analysiert.<sup>295</sup> Dabei werden die aktuell geltenden Rechtsgrundlagen mit den Vollzugsrealitäten abgeglichen. Werden bundesrechtlich determinierte Leistungen unterschiedlich vollzogen, offenbart sich Harmonisierungspotential.<sup>296</sup> Mit Fokus auf die Nutzerzentrierung werden aufgrund charakteristischer und leistungsspezifischer Merkmale archetypische Vertreter (Personas) wichtiger Zielgruppen für die Leistungen im TF entwickelt.<sup>297</sup> Zusätzlich werden bestehende Prozesse aus Nutzer- und Behördensicht auf Schmerzpunkte, wie bspw. häufig falsch ausgefüllte Formulare, untersucht.<sup>298</sup> Zuletzt werden bereits digitale Verwaltungsprozesse betrachtet.<sup>299</sup>

Abbildung 14: Erhebung und Analyse<sup>300</sup>



Auf Basis der Analyse werden die Leistungen priorisiert und je nach Priorisierung FIM-Stammtexte, -Prozesse und -Datenfelder erstellt. Da die Ziele der OZG-Umsetzung über die gesetzliche Verpflichtung des OZG hinausgehen,<sup>301</sup> müssen die vorhandenen Ressourcen effektiv eingesetzt werden. Auf Grundlage der in Abb. 15 dargestellten Kriterien, werden die Leistungen daher in vier Gruppen eingeteilt und wie in Abb. 16 dargestellt im Folgenden unterschiedlich detailliert bearbeitet.

<sup>294</sup> Siehe BMI (2019), S. 25.

<sup>295</sup> Siehe ebd., S. 43 ff.

<sup>296</sup> Siehe ebd., S. 33.

<sup>297</sup> Siehe ebd., S. 47.

<sup>298</sup> Siehe ebd., S. 38 und 50.

<sup>299</sup> Siehe ebd., S. 62 f.

<sup>300</sup> Ebd., S. 43.

<sup>301</sup> Siehe Kapitel 5.1. und 5.3.

Abbildung 15: Kriterien für die Priorisierung<sup>302</sup>

|   |   |   |  |
|---|---|---|--|
|  | <p>&gt; <b>OZG-Priorität:</b> Leistungen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– unter den TOP 100 Verwaltungsleistungen sind.</li> <li>– häufig über die 115 erfragt werden.</li> <li>– im SDG-Verordnungsentwurf genannt sind.</li> </ul>                 |  | <p>&gt; <b>Kosten- und Zeitaufwand:</b> Leistungen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für Bürgerinnen und Bürger besonders aufwändig (z.B. komplex in der Beanspruchung) sind.</li> <li>– für BürgerInnen häufigen/wiederholten Kontakt bedeuten.</li> </ul>  |
|  | <p>&gt; <b>Fallzahlen und Zielgruppenspezifität:</b> Leistungen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– spezifischen Zielgruppen helfen.</li> <li>– oder viele Menschen erreichen / für einen Großteil der Bürgerinnen und Bürger relevant sind.</li> </ul> |  | <p>&gt; <b>Komplexität der Leistung:</b> Leistungen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– vor der Inanspruchnahme eine erhöhte Recherche- und Verständnisleistung bei Bürgerinnen und Bürgern erfordern.</li> <li>– komplexe Anspruchsvoraussetzungen haben.</li> </ul>  |
|  | <p>&gt; <b>Politische-gesellschaftliche Ziele:</b> Leistungen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus politisch-strategischer Sicht relevant sind.</li> <li>– wichtig für das Erreichen politischer und gesellschaftlicher Ziele sind.</li> </ul>       |  | <p>&gt; <b>Digitalisierungspotenzial und -aufwand:</b> Leistungen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mittels Digitalisierung zu einer spürbaren Entlastung für Bürgerinnen und Bürger beitragen.</li> <li>– durch Digitalisierung zu Kosteneinsparungen bei der Verwaltung führen können.</li> <li>– derzeit noch nicht nutzerfreundlich verfügbar sind.</li> </ul> |

Abbildung 16: Bearbeitung nach Priorität<sup>303</sup>

| Labor-Leistungen   | Labor-Kandidaten   | Leistungen mittlerer Priorität   | Depriorisierte Leistungen   |
|--|--|--|---|
| Hoch priorisierte Leistungen, die in Digitalisierungslaboren im Detail betrachtet werden. Entwicklung von Prototypen mit NutzerInnen und ExpertInnen | Hoch priorisierte Leistungen, die im Rahmen der TFP vertieft betrachtet werden und mglw. zu einem späteren Zeitpunkt weiter bearbeitet werden können | Leistungen mittlerer Priorität werden im Rahmen der TFP gebündelt betrachtet und nur bei Bedarf in Umsetzungskonzepte/Projektsteckbriefe überführt | Depriorisierte Leistungen, die im Rahmen der TFP recherchiert und analysiert, aber nicht vertieft betrachtet werden |

Für besonders priorisierte Leistungen arbeiten interdisziplinäre Teams in sogenannten Digitalisierungslaboren mit agilen Methoden daran, Verwaltungsanträge nutzerfreundlich, wirkungsmaximierend und länderübergreifend nachnutzbar zu gestalten.<sup>304</sup> Die Stadt Erfurt beteiligte sich in einem Digitalisierungslabor des TF Arbeit und Ruhestand; Jena im TF Bauen und Wohnen.<sup>305</sup>

Auf Grundlage der Personas werden für die Lebens- oder Geschäftslagen User-Journeys entwickelt, welche Leistungen aus Nutzersicht sinnvoll bündeln.<sup>306</sup> Zeitlich zusammenfallende und nachweisreduzante Leistungen, wie etwa die Beantragung von Kindergeld und Elterngeld, können zusammengefasst werden.<sup>307</sup> Hierfür wird eine Zielvision eines nutzerfreundlichen und effizienten Onlineverfahrens erstellt.<sup>308</sup>

Diese können in drei verschiedenen Nutzungsformen angeboten werden: Über Verwaltungsportale, als App oder Maschine-zu-Maschine-Schnittstelle. Verpflichtend ist die Bereitstellung über Verwaltungsportale, welche mit einem Internet-Browser genutzt werden können.<sup>309</sup> Dies hat den Vorteil, dass man auf eine bestehende Infrastruktur zurückgreifen kann. Die Nutzung einer App eignet sich für Verfahren, welche

<sup>302</sup> Siehe BMI (2019), S. 40.

<sup>303</sup> Siehe ebd., S. 41. TFP steht hier für Themenfeldplanung.

<sup>304</sup> Siehe ebd., S. 68 f.

<sup>305</sup> Siehe Lühr (2019), S. 1.

<sup>306</sup> Siehe BMI (2019), S. 67 ff.

<sup>307</sup> Siehe Senatorin für Finanzen (2018), S. 3.

<sup>308</sup> Siehe BMI (2019), S. 69-71.

<sup>309</sup> Siehe § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 OZG.

wiederholte Behördenkontakte und Nachweiserbringungen seitens der Antragstellenden erfordern. Mit der Nutzung einer App, können Nutzerdaten und Nachweise auf dem Gerät der Antragstellenden gespeichert werden, sodass sich datenschutzrechtliche Probleme beim Aufbau zentraler Register erübrigen.<sup>310</sup> Maschine-zu-Maschine-Schnittstellen ermöglichen die Übertragung digital vorliegender Informationen an die Verwaltung über Drittanbieter. So können bspw. Steuerberatungsunternehmen mittels eigener Software Steuererklärungen ihrer Kunden an die Finanzämter übermitteln.<sup>311</sup>

Zusätzlich können sich die Lösungen über ihre inhaltliche Breite und ihre territoriale Reichweite unterscheiden. Verfahren können einzeln, nach zuständiger Behörde oder nach Lebenslagen gebündelt und bundesweit, landesweit oder kommunal angeboten werden. Ebenenübergreifende Bereitstellungen lohnen sich umso mehr, je homogener die Gesetzesgrundlagen, je standardisierter die Datenaustauschformate, je höher die Entwicklungs- und Betriebskosten und je komplexer die Anforderungen an die fachliche Betreuung und Weiterentwicklung sind.<sup>312</sup>

Auf Basis der Zielvision werden, wie in Abb. 17 dargestellt, FIM-Referenz-Prozesse und -Datenfelder erstellt. An diesen können Harmonisierungen im Verwaltungsvollzug und für die Verwirklichung der Zielvision notwendige Gesetzesänderungen abgebildet werden. Rechtliche und technische Voraussetzungen müssen definiert werden. Hierzu gehören die Schaffung von Datenübertragungsstandards inklusive der Schnittstellen zu der bereits genutzten Software zur Verfahrensbearbeitung (Fachverfahren), der Aufbau oder die Modernisierung von Registern sowie Anforderungen an die Architektur und die Komponenten im Portalverbund. Geringer priorisierte Leistungen werden später und weniger detailliert bearbeitet.

---

<sup>310</sup> Siehe BMI (2019), S. 80.

<sup>311</sup> Siehe ebd.

<sup>312</sup> Siehe ebd., S. 91; Abb. 24.

Abbildung 17: Endprodukte der Themenfeldarbeit<sup>313</sup>

| Endprodukte |                                    | Detaillierung der Endprodukte je Priorisierungskategorie und Programmphase |                 |                  |                                |                                    |
|-------------|------------------------------------|--|-----------------|------------------|--------------------------------|------------------------------------|
|             |                                    | Obergreifend je Themenfeld   | Laborleistungen | Labor-Kandidaten | Leistungen mittlerer Priorität | depriorisierte Leistungen          |
|             | Personas                           | ✓  | ✓               | ✓                | ✓                              |                                    |
|             | User Journey                       | ✓  | ✓               | ✓                | ✓                              |                                    |
|             | Umsetzungsvarianten                |  | ✓               | ✓                | ✓                              | Nur Begründung für Depriorisierung |
|             | FIM Prozesse und Datenfelder       |  | ✓               | ✓                | ✓                              |                                    |
|             | Referenz-Prozesse und -Datenfelder |  | ✓               | ✓                | ✓                              |                                    |
|             | Prototypen                         |  | ✓               | ✓                | ✓                              |                                    |
|             | Datentransfer-Standards/XÖV        |  | ✓               | ✓                | ✓                              |                                    |
|             | Nachnutzung bestehender Elemente   |  | ✓               | ✓                | ✓                              |                                    |
|             | Rechtsänderungen                   |  | ✓               | ✓                | ✓                              |                                    |
|             | Register                           |  | ✓               | ✓                | ✓                              |                                    |
|             | Architektur & Komponenten          |  | ✓               | ✓                | ✓                              |                                    |
|             |                                    |  |                 |                  |                                |                                    |

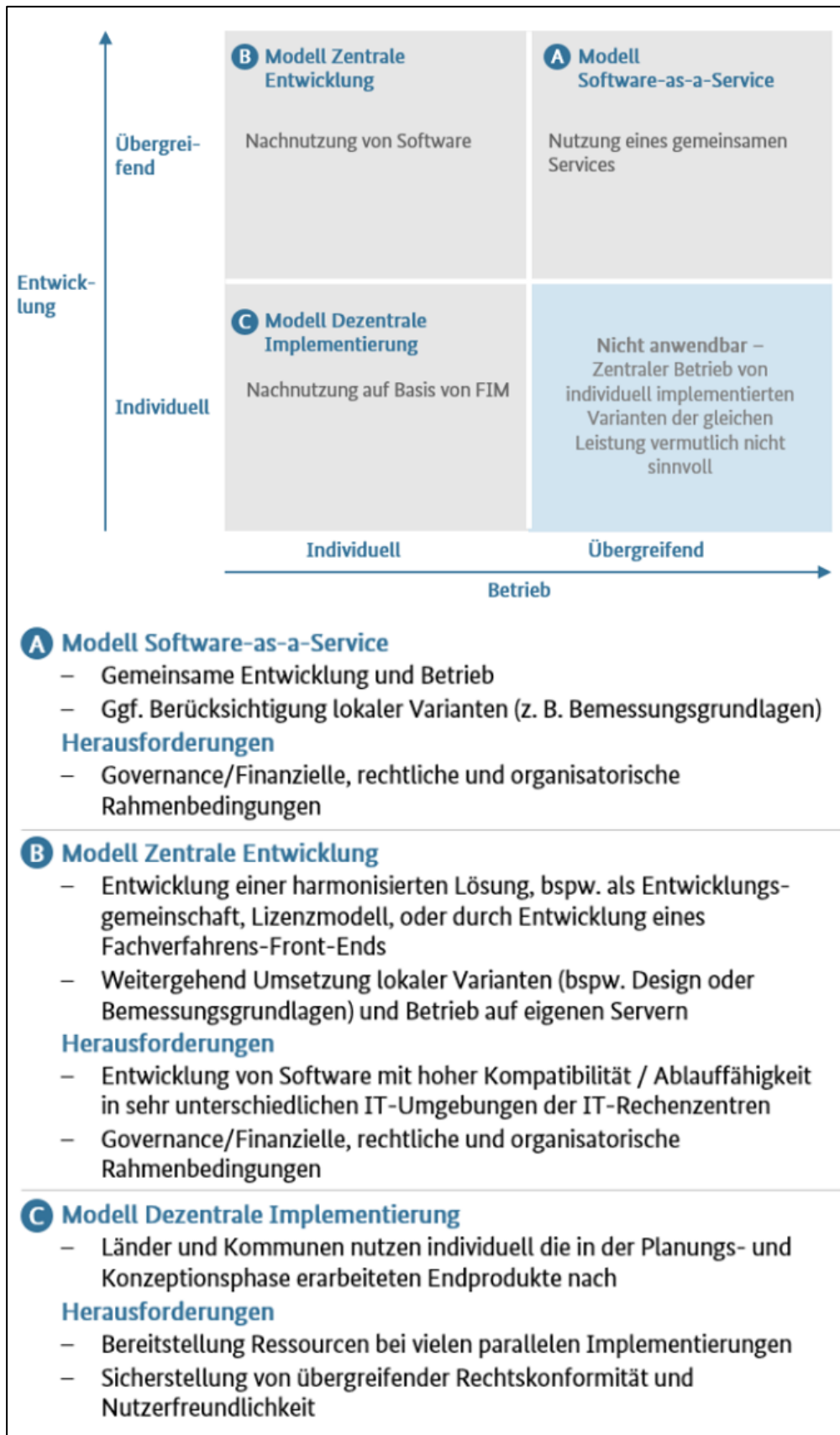
Obligatorisch für TF-Planungsphase   
 Obligatorisch für Umsetzungsphase   
 Optional für Umsetzungsphase

Nach Abschluss der Planungsphase ergibt sich das weitere Vorgehen der Umsetzungsphase aus dem gewählten Umsetzungsmodell. Es gilt ein für die Umsetzung verantwortliches Projektteam zu bilden, notwendige Rechtsänderungen zu initiieren, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der FITKO und der KoSIT Standards (weiter) zu entwickeln, einen IT-Dienstleister mit der technischen Umsetzung zu beauftragen und die Finanzierung sicherzustellen.<sup>314</sup> Bei ebenenübergreifenden Vorgehen erfolgt die Umsetzung gemeinsam aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen, ansonsten in Verantwortung des Landes oder der Kommune. Es lassen sich die in Abb. 18 dargestellten und beschriebenen Umsetzungsvarianten unterscheiden.

<sup>313</sup> Ebd., S. 42.

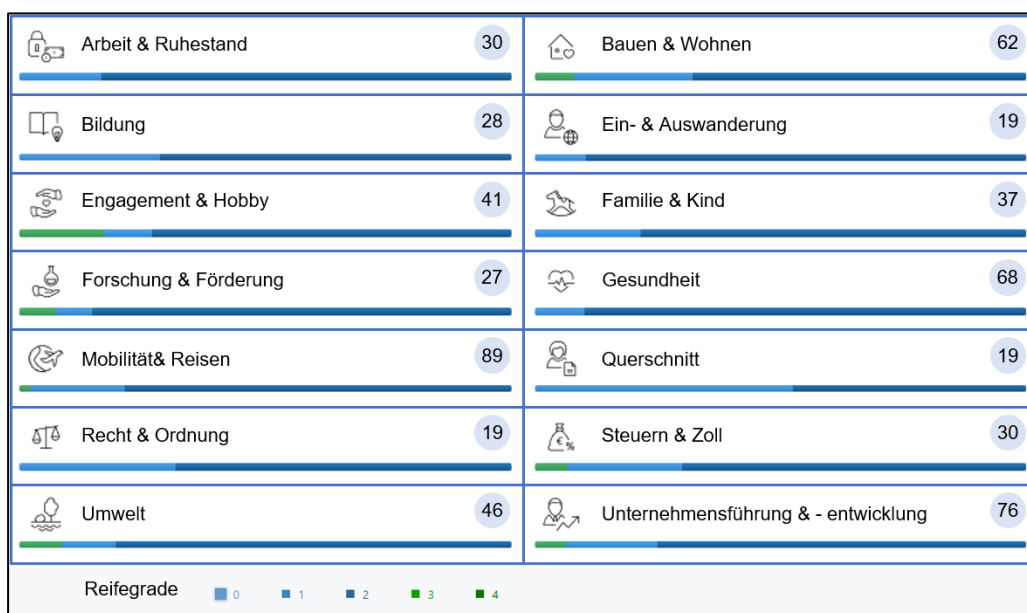
<sup>314</sup> Siehe ebd., S. 91 ff.

Abbildung 18: Modelle zur Nachnutzung<sup>315</sup>



Kommunen können bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen bei dezentraler Entwicklung mindestens die FIM-Stammdaten, -Prozesse und -Datenfelder nachnutzen. Bestehen Bestrebungen einer übergreifenden Entwicklung, einer zentral oder dezentral betriebenen Lösung, können sich Kommunen an den Entwicklergemeinschaften beteiligen. Die Fortschritte der Umsetzungsprojekte können, wie Abb. 19 darstellt, auf der OZG-Informationsplattform nachverfolgt werden. Die eingekreisten Zahlen entsprechen den Umsetzungsprojekten in den TF. In der Praxis scheinen die Thüringer Kommunen jedoch unzureichend über die Themenfeldarbeit informiert zu sein. Etzrodt wünscht sich vom Land eine intensivere Kommunikation der Ergebnisse aus der Themenfeldarbeit, insbesondere aus den Digitalisierungslaboren: „Wir kriegen die Infos an aller letzter Stelle, bzw. überhaupt nicht.“<sup>316</sup> Auch Pursche wünscht sich „mehr Resonanz“.<sup>317</sup> Dennoch zeigt der Einbezug einiger Kommunen in die Themenfeldarbeit über das Kompetenzzentrum Verwaltung 4.0 und die Mitwirkung von Erfurt und Jena, dass sich auch Thüringer Kommunen in die gemeinschaftliche OZG-Umsetzung einbringen.

Abbildung 19: Fortschritt der Umsetzungsprojekte<sup>318</sup>



Allerdings zeigt Abb. 19 auch, dass bei vielen Umsetzungsprojekten noch wesentliche Voraussetzungen offen sind. Dazu gehören unvollständige FIM-Informationen, fehlende Datenaustauschstandards und Schnittstellen sowie noch nicht erfolgte notwendige Rechtsänderungen. In diesen Fällen ist eine digitalisierungswillige Kommune auf die Vorarbeit in den TF und durch die Bundes- und Landesebene angewiesen.

Dabei stellt sich für Kommunen die Frage, ob sie eigenständig mit der Digitalisierung beginnen oder auf die Ergebnisse der Themenfeldarbeit warten sollen. Für Leistungen, die in der Themenfeldplanung mit

<sup>316</sup> Etzrodt, 22:35.

<sup>317</sup> Siehe Pursche, 7:10.

<sup>318</sup> Eigene Darstellung nach Grafiken der OZG-Informationsplattform. Die OZG-Informationsplattform fasst die Stufen 3 und 4 der Onlineverfügbarkeit zusammen. Reifegrad 4 entspricht Stufe 5.

höchster und hoher Priorität bearbeitet werden, erscheint eine parallele Entwicklung wenig sinnvoll zu sein. Gmilkowsky fasst jedoch die Kehrseite dieser Argumentation zusammen: *„Und das ist das Problem in Thüringen gewesen: Wir haben immer darauf gewartet, dass bei der FITKO irgendjemand einen Standard setzt, dass bei FIM ein Standard gesetzt wird, wir haben immer gewartet, gewartet, gewartet.“*<sup>319</sup> Denn einerseits müssen Kommunen niederpriorisierte Leistungen entsprechend eigenständig entwickeln und andererseits müssen sie einen Überblick erarbeiten, welche Leistungen sie zu digitalisieren haben und die Voraussetzungen dafür schaffen, die zukünftig zentral bereitgestellten Verfahren auch nutzen zu können.

---

<sup>319</sup> Gmilkowsky, 30:00.





## 5.4. Portalverbund

### 5.4.1. Einführung

Das folgende Kapitel widmet sich der Frage, wie Onlineleistungen über den Portalverbund angeboten und bearbeitet werden.

Grundlage des Portalverbunds ist § 1 OZG, welcher durch die Entscheidung-2018/40 des IT-Planungsrates konkretisiert wird. Der Portalverbund ist eine „*technische Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Ländern, über den der Zugang zu Verwaltungsleistungen auf unterschiedlichen Portalen angeboten wird.*“<sup>320</sup> Ein Verwaltungsportal bezeichnet ein „*bereits gebündeltes elektronisches Verwaltungsangebot eines Landes oder des Bundes mit entsprechenden Angeboten einzelner Behörden.*“<sup>321</sup> Im IT-Planungsrat befasst sich unter Federführung des BMI die Kooperationsgruppe Portalverbund mit dessen Entwicklung.

Ziel des Portalverbundes ist, dass die Nutzer mit nur einem Nutzeraccount von jedem Portal aus die Verwaltungsleistungen aller Behörden erreichen.<sup>322</sup> Alle Portale auf Bundesebene werden mit dem Bundesportal, alle Portale auf Landes- und Kommunalebene mit den Landesportalen verknüpft. Leistungen, die unter die SDG-Richtlinie fallen, werden in das europäische Verwaltungsportal „Your-Europe“ integriert. Daher werden entsprechende EU-Vorgaben für den deutschen Portalverbund übernommen.<sup>323</sup>

Neben der Verknüpfung der Portale sollen auch die Entwicklungs- und Betriebskosten der einzelnen Portale durch gemeinsame Methodik und nachnutzbare Basisleistungen verringert werden. Soweit es rechtlich möglich ist, sollen bereits entwickelte Portale, Online-Dienste und Basisdienste zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt werden.<sup>324</sup> Der Portalverbund besteht also aus der Summe der einzelnen Verwaltungsportale und den gemeinsam genutzten Infrastrukturen, Standards und Basisdiensten, welche als Portalverbund Online-Gateway (PVOG) zusammengefasst werden.

Jedes Portal muss über „*ein interoperables Nutzerkonto für natürliche Personen und Organisationen*“, „*eine marktübliche elektronische Bezahlmöglichkeit*“, ein „*Postfach*“ und eine „*Suchfunktion, die alle Leistungen von Bund, Ländern und Kommunen im Portalverbund auffindbar macht*“ verfügen.<sup>325</sup> Für eine verbesserte Nutzerfreundlichkeit ist zukünftig ein Statusmonitor, mit dem der Nutzer den Bearbeitungsstand seines

---

<sup>320</sup> § 2 Abs. 1 OZG.

<sup>321</sup> § 2 Abs. 2 OZG.

<sup>322</sup> Siehe Entscheidung-2016/27/IT-Planungsrat.

<sup>323</sup> Siehe Santesson/Nowak/Ahmed (2020), S. 5.

<sup>324</sup> Siehe Entscheidung-2018/40/IT-Planungsrat.

<sup>325</sup> Siehe ebd.

Antrages verfolgen kann und ein Datensafe, in dem häufig genutzte Dokumente gespeichert werden können, zu implementieren.<sup>326</sup> Interoperabilität wird durch die verpflichtende Nutzung der FIM-Bausteine hergestellt. Weitere Anforderungen sind die barrierefreie, nichtdiskriminierende und sichere Nutzungsmöglichkeit über verschiedene Endgeräte.<sup>327</sup>

Damit die Portale und die angeschlossenen Behörden im Onlineverfahren Daten austauschen können, müssen diese interoperabel strukturiert sein. Daher werden auf Grundlage von xml- oder json-Formaten<sup>328</sup> auf die öffentliche Verwaltung zugeschnittene Standards (XÖV) entwickelt. Wichtige XÖV-Standards sind die FIM-Standards, der XFall-Standard, in welchem Antragsverfahren an die Verwaltungen übergeben werden, sowie der XFinanz-Standard zur Durchführung von Bezahlvorgängen. Daneben gibt es für einzelne Verfahren spezialisierte Datenaustauschstandards.

---

<sup>326</sup> Siehe ebd.

<sup>327</sup> Siehe ebd.

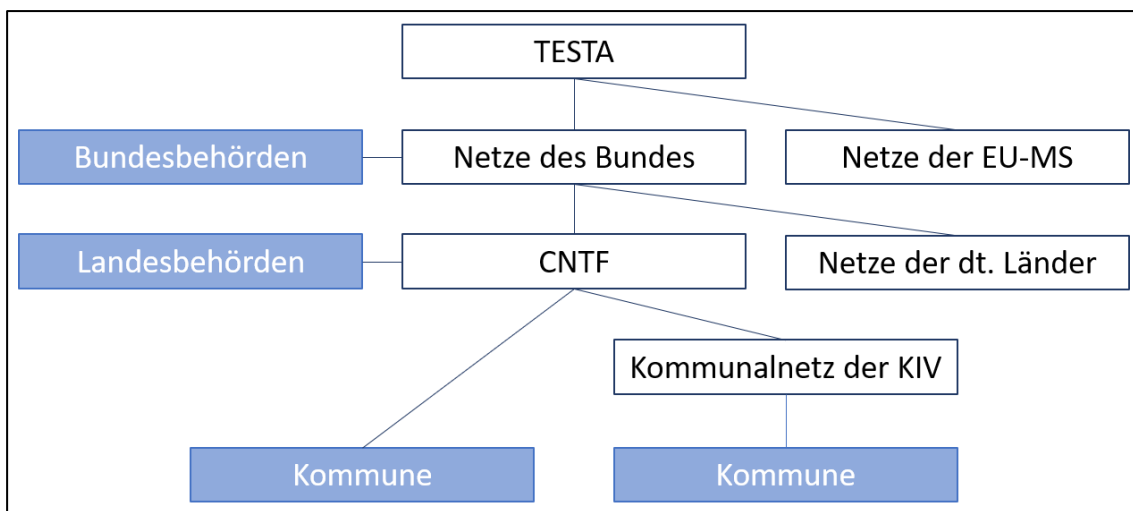
<sup>328</sup> Siehe Jorga, 26:00.

5.4.2. IT-Infrastruktur

Für das Angebot und die Bearbeitung von Onlineverwaltungsleistungen wird eine technische Infrastruktur benötigt. Dafür wird die Internettechnologie genutzt. In der Vergangenheit aufgebaute Behördennetzwerke sollen nach Entscheidung-2018/52/IT-Planungsrat verbunden und harmonisiert werden, damit Basisdienste ebenenübergreifend genutzt werden können.

Für thüringische Kommunen beginnt die Vernetzung mit den Arbeitsplätzen innerhalb einer Behörde und den Kommunalbehörden untereinander. Der Freistaat unterhält das vom TLRZ betriebene Corporate Network Freistaat Thüringen (CNFT) zur Vernetzung der Landes- und Kommunalbehörden. Nach § 21 Abs. 1 ThürEGovG müssen die Kommunen bis zum 01.01.2021 an das CNFT angeschlossen werden. Müller ist zuversichtlich, dass dies fristgerecht gelingen wird.<sup>329</sup> Auch die KIV betreibt ein Kommunalnetzwerk, welches an das CNFT angeschlossen ist. Das CNFT ist an die Netze des Bundes und diese wiederum an das europäische Trans-European-Services-for-Telematics-between-Administrations (TESTA)<sup>330</sup> angeschlossen. Einen Überblick liefert Abb. 20. Zusammenfassend steht den Thüringer Kommunen über das CNFT eine hochverfügbare, sichere Netzwerkinfrastruktur<sup>331</sup> mit Anbindung an eine Vielzahl öffentlicher Stellen in Thüringen, Deutschland und der EU zur Verfügung.

Abbildung 20: Verbundene Behördennetze



Neben der Datenübertragung steigt mit der Digitalisierung auch die elektronische Datenverarbeitung. Während früher auch kleinere Verwaltungen hierfür eigene Server betrieben haben, ist für den CIO-Th die Bündelung von Hardwarekomponenten in zentralen Rechenzentren die wirtschaftlichere Alternative. So formulierte der CIO: „Mehr als 700 im Land verstreute Server-Räume mit 1.870 Server-Systemen können

<sup>329</sup> Siehe Müller, 56:35.

<sup>330</sup> Directorate-General for Informatics (2019), S. 4.

<sup>331</sup> Siehe Schubert (2020).

nicht effizient sein. Wir werden deshalb die Hardware und die Software schrittweise in das Thüringer Landesrechenzentrum am Standort Erfurt überführen und standardisieren."<sup>332</sup> Auch Fachverfahrenshersteller und andere Softwareanbieter stelle ihre Geschäftsmodelle zunehmend auf Cloud-Services um.<sup>333</sup> Um aber die Digitale Souveränität, also „die Summe aller Fähigkeiten und Möglichkeiten von Individuen und Institutionen, ihre Rollen in der digitalen Welt selbstständig, selbstbestimmt und sicher ausüben zu können“<sup>334</sup>, zu bewahren, setzen öffentliche Verwaltungen verstärkt auf öffentlich kontrollierbare IT-Dienstleister. In Thüringen verfügt das KIV über Zugang zum Rechenzentrum der ekom21 und das TLRZ bietet den Thüringer Kommunen Cloud-Dienste über die „Thüringer Datenaustauschplattform“ genannte Cloud-Infrastruktur an. Damit haben die Thüringer Kommunen sichere Alternativen zum eigenständigen Betrieb von Soft- und Hardware. Die Thüringer Datenaustauschplattform hat im Rahmen der Covid-19-Krise ihre Leistungsfähigkeit bewiesen<sup>335</sup> und wird laut Etzrodt von Gemeinden gerne und zunehmend genutzt.<sup>336</sup>

---

<sup>332</sup> Schubert, in: Barth (2016).

<sup>333</sup> Bizer, in Klein (2020a).

<sup>334</sup> Goldacker (2017), S. 3.

<sup>335</sup> Siehe Petersdorf (2020).

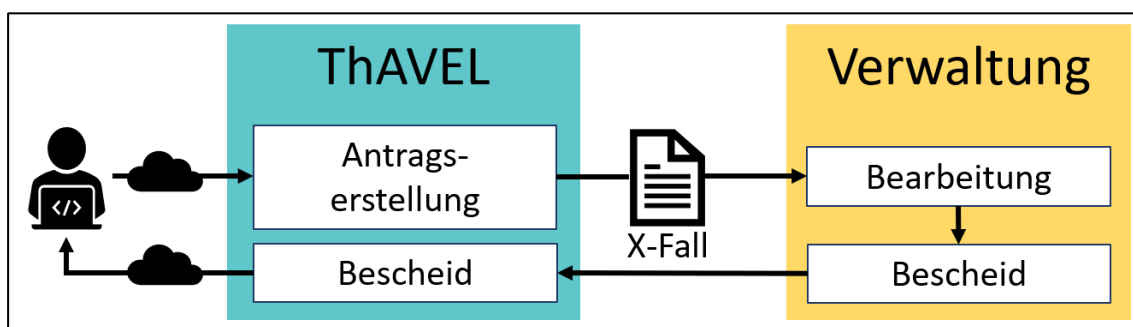
<sup>336</sup> Siehe Etzrodt, 53:10.

5.4.3. Thüringer Antragssystem für Verwaltungsleistungen

5.4.3.1 Allgemeines

ThA VEL ist die zentrale Plattform zur OZG-Umsetzung in Thüringen, über die Anträge auf Verwaltungsleistungen von den Antragstellern unabhängig von Zeit und Ort mittels eines internetfähigen Geräts ausgefertigt und an die zS übermittelt werden. Dazu erhalten diese die notwendigen Informationen zum Verfahrensablauf und zur Datenverarbeitung. Anschließend begleitet ThA VEL den Nutzer bei der Eingabe der notwendigen Angaben in elektronische Formulare oder beim Beifügen bereits digitalisierter Formulare bzw. benötigter Nachweise. Die Übermittlung des Antrags an die bearbeitende zS erfolgt im standardisierten X-Fall-Format. Bescheide können ggf. über ThA VEL an den Antragsteller zugestellt werden. Abb. 21 stellt die Grundfunktionen dar.

Abbildung 21: Grundfunktionen von ThA VEL



Nach § 5 ThürEGovG ist das TFM verantwortlich für die Entwicklung und den Betrieb dieser Plattform. Die Kommunen können ThA VEL kostenfrei nutzen.<sup>337</sup> Eine Nutzungspflicht besteht nicht, jedoch haben sich die kommunalen Spitzenverbände verpflichtet, auf die Nachnutzung durch die Kommunen hinzuwirken.<sup>338</sup> Tatsächlich bieten nur wenige Kommunen wie bspw. Erfurt einzelne Onlineleistungen außerhalb des Landesportales an. Hier besteht jedoch die Pflicht zur Anbindung an ThA VEL.<sup>339</sup>

ThA VEL ist modular aufgebaut und kann so Basisdienste integrieren. Hierzu gehören der Zuständigkeiten-Finder (ZuFi), das Nutzer- bzw. Unternehmerkonto mit Postfach, eine elektronische Bezahlungsfunktion und ein Formular-Server. Teilweise implementiert ist eine Monitoring-Funktion. Einen Safe, in welchem Nutzer digitalisierte Dokumente oder Nachweise speichern können, gibt es noch nicht. Das verbindende Element ist das Governmental Operating System (GovOS) der FJD. Über integrierte Schnittstellen können Verfahren externe Dienste einbinden.<sup>340</sup> Dieser Aufbau ist in Abb. 22 dargestellt.

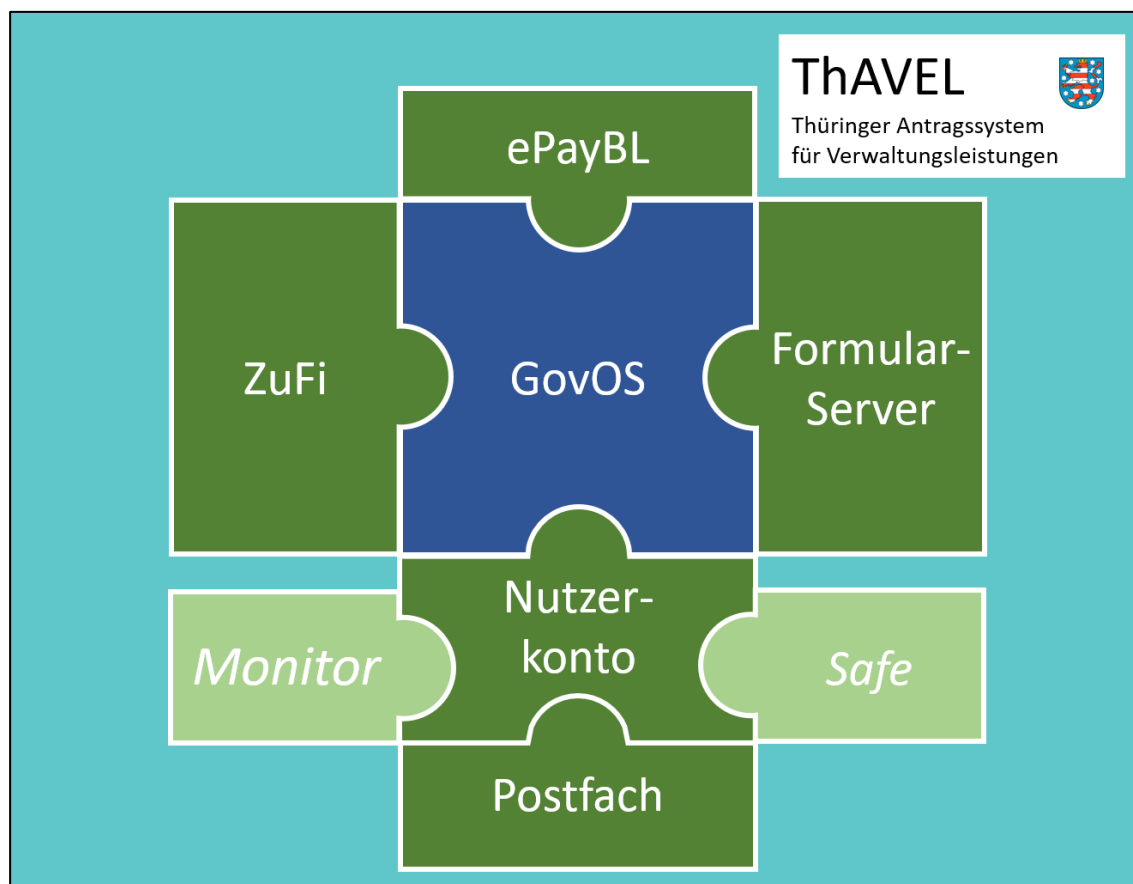
<sup>337</sup> Siehe Jorga 42:20.

<sup>338</sup> Siehe RvEGovT, S. 5.

<sup>339</sup> Siehe Nr. 3 Entscheidung-2018/40/IT-Planungsrat.

<sup>340</sup> Siehe TFM (2017), S. 5.

Abbildung 22: Elemente von ThAVEL



Bei der Entwicklung von ThAVEL kooperiert Thüringen mit Niedersachsen, dessen Verwaltungsportal ebenfalls auf GovOS aufbaut. Jeder der schätzungsweise 10 Mio. Euro, der in dessen Weiterentwicklung investiert wurde, kommt auch dem anderen Land zugute.<sup>341</sup> Da beide Systeme im Rechenzentrum des Landes-IT-Dienstleisters IT-Niedersachsen betrieben werden, ergeben sich auch hier Kostenvorteile.<sup>342</sup> Das System kann durch die zentrale Bereitstellung schnell an steigende Nutzlast angepasst werden.

Auch andere Länder entwickeln ihre Verwaltungsportale kooperativ. Eine Partnerschaft verbindet bspw. Baden-Württemberg und Sachsen sowie die Dataport-Länder. Ein Leistungsvergleich kann hier nicht geleistet werden. Jedoch berichtete Gehrman: „Allgemein wird das ThAVEL-System gelobt, dass wir eine einheitliche Basis für die Kommunen anbieten.“<sup>343</sup> Jorga sieht „die Thüringer da mit Abstand am weitesten.“<sup>344</sup> Prinzipiell könnten alle Bundesländer GovOS nachnutzen. Jedoch, so drückt es Jorga pointiert aus: „Wir sind wir - und - wir können alles besser als andere - ist im Föderalismus so tief verankert, dass man auf diese Idee als allerletztes kommt.“<sup>345</sup>

<sup>341</sup> Jorga, 39:05 und 41:55.

<sup>342</sup> Siehe Jorga, 39:10.

<sup>343</sup> Gehrman, 23:45.

<sup>344</sup> Jorga, 38:30.

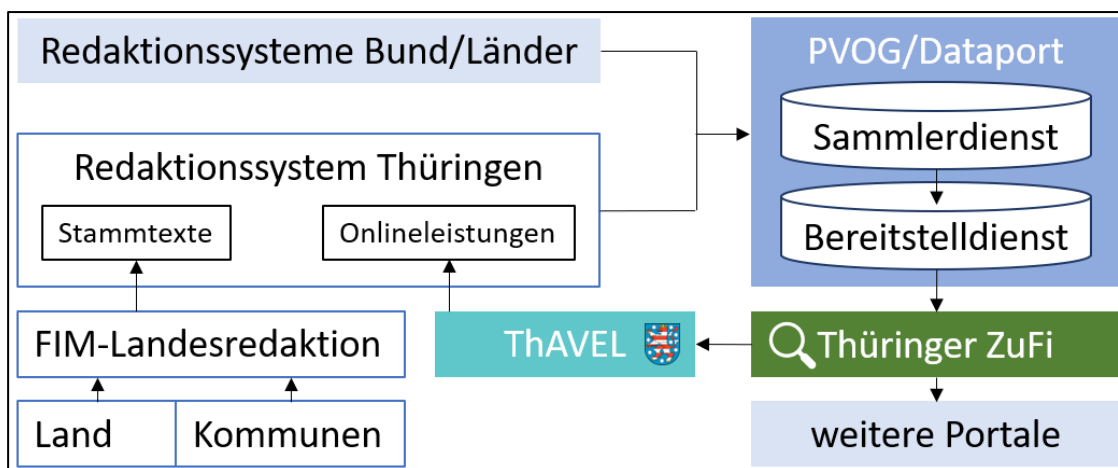
<sup>345</sup> Jorga, 40:50.

### 5.4.3.2 Zuständigkeiten-Finder

Die wichtigste Funktion des PVOG ist, Antragsteller zum passenden Onlineverfahren der zS zu vermitteln. Die Zuständigkeit ergibt sich aus fachlichen und regionalen Aspekten und ist im FIM-Leistungskatalog einheitlich hinterlegt. Darüber hinaus müssen die verfügbaren Onlineleistungen erfasst und mit den Leistungsbeschreibungen verknüpft werden. Damit die Nutzer unabhängig von privaten Suchmaschinen<sup>346</sup> von einem Verwaltungsportal aus alle im PVOG angebotenen Onlineleistungen finden, wird die länderübergreifende Komponente „Suchen & Finden“ entwickelt. Eine ursprünglich dezentrale IT-Architektur konnte nicht rechtzeitig umgesetzt werden, um die SDG-Vorgaben zu erfüllen.<sup>347</sup> Daher wurde Hamburg durch die Entscheidung-2020/03/IT-Planungsrat beauftragt, bis zum 30.06.2020 eine zentrale Komponente vom IT-Dienstleister Dataport entwickeln zu lassen.

Die Funktionsweise der Komponente Suchen & Finden ist in Abb. 23 dargestellt. Die Länder und der Bund stellen mittels eines zentralen Sammeldienstes über ihre Redaktionssysteme Informationen zu ihren Verwaltungsverfahren und deren verknüpfte Onlineleistungen zur Verfügung. Die Thüringer Onlineleistungen ergeben sich aus den in ThAVEL und den weiteren Fach-, Behörden- oder Kommunalportalen angebotenen Onlineleistungen. Die Informationen über Verwaltungsverfahren können in der FIM-Landesredaktion gesammelt werden. Dabei müssen auch die Kommunen im Rahmen ihrer Zuständigkeit mitwirken. Dies gilt insbesondere für SDG-Leistungen, für welche die Stammtexte bis zum 31.10.2020 auch in englischer Sprache zur Verfügung stehen müssen.<sup>348</sup>

Abbildung 23: Suchen und Finden



Der ZuFi ist bereits in ThAVEL integriert. Über ihn lassen sich Informationen zu Verwaltungsleistungen und die Verlinkungen der Onlineleistungen finden. Auch Kommunen, wie bspw. der Landkreis Eichsfeld, können den ZuFi für ihre eigenen Leistungen in ihre Portale integrieren oder die eigenen Onlineservices verlinken.

<sup>346</sup> Siehe Santesson/Nowak/Ahmed (2020), S. 14.

<sup>347</sup> Siehe ebd., S. 13.

<sup>348</sup> Siehe Entscheidung-2020/02/IT-Planungsrat.

#### 5.4.3.3 Nutzerkonten

Um Onlineleistungen zu nutzen, wird ein Servicekonto benötigt. Dabei unterscheidet man zwischen Servicekonten für natürliche Personen und Unternehmenskonten für juristische Personen. Unternehmenskonten müssen bspw. mehreren Personen und gegebenenfalls ihren Vertretungskompetenzen entsprechend mit unterschiedlichen Rechten ausgestatteten Zugriff gewähren können. Wichtige Funktionen sind die elektronische Identifizierung des Antragstellers, die automatisierte Übernahme von Stammdaten in das Antragsverfahren und die Eröffnung eines elektronischen Rückkanals zum Bürger zur Beantwortung von Rückfragen und zur digitalen Zustellung von Bescheiden. Die Projektgruppe eID-Strategie beschäftigt sich mit der Entwicklung interoperabler Nutzerkonten.

Bei deren Gestaltung zeigt sich ein Spannungsverhältnis zwischen Nutzererfahrung und der Gewährung des Datenschutzes. Hierzu hat die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) bereits 2016 wesentliche Anforderungen definiert.<sup>349</sup> Dazu gehören insbesondere die Schaffung einer Rechtsgrundlage,<sup>350</sup> die Freiwilligkeit der Erstellung eines Nutzerkontos, die Möglichkeit selbiges jederzeit zu löschen und die Zweckbindung der Daten. Hasse verwies hier auf eine weitere Entscheidung der DSK von 2019 in der es heißt: *„Dazu muss nach Auffassung der Datenschutzkonferenz die dezentrale Registerstruktur erhalten bleiben. Die Nutzung von einheitlichen, verwaltungsübergreifenden Personenkenntnissen bzw. Identifikatoren zur direkten Identifizierung von Bürgerinnen und Bürgern lehnt die Datenschutzkonferenz ab.“*<sup>351</sup> Für die DSK gilt also zu verhindern, dass sich die Nutzerkonten zu einheitlichen Personenregistern entwickeln.

Dem gegenüber steht die Idee eines Safes, in dem Daten freiwillig gespeichert und automatisiert in die Antragsverfahren integriert werden können. Für die Integrierung in die behördenübergreifenden Verwaltungsportale gibt es die Idee sogenannter Datenschutzcockpits, die dem Nutzer die vollständige Kontrolle über seine Daten gewähren. Zusammen mit der Bundesdruckerei hat Thüringen das Konzept „Life-Chain“ entwickelt, welches durch einen modifizierten Blockchain-basierten Ansatz dezentrale Datenhaltung und Nachnutzbarkeit vereint.<sup>352</sup> Obgleich der Vorschlag auf großes mediales Echo stieß<sup>353</sup> und auf politischer Ebene intensiv verhandelt wird, gibt es hierzu noch keine Beschlusslage des IT-Planungsrates.<sup>354</sup> Daher bleibt die Nachnutzbarkeit von Daten im Sinne des Once-Only-Konzeptes zumindest nur begrenzt möglich.<sup>355</sup>

<sup>349</sup> Siehe DSK (2016), S. 2 f.

<sup>350</sup> Siehe § 8 OZG; § 7 f. ThürEGovG.

<sup>351</sup> Siehe DSK (2019), S. 3.

<sup>352</sup> Siehe Bundesdruckerei/TFM (2018); Bundesdruckerei (2018).

<sup>353</sup> Siehe Klettke (2020); Kirsch (2018).

<sup>354</sup> Siehe Gehrman, 55:00.

<sup>355</sup> Siehe Kapitel 5.4.6.



Bevor Daten jedoch genutzt werden können, muss der Antragsteller identifiziert werden. Wird die Identität des Antragstellers klassisch per in Augenscheinahme oder per Unterschrift festgestellt, werden elektronische Identitäten (eID) über elektronische Signaturen natürlichen oder juristischen Personen zugeordnet. Hierzu sind verschiedene Technologien mit unterschiedlichen Vertrauensniveaus möglich. Je höher das Vertrauensniveau, desto höher ist die vorausgesetzte Sicherheit des Verfahrens und die Zuverlässigkeit der Identifizierung.<sup>356</sup> Jedoch steigen damit ggf. die technischen Anforderungen an Behörden und Nutzer. Art. 8 Abs. 2 eIDAS-VO definiert dabei die Vertrauensniveaus „niedrig“, „substanziell“ und „hoch“. Die Eignung von Verfahren für ein Schutzniveau wird durch die technische Richtlinie 03107-1 des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) festgelegt. Die Zuordnung von Verfahren zu einem Vertrauensniveau obliegt der zS, jedoch hat der IT-Planungsrat hierzu eine Handreichung ausgearbeitet.

Neben dieser Bewertung entscheidet sich die Wahl des Authentifizierungsverfahrens danach, ob im Verfahren ein Schriftformerfordernis herrscht. Ist dem der Fall, muss die Schriftform durch eine der in § 3a Abs. 2 VwVfG bzw. Thür-VwVfG aufgezählten Verfahrensweisen ersetzt werden. Hierzu gehören mit einer qeS versehene Anträge, die Versendung von Anträgen über eine De-Mail-Adresse oder die Authentifizierung in einem Verwaltungsportal mittels der Onlineausweis-Funktionen des neuen Personalausweises (nPA) oder des elektronischen Aufenthaltstitels.

Im Rahmen des PVOG haben die Länder eigene Servicekonten entwickelt. Grundlegende Mechanismen liefert hierzu die Anwendung des IT-Planungsrats Governikus. Auch Thüringen nutzt Governikus als technische Grundlage seines Servicekontos.<sup>357</sup> In ThAVEL können sich Nutzer aktuell über drei Methoden anmelden.

Sie können ein temporäres Konto anlegen und ihre Stammdaten direkt im Onlineverfahren eingeben. Die Postfachfunktion zur Kommunikation mit den zS und zur Zustellung von Bescheiden kann dann nicht genutzt werden. Eine erweiterte Funktionalität bietet ein dauerhaftes Servicekonto. Hier speichert der Nutzer seine Stammdaten und kann sich über eine Kombination aus Nutzernamen und Passwort anmelden. Die Stammdaten können automatisiert in die Verfahren eingebunden werden. Zudem kann er die Postfachfunktion nutzen, um Rückfragen der zS zu beantworten oder Bescheide digital zugestellt zu bekommen. Die Integration der Onlineausweis-Funktion in das Thüringer Servicekonto war laut Hoffmeier für März 2020 geplant,<sup>358</sup> ist jedoch noch nicht erfolgt.

Um Verfahren mit Schriftformerfordernis nutzen zu können, muss der Antrag mit einer qeS versehen oder die Onlineausweis-Funktion genutzt werden. Im Gegensatz zur Anmeldung beim Servicekonto unterstützt ThAVEL die Onlineausweisfunktion im Verfahren bereits.<sup>359</sup> Jedoch sind Signaturtechnologien im privaten

<sup>356</sup> Siehe IT-Planungsrat (2020), S. 10.

<sup>357</sup> Illg (2017), S. 2.

<sup>358</sup> Siehe Hoffmeier, 1:49:20.

<sup>359</sup> TFM (2017), S. 5.

Umfeld wenig verbreitet, sodass die meisten Nutzer das Onlineverfahren vor dem Signieren abbrechen.<sup>360</sup> Hier bietet ThAVAL die hybride Antragstellung, bei welcher der Antrag ohne qeS elektronisch versandt wird, jedoch der Antragsteller den Antrag zusätzlich ausdruckt und unterschrieben an die zS sendet. Diese kann den Antrag unter Vorbehalt der Unterschrift sofort digital bearbeiten. Im Vergleich zu einer Signaturkarte besitzen immerhin 74% der deutschen Staatsbürger einen nPA mit eID-Funktion.<sup>361</sup> Das bisher nur 24% der Bürger die eID aktiviert haben, wird häufig als Akzeptanzproblem interpretiert. Pursche betrachtet es als Hemmnis, dass die eID zur Einführung des nPA nur auf Antrag aktiviert wurde. Mittlerweile ist diese Funktion standardmäßig aktiviert.<sup>362</sup> Mittlerweile ist die eID-Funktion auch ohne zusätzliches Lesegerät möglich, wenn man über ein modernes Smartphone mit NFC-Schnittstelle verfügt. Dennoch sei der Einsatz zu kompliziert und erreiche nur eine begrenzte Zielgruppe.<sup>363</sup> Dagegen könnte man argumentieren, dass die Anwendungsmöglichkeiten der eID-Funktion und damit der Anreiz zur Nutzung mit dem OZG erst entwickelt werden.

Als dritte Möglichkeit bietet ThAVAL, als bisher einziges Verwaltungsportal, die Nutzung der Identitätsplattform Verimi an. Dabei kann der Nutzer seine persönlichen Daten und Anmeldeinformationen bei dem Anbieter hinterlegen. Sofern der Nutzer seine Angaben über die eID-Funktion des nPA oder ein Post- bzw. Video-Ident Verfahren verifiziert hat, kann er sich auch auf substanziellem Vertrauensniveau<sup>364</sup> online ausweisen. Die Idee ist dabei, mit einem Account eine Vielzahl kooperierender Onlinedienste nutzen zu können. Dr. Schubert sagte hierzu: *„Mit dem Einsatz von Verimi für die Thüringer Verwaltung erhoffen wir uns eine größere Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger bei der Nutzung elektronischer Verwaltungsleistungen. [...] Dies bringt für die Bürgerinnen und Bürger einen erheblichen Vorteil im Hinblick auf die Nutzerfreundlichkeit und für uns eine stärkere Nutzung der Online-Angebote.“*<sup>365</sup>

Neben der Authentifikationskomponente, dem Postfach und der noch nicht entwickelten Safe-Funktion ermöglicht das Servicekonto das Monitoring von Verfahren. Der Antragsteller könnte somit einen Überblick über noch nicht abgeschickte, beendete Bescheide und den Stand von laufenden Verfahren erhalten. Dies funktioniert bereits teilweise. Für eine detaillierte Übersicht einzelner Verfahrensschritte, bspw. bei komplexen Verfahren mit mehreren Beteiligten, müssten die zS ggf. noch Schnittstellen entwickeln, um automatisiert Verfahrensfortschritte an ThAVAL zu melden. Dafür müssten die Kommunen die internen Verfahren digitalisieren und genutzte Fachverfahren an ThAVAL anbinden.<sup>366</sup>

<sup>360</sup> Siehe Jorga, 1:09:30.

<sup>361</sup> Siehe D21/fortiss gGmbH (2019), S. 24.

<sup>362</sup> Siehe Pursche, 03:20.

<sup>363</sup> Siehe Gmilkowsky, 35:00.

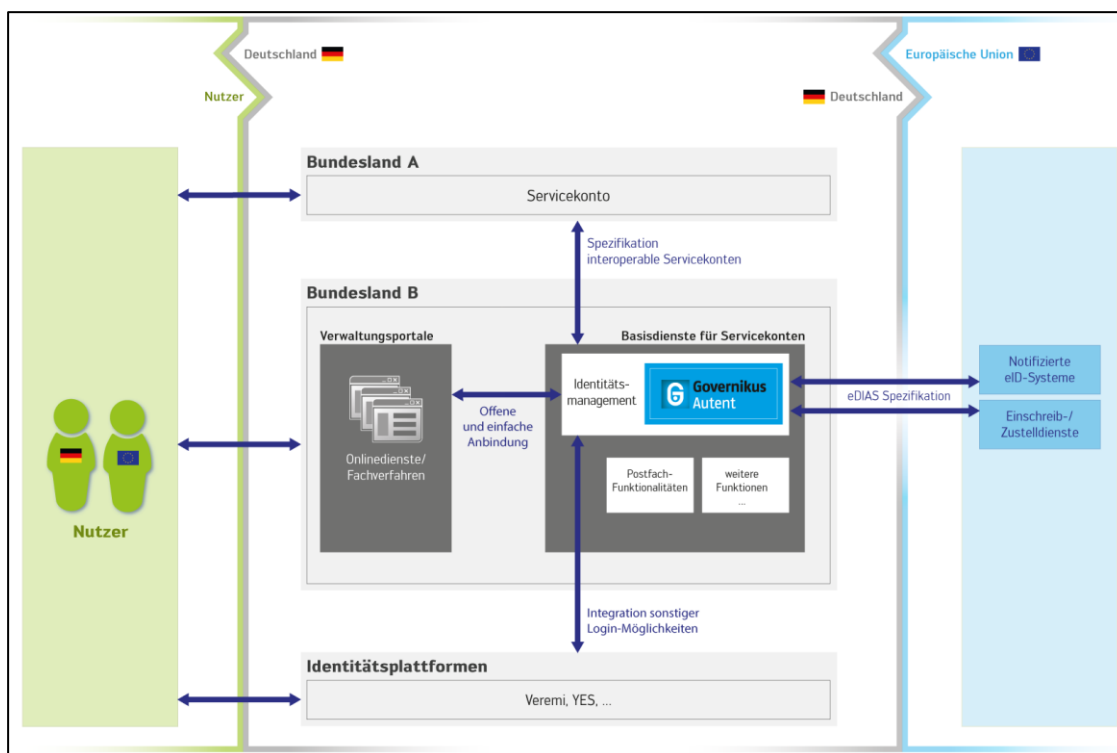
<sup>364</sup> Siehe Heeger (2020).

<sup>365</sup> Schubert in: Zahorsky (2020).

<sup>366</sup> Siehe Kapitel 5.4.5.

Die Projektgruppe eID-Strategie hat Spezifikationen aufgestellt, welche die Interoperabilität aller Servicekonten sicherstellen.<sup>367</sup> Damit sollen Nutzer sich zukünftig mit einem Servicekonto an allen Verwaltungsportalen anmelden können. In Thüringen ist der Anschluss zum 29.06.2020 geplant, die weiteren Länder folgen bis spätestens Januar 2021.<sup>368</sup> Einen zusammenfassenden Überblick über die Funktionsweise der Servicekonten im PVOG liefert Abb. 24.

Abbildung 24: Interoperable Servicekonten<sup>369</sup>



Mit der Entwicklung eines Unternehmenskontos hat der IT-Planungsrat die KG Unternehmenskonto/en beauftragt.<sup>370</sup> Für das Unternehmenskonto gelten prinzipiell die gleichen Interoperabilitätsbestimmungen der eID-Strategie, wie für Bürgerkonten. Allerdings wurden besondere Anforderungen definiert.<sup>371</sup> Durch die Entscheidung-2020/01/IT-Planungsrates wurden Bremen und Bayern beauftragt, auf Basis der bereits etablierten ELSTER-Technologie ein einheitliches Unternehmenskonto zu entwickeln.

#### 5.4.3.4 E-Payment

Eine weitere Voraussetzung für die Durchführung von Onlineverfahren ist eine elektronische Bezahlkomponente, damit Antragsteller nach erfolgreicher Online-Antragstellung nicht zur Begleichung der Gebühren bei einer behördlichen Zahlstelle vorstellig werden müssen. Die Integration von Online-Zahlungsvarianten

<sup>367</sup> Siehe Projektgruppe eID-Strategie (2019b).

<sup>368</sup> Siehe ebd.

<sup>369</sup> Governikus (2019), S. 8 f.

<sup>370</sup> Siehe Entscheidung-2019/02/IT-Planungsrat.

<sup>371</sup> Siehe Projektgruppe eID-Strategie (2019a).

erhöht die Nutzerfreundlichkeit, beschleunigt die Verfahrensabwicklung, vermeidet fehleranfällige Übertragung von Zahlungsinformationen und ermöglicht durch die Übergabe der Sollstellungen im standardisierten XFinanz-Format eine direkte Anbindung an die kommunalen Haushaltsfachverfahren.<sup>372</sup> Thüringen ist Mitglied der Entwicklergemeinschaft ePayment Bund-Länder (ePayBL), welche eine in ThAVEL integrierte, herstellerunabhängige Basiskomponente zur Zahlungsabwicklung entwickelt. Diese steht den Kommunen kostenfrei zur Verfügung und ermöglicht mehrere europaweit gängige Zahlungsvarianten.<sup>373</sup>

#### 5.4.3.5 Nutzung von ThAVEL

Um ThAVEL zu nutzen, benötigt eine Kommune lediglich ein internetfähiges Endgerät. Die Nutzung ist daher weitestgehend unabhängig von der bereitstehenden IT-Infrastruktur.<sup>374</sup> Zu Beginn registriert sich die zS bei ThAVEL und beantragt die „Start-App“, auch „Behördenschreibtisch“ genannt.<sup>375</sup> Nach einer Identitätsprüfung kann die zS ihre Verfahren digital anbieten, indem Sie diese als „Antrags-Apps“ aktiviert.<sup>376</sup> Diese Apps können einzelnen Mitarbeitern oder einer zentralen Poststelle zugeordnet werden.<sup>377</sup> Die Onlineanträge werden über ein integriertes Postfach oder alternative Verfahren zugestellt.<sup>378</sup>

Die zS können bei der Digitalisierung ihrer Antragsverfahren auf Vorlagen aus der im „App-Store“ genannten Sammlung von Onlineverfahren aufbauen oder über den „App-Builder“ eigene Vorgänge erstellen. Im App-Store stehen bereits 66 Themengebieten 286 Apps zur kostenfreien Nachnutzung zur Verfügung.<sup>379</sup> Dabei können auch niedersächsische Verfahren integriert werden. Bei der Erstellung neuer Antragsverfahren setzt ThAVEL auf FIM- und XÖV-Standards. Dabei ist zu bemerken, dass die FJD auch die Standards XFall und XDatenfelder mit entwickelt hat und deren Pflege verantwortet.<sup>380</sup> Sofern für Verwaltungsverfahren bereits FIM-Datenfelder vorliegen, können diese als Grundlage verwertet werden.<sup>381</sup> Dabei zeigt die Bedeutung der Thüringer FIM-Landesredaktion auf.

Für die Kommunen bietet ThAVEL eine gute Basis zur OZG-Umsetzung, da es ihnen kostenlos bereitgestellt wird, keine spezifische IT-Infrastruktur voraussetzt, auf den FIM-Standards aufbaut und die Nachnutzung vorhandener Verfahren ermöglicht. Bereits entwickelte Apps können nachgenutzt werden. Selbst, wenn die Anträge anschließend ausgedruckt werden, ist der erste Schritt zur Digitalisierung eingeleitet. Wenig komplexe Verfahren können arbeitsteilig entwickelt werden. Für komplexere Verfahren, die nicht im föderalen Digitalisierungsprogramm entwickelt werden, könnten auch gemeinsam mit niedersächsischen Kommunen

<sup>372</sup> Siehe Gerber (2018), S. 5 ff.

<sup>373</sup> Siehe ebd., S. 6.

<sup>374</sup> Siehe FJD (2019b).

<sup>375</sup> Siehe FJD (2019d); FJD (2019e).

<sup>376</sup> Siehe FJD (2019c).

<sup>377</sup> Siehe ebd.

<sup>378</sup> Siehe ebd.

<sup>379</sup> Zum 22.05.2020 über die Webseite <https://appstore.govos.de> zugängliche Verwaltungsverfahren.

<sup>380</sup> Siehe Jorga, 08:00.

<sup>381</sup> Siehe Jorga, 46:40.

Entwicklergemeinschaften gegründet werden. Das KompV4.0 koordiniert und fördert die Entwicklung kommunaler Antragsverfahren und hat mit dem „digitalen Vereinspaket“ auch schon Kommunalverfahren erarbeitet.<sup>382</sup>

---

<sup>382</sup> Siehe TFM (2020a).



#### 5.4.4. Weitere nachnutzbare Plattformen

Wie in Kapitel 3.1. beschrieben, unterliegt das Vergaberecht auch dem EU-Recht<sup>383</sup> und wird durch § 4a EGovG, § 14 ThürEGovG und die Thüringer E-Rechnungsverordnung konkretisiert. Die Kommunen müssen demnach bei Vergabeverfahren oberhalb, wie unterhalb der Vergabeschwellen seit dem 27.11.2019 elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) in einem strukturierten elektronischen Format ausstellen, übermitteln und empfangen können, sodass diese automatisiert verarbeitet werden können.<sup>384</sup> Der IT-Planungsrat hat hierfür den Standard XRechnung für verbindlich erklärt.<sup>385</sup>

Um die fristgemäße Einführung in Thüringen sicherzustellen, bildete sich unter Mitwirkung des TLKT<sup>386</sup> und des GStB-Th<sup>387</sup> die Projektgruppe E-Rechnung im TFM. Die Zusammenarbeit habe dort sehr gut funktioniert.<sup>388</sup> Der Freistaat nutzt dabei über eine Verwaltungsvereinbarung das OZG-konforme Rechnungseingangsportal der Bundesverwaltung, welche es Auftragnehmern ohne eigene Software ermöglicht, E-Rechnungen an die Auftraggeber zu erstellen sowie zu übersenden und stellt dieses auch den Kommunen zur Verfügung.<sup>389</sup> Zum November 2019 waren alle Landkreise und fast alle Gemeinden bzw. Gemeindeverbände angeschlossen.<sup>390</sup> Die Kommunen erhalten die E-Rechnung per verschlüsselter E-Mail.<sup>391</sup> Sofern die Kommune Rechnungen noch nicht in einem elektronischen Fachverfahren bearbeitet, kann die Rechnung über einen vom Land zur Verfügung gestellten Viewer angesehen, ausgedruckt und händisch bearbeitet werden.<sup>392</sup> Die E-Rechnung ist jedoch die erste Verwaltungsleistung, die in Thüringen über ein zentral zur Verfügung gestelltes Portal durchgängig digital abgebildet werden kann.<sup>393</sup>

Auch die Abhaltung der Vergabeverfahren fällt unter den Anwendungsbereich des OZG. Auch hier ist es den Thüringer Kommunen möglich, über das TLRZ die Vergabepattform des BMI nachzunutzen. Für Ausschreibungsverfahren im Rahmen der Personalgewinnung können die Thüringer Kommunen die Plattform Interamt<sup>394</sup> nutzen.

---

<sup>383</sup> Siehe RL-2006/123/EG.

<sup>384</sup> Siehe § 4a Abs. 2 EGovG; § 14 ThürEGovG.

<sup>385</sup> Siehe Entscheidung-2017/22/IT-Planungsrat.

<sup>386</sup> Siehe Pursche, 1:07:30.

<sup>387</sup> Siehe GStB-Th (2019), S. 55.

<sup>388</sup> Siehe Pursche, 1:07:30.

<sup>389</sup> Siehe TFM (2019b), S. 5.

<sup>390</sup> Siehe TFM (2019a).

<sup>391</sup> Siehe Gmilkowsky, 19:10.

<sup>392</sup> Siehe TFM (o.D.).

<sup>393</sup> Siehe Gmilkowsky, 2:25:45.

<sup>394</sup> Siehe Entscheidung-2019/32/IT-Planungsrat.

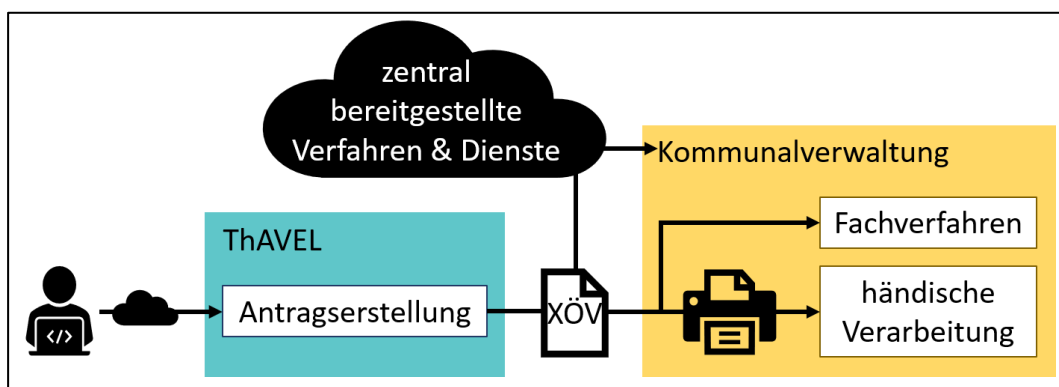




5.4.5. Digitalisierung des Back-Ends der Verwaltung

Die bereits beschriebenen Onlineverfahren übermitteln Anträge, Vergabeinformationen oder Rechnungsdaten im XFall-Standard oder verfahrensspezifischen X-Standard an die zS. Wie die Abwicklung innerhalb der Behörde abläuft, ist nicht vom Geltungsbereich des OZG umfasst. Man könnte an dieser Stelle daher die Untersuchung beenden. Wie jedoch bereits in Kapitel 3 und 5 umfangreich dargestellt wurde, ist die Digitalisierung der verwaltungsinternen Prozesse neben der Nutzerorientierung wesentliches Leitmotiv der OZG-Umsetzung. Die Thüringer Kommunen können online beantragte Leistungen, wie in Abb. 25 dargestellt, auf drei Arten bearbeiten: Sie könnten zentral vom Land, Bund oder der KIV zur Verfügung gestellte Fachverfahren nutzen, sie könnten eigene Fachverfahren verwenden oder die Anträge ausdrucken und analog bearbeiten.

Abbildung 25: Bearbeitung digitaler Antragsverfahren



Zentral bereitgestellte Fachverfahren gibt es in Thüringen bisher kaum, Basisdienste hingegen schon. Wie in Kapitel 4.4.5. dargestellt, konnten sich aufgrund der Konkurrenz von TLRZ und kommunalen IT-Dienstleistern weder im üWk noch im eWk zentral bereitgestellte Fachverfahren durchsetzen. Im föderalen Digitalisierungsprogramm werden solche Verfahren insbesondere für bundesrechtlich determinierte Verfahren entwickelt. Sofern sich nicht eine Thüringer Kommune aktiv in der Themenfeldarbeit einbringt, kann sie die Ergebnisse nur abwarten. Für Aufgaben aus dem landesrechtlich determinierten üWk müssen sich Land und Kommunen einigen, ob zentrale Verfahren durch das Land oder die KIV entwickelt und bereitgestellt werden. Ein Grundverständnis hierzu wurde in der RvEGovIT bereits getroffen.<sup>395</sup>

Die Ausgestaltung setzt die Anbindung der Kommunen an das CNFT voraus und hängt von der Leistungsfähigkeit des Landes bzw. des kommunalen IT-Dienstleisters zur Entwicklung solcher Verfahren und der Nachnutzungsbereitschaft der Kommunen ab.

Des Weiteren können Kommunen Verfahren innerhalb ihrer eigenen IT-Infrastruktur in Fachverfahren für themenspezifische Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, wie etwa die Haushaltsbewirtschaftung, das Standesamts- oder Friedhofswesen, digital bearbeiten. Im Standesamtswesen dominiere in Thüringen ein

<sup>395</sup> Siehe RvEGovIT, S. 4 f.

Anbieter den Markt, für Friedhofsverwaltungssysteme gebe es in Deutschland schätzungsweise 200 Anbieter.<sup>396</sup> Eine Übersicht über die verwendeten Verfahren gibt es seit der Auflösung des Datenschutzregisters beim TlFDI 2009 nicht mehr. Der TlFDI schätzt die Anzahl kommunaler Fachverfahren im 2-3-stelligen Bereich. Einen Überblick könnte aus dem nach Art. 30 DSGVO zu führenden Verzeichnissen der Verarbeitungstätigkeit gewonnen werden.<sup>397</sup>

Damit die Antragsdaten von den Fachverfahren verarbeitet werden können, müssen diese die Antragsdaten interpretieren können. Aus diesem Grund werden wie in 5.3.3. beschrieben, vom IT-Planungsrat verbindliche Standards festgelegt. In der Praxis stellen viele Verfahrenshersteller keine Schnittstelle für diese Standards bereit.<sup>398</sup> Zum einen hätten große Verfahrenshersteller bereits eigene Online-Antragserstellungssysteme erstellt, welche auf eigenen, proprietären Datenaustauschformaten beruhen und folglich kein Interesse daran, dass die Antragserstellung über ThAVEL läuft.<sup>399</sup> Zum anderen sind die Standards aber für viele Anwendungsfälle noch nicht ausspezifiziert. Gmilkowsky fasst daher zusammen: *„Du wirst es nicht erreichen, den letzten Anbieter eines Friedhofsverfahren zeitnah zu motivieren, eine nicht fertig spezifizierte XFall-Schnittstelle in sein Fachverfahren zu implementieren.“*<sup>400</sup> Im PVOG muss folglich weiter an den XÖV-Standards gearbeitet werden. Um die Anbindung zu beschleunigen, baut die FITKO eine föderale Integrations- und Entwicklungsplattform auf.<sup>401</sup>

Aus dem Rechtsstaatsgebot lässt sich der Grundsatz der Aktenmäßigkeit der Verwaltung ableiten, der auch bei digitalen Verwaltungsverfahren einzuhalten ist.<sup>402</sup> Dabei löst die E-Akte, als *„[...] logische Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger oder verfahrensgleicher Vorgänge und/oder Dokumente, die alle aktenrelevanten E-Mails, sonstigen elektronisch erstellten Unterlagen sowie gescannten Papierdokumente, die sogenannten Schriftstücke (Dateien) umfasst und so eine vollständige Information über die Geschäftsvorfälle eines Sachverhalts ermöglicht,“*<sup>403</sup> die klassische Papierakte ab. Die E-Akte ist damit ein DMS und wesentliche Voraussetzung für eine vollständig digitalisierte, papierlose Verwaltung. Daraus resultieren eine enorme Platzersparnis, eine spürbare Entlastung von Mitarbeitern mit (Papier-)Stauballergien und leistet einen Beitrag zum Umweltschutz.<sup>404</sup> Die E-Akte orchestriert den Verfahrensgang, bindet über Schnittstellen Fachverfahren an, ermöglicht das Fortschritts-Monitoring, gegebenenfalls in Anbindung an ThAVEL auch für den Antragsteller, und lässt die parallele Bearbeitung durch mehrere Sachbearbeiter von unterschiedlichen Orten zu. Zusätzlich ermöglicht es die Automatisierung von Verfahrensabschnitten, wie

<sup>396</sup> Siehe Gmilkowsky, 30:40.

<sup>397</sup> Siehe TlFDI, S. 7.

<sup>398</sup> Siehe Gmilkowsky, 37:50.

<sup>399</sup> Siehe ebd.

<sup>400</sup> Gmilkowsky, 31:50.

<sup>401</sup> Siehe Kapitel 5.4.6.

<sup>402</sup> Siehe BMI (2012), S. 9 ff.

<sup>403</sup> BMI (2012) S. 7.

<sup>404</sup> DLKT (2017), S. 3 f.

bspw. der Aussonderung in Langzeitarchive nach Ablauf der Aufbewahrungspflichten, der Auskunftserteilung über die Datenverarbeitung nach Art. 15 DSGVO oder zukünftig gar die Einbindung künstlicher Intelligenz in Entscheidungsfindungen. Einzelne Fachverfahren haben die wesentlichen Funktionen einer E-Akte integriert.

Bund und Freistaat begreifen die E-Akte als elementaren Bestandteil der digitalen Transformation. In Thüringen müssen nach § 16 Abs. 3 ThürEGovG bis 2023 alle Landesbehörden die Landeslösung „ThüringenVIS“ nutzen. Den Kommunen wird eine Nutzung in Abs. 5 lediglich empfohlen. Für Gehrman ist die E-Akte dennoch das Herzstück der inneren Verwaltungsmodernisierung.<sup>405</sup> Er stellt fest: *„Wenn man sich an den Wortlaut des OZG hält, braucht es die E-Akte überhaupt nicht zur OZG-Umsetzung. [...] Gleichwohl macht Digitalisierung ohne wenig Sinn.“*<sup>406</sup> Auch der TLfDI rät den Kommunen zur Einführung.<sup>407</sup> Die Landkreise sehen die E-Akte als notwendige Voraussetzung sodass *„[...] der Fokus im Moment erstmal auf Schaffung der digitalen Grundstruktur liegt – sprich: die Einführung des Dokumentenmanagementsystems, weil ohne dem es sich eigentlich auch nicht lohnt, über irgendein digitales Fachverfahren nachzudenken.“*<sup>408</sup> Dass einige hierfür der KISA beigetreten sind, zeigt die Priorität der Landkreise deutlich. Eine genaue Erfassung der Verbreitung von DMS unter den Gemeinden und Städten gibt es beim GStB-Th nicht, jedoch hätten diese meist schon auf ein DMS umgestellt.<sup>409</sup> Die hohe Verbreitung zeigt einerseits den enormen Bedarf eines DMS. Die Ausrüstung der weiteren Kommunen sollte daher priorisiert werden und ggf. über den Abschluss eines Rahmenvertrages über die KIV beschleunigt werden.

Ein integraler Bestandteil der ordnungsgemäßen digitalen Aktenführung ist die automatisierte und fälschungssichere Archivierung. Diese stellt einen für alle Kommunen faktisch zu nutzenden Basisdienst dar. Auf Landesebene verfügt ThüringenVIS über eine Schnittstelle in das Landesarchiv. Den Kommunen steht diese Möglichkeit nicht offen. Laut Etzrodt sind die Kommunen an einer Anbindung interessiert, entsprechende Gespräche hätten sich jedoch noch nicht ergeben.<sup>410</sup> Aus diesem Grund erstellt die KIV ein digitales Kommunalarchiv.<sup>411</sup> Der Aufbau getrennter Strukturen für diese Basiskomponente widerspricht jedoch den Grundsätzen der Nachnutzbarkeit und der Wirtschaftlichkeit. In Bezug auf Nr. 5 RvEGovIT wäre daher vom Land zu prüfen, ob den Kommunen die Nutzung des Landesarchivdienstes ermöglicht werden kann.

---

<sup>405</sup> Siehe Gehrman, 36:30.

<sup>406</sup> Gehrman, 37:45.

<sup>407</sup> TLfDI, S. 10.

<sup>408</sup> Pursche, 30:50.

<sup>409</sup> Siehe Etzrodt, 46:20.

<sup>410</sup> Siehe Etzrodt, 40:30.

<sup>411</sup> Siehe Gmilkowsky, 12:40.

Als dritte Verarbeitungsmöglichkeit können digitale Anträge ausgedruckt, händisch bearbeitet, eingescannt und digital an den Antragsteller überstellt werden. Pursche vergleicht dieses Vorgehen mit dem Bau „potemkinscher Dörfer“.<sup>412</sup> Für den Bürger wird eine schöne digitale Fassade aufgebaut, während der verwaltungsinterne Prozess gleich bleibt. Auch Etzrodt meint: *„Den Antrag auszudrucken und händisch ins Fachverfahren geben – Das ist nicht das Ziel, das sollte es nicht sein.“*<sup>413</sup> So könne man zwar 575 OZG-Leistungen digital anbieten, das sei jedoch nicht sinnvoll, wenn man sich nicht auch die verwaltungsinternen Prozesse anschaut.<sup>414</sup> Dass man beides gleichzeitig schafft, bezweifelt Jorga: *„Sie kriegen das bis 2023 never ever hin, dass sie sozusagen den gesamten Kommunalprozess [...] und das gesamte Internet-Frontend umkrempeln.“*<sup>415</sup>

Während von Beginn an nicht geplant wurde, bis 2023 auch alle behördeninternen Verfahren vollständig zu digitalisieren, ist die Antragsdigitalisierung ein gesetzlicher Auftrag, der gerade darauf abzielt, die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse zu beschleunigen. Für alle Verfahren, die nicht durch Bund, Land oder IT-Dienstleister bereitgestellt werden und nicht rechtzeitig an die Fachverfahren angeschlossen werden können, bleibt den Thüringer Kommunen daher nur der Drucker.

---

<sup>412</sup> Siehe Pursche, 2:03:10.

<sup>413</sup> Etzrodt, 45:40.

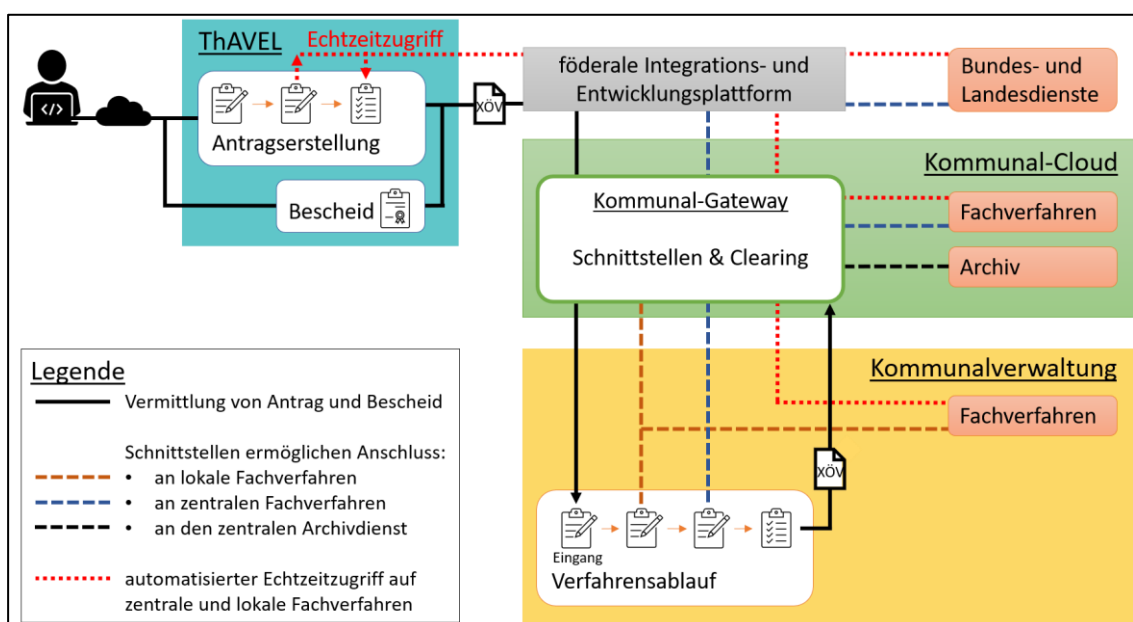
<sup>414</sup> Siehe Pursche, 2:02:50.

<sup>415</sup> Jorga, 11:16.

### 5.4.6. Kommunal-Gateway

Um den bisherigen Digitalisierungsprozess zu beschleunigen, entwickelt die FITKO die Föderale Integrations- und Entwicklungsplattform (FIT-Connect) als Teil des PVOG.<sup>416</sup> Dafür sollen die Anbindung der zS an zentral bereitgestellte Verfahren verbessert, die Anbindung der Fachverfahren an die XFall-Schnittstelle der Verwaltungsportale erleichtert und ein datenschutzfreundlicher Austausch von Bestandsdaten zwischen Behörden über eine Clearing-Stelle ermöglicht werden. Mit der Entwicklung der ersten Ausbaustufe wurde die FJD beauftragt.<sup>417</sup> Hierzu wurde eine Partnerschaft mit der KIV abgeschlossen, welche für die Thüringer Kommunen ein Kommunal-Gateway entwickelt.<sup>418</sup> In Zukunft werden dann alle regionalen Gateways an FIT-Connect angeschlossen, sodass alle zS in Deutschland erreicht werden. Die Funktionsweisen von FIT-Connect und des Kommunal-Gateway werden anhand der Abb. 26 im Weiteren genauer erläutert.

Abbildung 26: Kommunal-Gateway



FIT-Connect und Kommunal-Gateway werden zur Datendrehscheibe, über die perspektivisch alle Verfahren laufen werden. Der Antrag wird in ThAvel erstellt, an die FIT-Connect geschickt, welche an das Kommunal-Gateway übergibt, das wiederum an die zS vermittelt.<sup>419</sup> Anschließend bestimmt das Verfahren den weiteren Verlauf. Nach Verfahrensabschluss wird der Bescheid ins Postfach von ThAvel zugestellt und der Vorgang ggf. zentral archiviert.

Die Schnittstellenfunktion nimmt sich der in Kapitel 5.3.5. beschriebenen Problematik an, dass viele Fachverfahren noch keine XÖV-Schnittstellen haben oder diese nicht für alle Anwendungsfälle spezifiziert wur-

<sup>416</sup> Siehe Jorga, 25:35.

<sup>417</sup> Siehe ebd.

<sup>418</sup> Gmilkowsky, 51:50.

<sup>419</sup> Siehe Jorga, 51:20.

den. Dazu gibt Gmilkowsky zu bedenken: „*Du kannst nicht warten, dass das letzte XFall-Dokument ausnormiert ist, dass das letzte FIM-Dokument mit den letzten Feldnamen beschreibt. Dann wirst du in Thüringen und in Deutschland in 20 Jahren Digitalisierung haben.*“<sup>420</sup> Daher können über FIT-Connect Schnittstellen zu den nicht kompatiblen Fachverfahren entwickelt werden. Aufgrund der Verfahrensvielfalt wird diese Arbeit regional verteilt. Die KIV kümmert sich um die Anbindung der thüringischen Fachverfahren, die lokal betrieben oder zentral bereitgestellt werden.<sup>421</sup> Über die FIT-Connect ist auch eine Anbindung von Bundes- und Landesdiensten leichter möglich. Die im Rahmen des föderalen Digitalisierungsprogramms entwickelten Lösung und die Basisdienste können so durch die Kommunen besser nachgenutzt werden.

Kurz- und mittelfristig wird die Schnittstellenschaffung die Verwaltungsdigitalisierung beschleunigen, da man nicht auf die abstimmungsintensiven Standardisierungsprozesse warten muss.<sup>422</sup> Langfristig kann FIT-Connect dazu führen, dass Verfahrenshersteller, die bereits proprietäre Onlineverfahren für ihre Fachverfahren integriert haben, die Standards dennoch unterstützen, da durch die Anbindung ihrer Verfahren über das Gateway die Kommunen nicht mehr gezwungen sind, Onlineverfahren und Fachverfahren gebündelt zu erwerben. Da Antragsverfahren über ThAVEL den Kommunen kostenfrei zur Verfügung stehen, sinkt bei funktionierender Anbindung der Fachverfahren der Anreiz, Antragsverfahren über die Fachverfahren abzuwickeln. Der Wettbewerb der Verfahrenshersteller wird daher zukünftig auf dieser Plattform stattfinden. Jorga fasst das Vorgehen zusammen: „*[...] jeder der sich daran nicht anschließen kann, der hat ein Problem.*“<sup>423</sup> Durch die Trennung der Märkte für Antrags- und Fachverfahren könnten insbesondere kleine Fachverfahrenshersteller profitieren, da sie die Onlineverfahren nicht zusätzlich mitentwickeln müssen. Für den Antragsteller verbessert sich die Nutzerfreundlichkeit, da die Antragsverfahren gleich aussehen und ablaufen.

Des Weiteren begegnet das Kommunal-Gateway der Herausforderung, Verwaltungsprozesse unter Einhaltung des Datenschutzes zu automatisieren und im Sinne des Once-Only-Konzepts digital verfügbare Informationen zu nutzen. Die Verwaltung könnte bspw. durch automatisierte Prüfungen wichtiger Antragsberechtigungen bereits im Antragsverfahren von der Bearbeitung offensichtlich unbegründeter Anträgen entlastet werden. Bspw. könnte bei der Onlinebeantragung eines Anwohnerparkausweises überprüft werden, ob der Antragsteller im beantragten Gebiet einen Wohnsitz angemeldet hat. Wie bereits in Kapitel 5.3.3.3. dargelegt, sind zentrale Personenregister schwer mit dem Datenschutz vereinbar. Daher gibt es nur wenige Daten, die bereits einheitlich strukturiert in gemeinsamen Registern vorliegen. Während eine automatisierte Abfrage von Daten aus dem Melderegister mittlerweile möglich ist,<sup>424</sup> liegen viele weitere

<sup>420</sup> Gmilkowsky, 51:25.

<sup>421</sup> Siehe Gmilkowsky, 30:35.

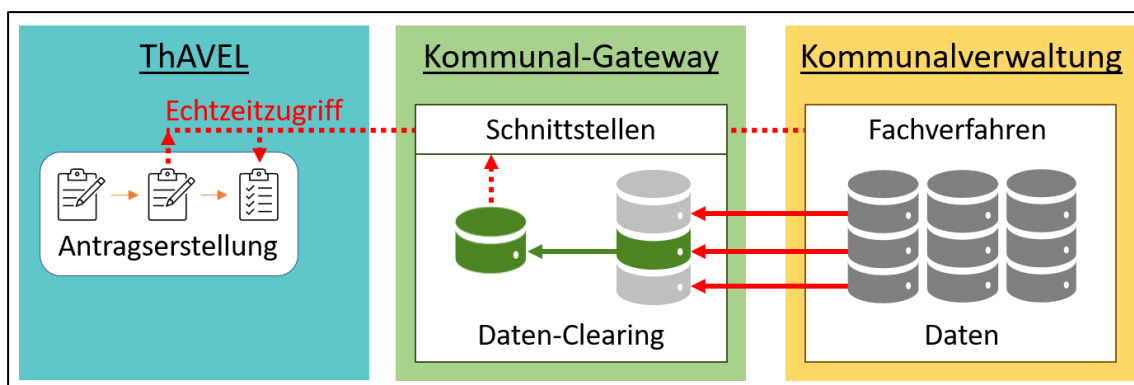
<sup>422</sup> Jorga, 26:00.

<sup>423</sup> Jorga, 53:00.

<sup>424</sup> Siehe Gmilkowsky, 2:40:10.

Informationen in nicht standardisierten Datenstrukturen innerhalb der Fachverfahren der Kommunalverwaltungen. Aus diesen Datensätzen können einzelne Informationen nicht gezielt abgefragt werden. Es würde jedoch einen Verstoß gegen die Grundätze der Zweckbindung und der Datensparsamkeit<sup>425</sup> darstellen, wenn vollständige Datensätze, inklusive nicht benötigter Informationen, übermittelt werden. Die Clearing-Stelle kann hier, wie Abb. 27 verdeutlicht, die benötigten Informationen aus den verfügbaren Datensätzen extrahieren und datenschutzkonform an ThAVEL übermitteln. Über eine in ThAVEL integrierte Echtzeitabfrage können Kommunen folglich Verfahrensschritte datenschutzkonform automatisieren und damit Sachbearbeiter entlasten.

Abbildung 27: Daten-Clearing



<sup>425</sup> Siehe Art. 5 Abs. 1 b f. DSGVO.





## 6. Themenübergreifende Probleme und Konflikte

### 6.1. IT-Sicherheit und Datenschutz

Mit der beschleunigten Verwaltungsdigitalisierung durch die OZG-Umsetzung ist die Gewährung der IT-Sicherheit und des Datenschutzes von herausragender Bedeutung. Im Lagebericht zur IT-Sicherheit schreibt das BSI: *„Die zu digitalisierenden Verfahren, [...] stehen dabei im besonderen Fokus. Denn Angriffe auf diese Verfahren könnten in ihren Auswirkungen prinzipbedingt nicht nur die öffentliche Verwaltung als Verfahrensinhaber betreffen, sondern auch die Bürger und Unternehmen als Nutzer dieser Verfahren.“*<sup>426</sup>

Darüber hinaus ist auch die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung auf sichere IT-Infrastrukturen angewiesen. Allein zum Jahreswechsel 2020 erlebten die Verwaltungen der Städte Alsfeld,<sup>427</sup> Bad Homburg und Frankfurt<sup>428</sup> sowie die Universität Gießen,<sup>429</sup> die katholische Hochschule Freiburg<sup>430</sup>, mehrere Bundesbehörden<sup>431</sup> und das österreichische Außenministerium<sup>432</sup> gravierende IT-Sicherheitsvorfälle. Die fatale Wirkung wird an einem Beispiel verdeutlicht: Ein Bürger erwarb eine gebrauchte Festplatte, bei der es sich jedoch um eine ausgemusterte Festplatte der KFZ-Zulassungsstelle Coburg handelte. Die verständigten IT-Experten konnten die unverschlüsselten Daten der 2-jährigen Verwaltungstätigkeit von ca. 20 Verwaltungsmitarbeitern und mehr als 10.000 teils höchstpersönliche Daten von Bürgern sichern.<sup>433</sup>

In einer 2017 veröffentlichten Studie zur Datensicherheit in öffentlichen Netzen konstatierten Wirtz und Weyerer, *„[...] dass auf Basis der Einschätzung der IT-Experten der öffentlichen Verwaltung in weiten Teilen eine beunruhigende Datensicherheits- und Datenschutzlage gegen Cyberangriffe in der öffentlichen Verwaltung in Deutschland vorliegt.“*<sup>434</sup> Müller weist darauf hin, dass die Sicherheitsmechanismen auf Landesebene gut funktionierten, die Kommunen jedoch eigenständig verantwortlich seien.<sup>435</sup> In Thüringen ist zuletzt 2011 ein Virenbefall des Landratsamts Gotha bekannt geworden.<sup>436</sup> Jedoch bereitet dem TLfDI Sorge, *„dass erfolgreiche Angriffe in vielen Fällen unentdeckt bleiben.“*<sup>437</sup> Eine umfassende Kontrolle der Gewährung von Datenschutz und -sicherheit scheitert an den personellen Ressourcen des TLfDI, der seine Aktivitäten anstatt anlassbezogener Kontrollen zunehmend auf Umfragen verlagere.<sup>438</sup> Gerade beim Aufbau von Onlineverwaltungsleistungen wäre eine intensive Prüfung jedoch notwendig. Denn, so stellt Müller fest: *„Sobald die Bürger Zweifel an der Integrität ihrer Daten bei der Behörde haben, [...] geht das Vertrauen zurück und dann können wir uns noch so sehr anstrengen [...] mit digitalen Angeboten, dann werden die*

<sup>426</sup> Siehe BSI (2019), S: 39.

<sup>427</sup> Siehe Westernhagen (2020).

<sup>428</sup> Siehe Ziegele/Kesselgruber/Gottschalk (2019).

<sup>429</sup> Siehe Fokken (2020).

<sup>430</sup> Siehe Westernhagen (2019).

<sup>431</sup> Siehe Schirmmacher (2019).

<sup>432</sup> Siehe Christ (2020).

<sup>433</sup> Siehe Schnurer (2019).

<sup>434</sup> Wirtz/Weyerer (2017), S. 159.

<sup>435</sup> Siehe Müller, 52:30.

<sup>436</sup> Siehe Pursche, 1:59:20.

<sup>437</sup> TLfDI, S. 7.

<sup>438</sup> TLfDI, S. 2 f.

nicht genutzt.“<sup>439</sup> Vertrauen der Nutzer ist demnach ein wesentlicher Erfolgsfaktor, der jedoch nach einer Umfrage des ÖfIT nur bei jedem vierten deutschen Bürger positiv ausgeprägt ist.<sup>440</sup> Unter anderem zweifeln 52% Befragten an der Einhaltung von Datenschutz- und IT-Sicherheitsvorschriften.

Das BSI hat in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden das „IT-Grundsicherheitsprofil für Kommunen“ erstellt.<sup>441</sup> Dessen Umsetzung stelle die Kommunen jedoch, bspw. bei der Erstellung eines Informationssicherheits-Management-Systems (ISMS)<sup>442</sup> oder der Zugangskontrolle zu IT-Infrastrukturen<sup>443</sup> vor Herausforderungen. Für Kahl können die Kommunen die IT-Sicherheit nicht mehr eigenständig gewährleisten.<sup>444</sup> Der TLfDI erachtet es deshalb für wichtig, „dass die Kommunen nicht alleine gelassen werden und neben ausreichenden Sach- und Personalmitteln für das IT-Sicherheitsmanagement auch alternativ sichere IT-Strukturen von Land und Bund zur Nutzung angeboten werden.“<sup>445</sup> Auch der CIO-Th fordert: „Wir brauchen eine gesamtstaatliche Cyber-Sicherheitsarchitektur. Mir ist es wichtig, dass diese künftig bis in die kommunale Ebene hineinreicht.“<sup>446</sup> Wichtige Säulen dieser Sicherheitsarchitektur sind dabei der Anschluss der Kommunen an das CNFT und die Nachnutzbarkeit von Basisdiensten über das TLRZ. Darunter fallen bspw. ThAVEL und mit steigender Bedeutung die Thüringer Datenaustauschplattform und die Kommunal-Cloud der KIV, welche den Kommunen Clouddienste zur Verfügung stellen. Die Kommunen müssen so zukünftig keine eigenen Rechenzentren mehr betreiben. Insbesondere empfiehlt Müller die Nutzung des zentralen Archivdienstes der KIV.<sup>447</sup> Eine weitere Säule ist aber auch der Anschluss der Thüringer Kommunen an das ThüringenCERT. Dieses Computer-Emergency-Response-Team soll gemäß der RvEGovIT über aktuelle Bedrohungslagen informieren und als zentrale Anlaufstelle bei der Bearbeitung von Sicherheitsvorfällen fungieren.<sup>448</sup> Da sich das Steuerungsgremium Informationssicherheit mit diesem Thema befassen soll, wäre eine zeitnahe Konstituierung wichtig.

Datenschutz und -sicherheit müssen auch im Verfügungsbereich der Kommunen betrachtet werden. Dabei stellten Wirtz/Weyerer beim kommunalen Datenschutzniveau in Deutschland insgesamt und größenabhängig hohe Defizite fest: „Während große Kommunen als eher geschützt angesehen werden, wird das Schutzniveau kleinerer und mittlerer Kommunen als eher gering eingestuft.“<sup>449</sup> Auch der TLfDI sieht das Datenschutzbewusstsein Thüringer Kommunen als größenabhängig ausgeprägt.<sup>450</sup> Laut Etzrodt habe die DSGVO den Datenschutz in den Mittelpunkt gestellt und es herrsche großes Interesse und großer Bedarf

<sup>439</sup> Müller, 54:00.

<sup>440</sup> Siehe ÖfIT (2018).

<sup>441</sup> Siehe BSI (2018).

<sup>442</sup> Siehe Gmilkowsky, 1:41:30 und 1:56:20.

<sup>443</sup> Siehe Pursche 1:25:15.

<sup>444</sup> Siehe Kahl, 29:05.

<sup>445</sup> TLfDI, S. 7.

<sup>446</sup> Schubert, in: o.A. (2018).

<sup>447</sup> Siehe Müller, 53:40.

<sup>448</sup> Siehe RvEGovIT, S. 4.

<sup>449</sup> Wirtz/Weyerer S. 158.

<sup>450</sup> TLfDI, S. 6.

an Weiterbildung.<sup>451</sup> Eine weitere Herausforderung ist nach Pursche die teilweise noch fehlende Rechtssicherheit in Fragen von E-Government und Datenschutz.<sup>452</sup>

Jorga sieht die Kommunen im Bereich Datenschutz und -sicherheit teilweise überfordert, da es an Fachpersonal fehle.<sup>453</sup> Auch Gmilkowsky stellt fest, dass zwar ein Mindeststandard an IT-Sicherheit vorhanden sei, wichtige Prozesse aber nicht definiert und dokumentiert sowie Mitarbeiter nicht ausreichend sensibilisiert und geschult werden.<sup>454</sup> Daher fordert er: *„Bevor du überhaupt anfängst, den ersten Geschäftsprozess zu digitalisieren, bräuchtest du überhaupt erstmal eine Bestandserhebung: Ist meine Organisation überhaupt technisch-organisatorisch in der Lage [...] Digitalisierung überhaupt zu machen. Da attestiere ich Ihnen: 98% können da „Nein“ ankreuzen.“*<sup>455</sup> Dafür bedürfe es zuerst eines Überblickes über die Datenverarbeitung. Hier kann – sofern vorhanden<sup>456</sup> – auf dem Verzeichnis über die Datenverarbeitung aufgebaut werden. Daneben müssen die Datenschutz-Beauftragten und die Informationssicherheits-Beauftragten der Kommunen geschult werden sowie ein Informationssicherheits-Management-System (ISMS) und ein Datenschutz-Management-System (DSMS) erstellt und gepflegt werden. Die KIV entwickelt hier ein nutzbares ISMS für die Kommunen.<sup>457</sup>

Zusammenfassend sind Datenschutz und -sicherheit elementare Erfolgsfaktoren der OZG-Umsetzung. Dabei müssen die Kommunen beim Auf- und Ausbau entsprechender Kompetenzen unterstützt und Basisdienste und IT-Infrastrukturen durch das Land oder die KIV bereitgestellt werden.

---

<sup>451</sup> Siehe Etzrodt, 55:20.

<sup>452</sup> Siehe Pursche, 1:14:50.

<sup>453</sup> Jorga, 19:00.

<sup>454</sup> Siehe Gmilkowsky, 1:12:55.

<sup>455</sup> Gmilkowsky, 1:59:00.

<sup>456</sup> Nach Art 30 DSGVO ist dies seit dem 25. 05.2018 zu führen.; Siehe Gmilkowsky, 16:20.

<sup>457</sup> Siehe Gmilkowsky, 1:41:30 und 1:56:20.



## 6.2. IT-Fachkräfte

Den öffentlichen Verwaltungen mangelt es an IT-Fachkräften,<sup>458</sup> wodurch die OZG-Umsetzung verzögert wird.<sup>459</sup> Dabei weist Thüringen bundesweit den höchsten IT-Fachkräftemangel auf.<sup>460</sup> Auch Pursche, Etzrodt, Gmilkowsky und Jorga berichten vom IT-Fachkräftemangel in den Thüringer Kommunen und identifizieren das im Vergleich zur Privatwirtschaft niedrige Entlohnungsniveau als Hauptursache.<sup>461</sup> Jorga fasst dies zusammen: *„Das Problem ist, Sie kriegen für das Geld, was der Staat anbietet, momentan keine qualifizierten Fachkräfte.“*<sup>462</sup> Zudem müssten IT-Fachkräfte erst in Bezug auf die Anforderungen der öffentlichen Verwaltung angeleitet werden: *„Stellen Sie einen IT-Fachinformatiker ein, der macht Ihnen nur Chaos. Der hat zwar das Wissen, der kennt aber keine kommunalen Prozesse.“*<sup>463</sup> Für Hoffmeier kann die öffentliche Verwaltung ihre Attraktivität mit guten Arbeitsbedingungen, wie den Vorzügen der 2019 eingeführten IT-Laufbahn,<sup>464</sup> familienfreundlichen Arbeitsmodellen und Work-Life-Balance steigern.<sup>465</sup> Zudem wolle man in die Ausbildung in Kooperation mit dem TLRZ und den Thüringer Hochschulen investieren, stehe dabei jedoch noch am Anfang und müsse auch Ausbildungskapazitäten erst schaffen.<sup>466</sup> Für Gmilkowsky sollte daher die Weiterbildung der vorhandenen Verwaltungsmitarbeiter fokussiert werden: *„Wenn die IT-Organisation nicht maßgeblich und grundlegend verändert wird, das heißt, Aufgaben aus der IT in die Fachbereiche übertragen werden, [...] wirst du mit der Digitalisierung der Kommune nur dann Erfolg haben, wenn du immer mehr IT-Personal einstellst.“*<sup>467</sup> Hierfür ist laut Kahl die Entwicklung eines Change-Managements essentiell, um den Verwaltungsmitarbeitern die Angst vor Veränderungsprozessen zu nehmen.<sup>468</sup> Auch für Müller ist vieles *„ein Organisationsthema, weniger ein IT-Thema,“* daher können auch fortgebildete Verwaltungsmitarbeiter entsprechende Veränderungsprozesse anstoßen.<sup>469</sup>

Zusammengefasst ist das Personalmanagement neben technisch-organisatorischen Fragestellungen ein wichtiger Faktor in der OZG-Umsetzung. Über die Gewinnung von IT-Fachkräften hinaus sind die Begleitung und Weiterbildung der vorhandenen Verwaltungsmitarbeiter entscheidend.

<sup>458</sup> Thiersch/Blank/Zepic/Krcmar (2019), S. 35.

<sup>459</sup> Santesson/Nowak/Ahmed (2020), S. 13.

<sup>460</sup> Siehe ÖfIT (o.D.), Kategorie: Wirtschaft und Forschung.

<sup>461</sup> Siehe Etzrodt, 29:20; Pursche, 32:50; Gmilkowsky, 01:52; Jorga, 27:50.

<sup>462</sup> Siehe Jorga, 27:50.

<sup>463</sup> Gmilkowsky, 16:35.

<sup>464</sup> Siehe § 9 Abs.2 Nr. 12 ThürLaufbG.

<sup>465</sup> Siehe Hoffmeier, 43:10.

<sup>466</sup> Siehe Hoffmeier, 40:15.

<sup>467</sup> Gmilkowsky, 1:18:00.

<sup>468</sup> Siehe Kahl, 49:30.

<sup>469</sup> Müller, 42:15.



### 6.3. Finanzierung

Langfristig sollen durch die OZG-Umsetzung Erfüllungsaufwände bei Verwaltungsverfahren eingespart werden.<sup>470</sup> Gerade bei Massenverfahren könne durch Automatisierung *„Sachbearbeiter-Tätigkeit freigesetzt werden für sinnvollere Sachen, als Daten abzutippen.“*<sup>471</sup> In der Übergangsphase entstehen den Kommunen jedoch im Umfang nicht bestimmbare Mehraufwände für den Aufbau von IT-Infrastrukturen oder die Qualifizierung von Mitarbeitenden. Müller fasst dies zusammen: *„Digitalisierung kostet Geld und braucht Stellen, das ist nun mal am Anfang so. Perspektivisch wird es da Effizienzgewinne geben.“*<sup>472</sup>

Obleich durch das OZG keine neuen Aufgaben auf die Kommunen übertragen wurden, und folglich keine Konnexitätsansprüche bestehen,<sup>473</sup> hat sich das Land in der RvEGovIT dazu bekannt, den Kommunen nach Art. 93 Abs. 1 Satz 2 Verf-Th die durch Umsetzung von E-Government und IT im üWk entstehenden Kosten vollständig zu erstatten, Basisdienste und zentrale Verfahren kostenlos nutzen zu lassen und den Kommunen nach § 30 Abs. 3 ThürEGovG bis Ende 2020 80 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen.<sup>474</sup> Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung von E-Government und IT in Thüringer Kommunen (ThürEGovRL) durch das KompV4.0.<sup>475</sup> Förderfähig sind dabei die Schulung von Mitarbeitern im Bereich IT-Sicherheit sowie Maßnahmen, die zur besseren Nutzbarkeit von E-Government beitragen und dabei von mehreren Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden nachnutzbar sind. Darunter fallen auch Entwicklungskosten für Onlineanträge im ThAVEL oder von Schnittstellen zu Fachverfahren.<sup>476</sup> Ferner erfordert die Förderung nach Nr. 2d ThürEGovRL die Kooperation mehrerer Antragsteller. Hierdurch versucht das Land, die IT-Landschaft der Kommunen zu harmonisieren. Diese unterstützen die Fördermöglichkeit, jedoch seien die Kooperationsvoraussetzungen zu hoch angesetzt, sodass 2019 nur ca. 310.000 der verfügbaren 20 Mio. Euro ausgezahlt wurden.<sup>477</sup> Kahl weist darauf hin, dass komplizierte Antragsverfahren und Eigenbeteiligungsvorbehalte strukturschwache Regionen schlechter erreichen.<sup>478</sup> Hier fehle es oft an personellen Ressourcen für die Antragerstellung und an Investitionsmitteln für den Eigenanteil. Müller geht zwar davon aus, dass 2020 auch durch eine Koordination über die KIV mehr Anträge bewilligt werden,<sup>479</sup> jedoch sollte aufgrund der deutlichen Diskrepanz von bereitstehenden und abgerufenen Mitteln eine Überarbeitung der ThürEGovRL erwogen werden.

Zusätzlich erwartet der GStB-Th durch die Covid-19-Krise Steuerausfälle in Höhe von 900 Mio. Euro.<sup>480</sup> Damit die zur OZG-Umsetzung unabdingbaren kommunalen Investitionen abgesichert werden, müssen den

<sup>470</sup> Siehe BT-Drucks-18/11135, S. 12.

<sup>471</sup> Hoffmeier, 9:35.

<sup>472</sup> Müller, 39:35.

<sup>473</sup> Siehe Kapitel 3.3.

<sup>474</sup> Siehe RvEGovIT, S. 5.

<sup>475</sup> Siehe Nr. 5.2 f. ThürEGovRL.

<sup>476</sup> Siehe Müller, 1:24:30.

<sup>477</sup> Siehe Etzrodt 12:20; Pursche, 54:00.

<sup>478</sup> Siehe Kahl 4:50 und 45:25.

<sup>479</sup> Siehe Müller 1:19:05.

<sup>480</sup> Siehe Fischer (2020).

Kommunen neue Finanzierungsgrundlagen eröffnet werden. Inwiefern sich die aktuell im TLT verhandelten Maßnahmen<sup>481</sup> hierzu eignen, muss ggf. in weiteren Studien bewertet werden.

---

<sup>481</sup> Siehe TLT Drucks. 7/686, S. 15 ff.



## 7. Zusammenfassung und Implikationen

Ausgangspunkt dieser Arbeit war das Onlinezugangsgesetz, welches die öffentliche Verwaltung verpflichtet, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten. Nach jahrzehntelangem digitalpolitischem Dornröschenschlaf geben der Umsetzungsaufwand und die Umsetzungsfrist dem OZG den Charakter einer bitter notwendigen Gewaltmaßnahme, welche die Verwaltungsdigitalisierung beschleunigen soll. Obgleich die wesentlichen Entscheidungen dabei zwischen Bund und Ländern verhandelt werden, liegt der Großteil des Vollzugs von Onlineverwaltungsleistungen in kommunaler Verantwortung. Zwar beschäftigen sich mittlerweile zahlreiche wissenschaftliche Studien mit der allgemeinen Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland, jedoch wurde die kommunale Ebene in Thüringen bisher nur unzureichend betrachtet.

Diese Arbeit hat daher erste Schritte unternommen, um diese Lücke zu schließen. Dazu wurden die bestehenden Erkenntnisse bezüglich der OZG-Umsetzung auf die kommunale Ebene in Thüringen angewendet. Darüber hinaus wurde in qualitativen, leitfadengestützten Experteninterviews mit zehn maßgeblich an der kommunalen OZG-Umsetzung in Thüringen beteiligten Personen eine umfangreiche Informationsgrundlage geschaffen und ausgewertet. Auf Grundlage von Literaturlauswertung und den geführten Interviews, wurden die Forschungsziele weitgehend verwirklicht. Zu einer Vielzahl an aufgeworfenen Fragen bieten sich Anknüpfungspunkte für vertiefende Untersuchungen.

Ein Forschungsziel war, den rechtlichen und organisatorischen Rahmen der OZG-Umsetzung für die Kommunen darzustellen. Hierzu wurden die maßgeblichen europa-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen sowie die Leitentscheidungen des IT-Planungsrates als Rahmen der kommunalen Umsetzungsmöglichkeiten nachgezeichnet. Weiterhin wurde die Rolle der Thüringer Kommunen in den Kontext der gesamtstaatlichen Umsetzungsinitiative eingeordnet und die Organisationsstrukturen von Land und Kommunen abgebildet. Dabei wurde deutlich, dass die OZG-Umsetzung ein neues, kooperatives Verständnis von Föderalismus über alle Ebenen hinweg voraussetzt und gerade dieses in der Bundesrepublik und auch im Freistaat Thüringen teilweise unzureichend ausgeprägt ist.

Dem zweiten Forschungsziel entsprechend, wurden die interföderalen und interkommunalen Kooperationen sowie gemeinsam genutzte Dienste vertiefend betrachtet. Dabei zeigte sich, dass Thüringen in seiner E-Government-Strategie auf eine enge Verbindung der OZG-Umsetzungen auf Landes- und Kommunalebene hinarbeitet. Land und Kommunen streben dabei eine umfassende Verwaltungsdigitalisierung an, welche nicht am Drucker der zuständigen Stelle endet, sondern auch behördeninterne Verarbeitungsprozesse umfasst. In einer Rahmenvereinbarung haben sich Land und Kommunen auf wesentliche Grundlagen der Zusammenarbeit geeinigt, welche die kostenfreie Bereitstellung von Basisdiensten durch das Land beinhaltet. Hierzu stehen den Thüringer Kommunen bspw. mit ThAVEL, dem Thüringer Nutzerkonto, einem E-Payment-Dienst, einer Plattform zum Empfang von E-Rechnung, einer E-Vergabeplattform sowie einer Datenaustauschplattform bereits umfangreiche Werkzeuge bereit. Diese gilt es nun konsequent zu nutzen.

Auch interkommunale Kooperationen sind beispielsweise bei der arbeitsteiligen Entwicklung von digitalisierten Verwaltungsverfahren Teil der Umsetzung. Die Bereitstellung von IT-Infrastruktur wird jedoch strategisch für alle Kommunen hauptsächlich bei der KIV gebündelt. Gleichzeitig wurde aber auch dargelegt, dass in manchen Kommunen, wie in vielen öffentlichen Stellen, die Grundvoraussetzung zur Digitalisierung, wie auch die Einführung der E-Akte, erst geschaffen werden müssen. Der Aufbau einer digitalen Grundstruktur in den Kommunalverwaltungen, ohne entsprechende digitale Antragsverfahren für Bürger und Unternehmen bereitzustellen, ergibt jedoch ebenso wenig Sinn, wie digitale Antragsverfahren zu erstellen, ohne diese zumindest perspektivisch auch medienbruchfrei bearbeiten zu wollen. Die Kommunen müssen nun also beides: Digitale Antragsverfahren erstellen und eine digitale Grundstruktur aufbauen. Zu warten, bis alle offenen Fragen der Digitalisierung geklärt wurden, ist allein aufgrund der gesetzlichen Obligation keine Alternative. Dort, wo die durchgehende Digitalisierung bis 2023 nicht gelingt, bleibt den Kommunen der Ausdruck der Anträge. Immerhin ist dann jedoch der Gesetzesauftrag erfüllt und Bürger und Unternehmen profitieren von den Potentialen der Digitalisierung.

Neben der reinen Darstellung der getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des OZG, verfolgte die Arbeit die Ziele, die Hemmnisse bei der Umsetzung zu identifizieren (Ziel 3) und darauf aufbauend Handlungsoptionen zu erarbeiten (Ziel 4). Die wichtigsten Problemfelder und Handlungsempfehlungen seien im Folgenden aufgeführt:

Wengleich mit dem Beirat ein zentrales Gremium zur strategischen Abstimmung zwischen Landes- und Kommunalebene etabliert wurde, bleibt dies hinter den gesteckten Zielen zurück, da dessen Strukturen nicht konsequent genutzt werden. Es gilt hier, mindestens den geplanten Tagungsrhythmus einzuhalten und die Arbeit in den Steuerungsgremien zu beginnen. Zusätzlich sind die Kommunen auch auf strategische Entscheidungen des Landes angewiesen. Hier müssen zukünftig wichtige Dokumente wie bspw. der jährliche E-Government-Aktionsplan überhaupt und möglichst frühzeitig verabschiedet werden. Die thüringischen Kommunen bringen sich teilweise aktiv in die gemeinschaftliche OZG-Umsetzung ein, könnten Ihr Engagement aber bedeutend steigern, indem sie die Kommunikationsplattform OZG-Kommunal nutzen.

Die IT-Infrastruktur der öffentlichen Stellen ist sehr verschieden aufgebaut. Dies führt nicht nur zu einer Unwirtschaftlichkeit im Betrieb, sondern wirkt sich auch negativ auf die Kommunikation zwischen den Systemen aus und erschwert die Gewährung von Datenschutz und IT-Sicherheit. Obgleich der Freistaat aktiv an der Standardisierung und Zentralisierung seiner IT arbeitet, ist die kommunale Ebene hieran nur unwesentlich eingebunden. Ein wichtiger Schritt ist daher der Anschluss der Kommunen an das Landesdatennetz. Darüber hinaus sollten die Kommunen generell aktiv auf eine Standardisierung und gemeinsamen Nutzung von IT-Infrastruktur auch in Zusammenarbeit mit dem Land hinwirken.

Als eine wesentliche Ursache der heterogenen IT-Infrastruktur der Kommunen wurde der fehlende zentrale IT-Dienstleister ermittelt. Aufgrund einer destruktiven Konkurrenzsituation von TLRZ und KIV konnten sich

keine gemeinsam genutzten IT-Strukturen ausbilden: weder zwischen Land und Kommunen noch zwischen den Kommunen untereinander. Kurz vor Abschluss dieser Arbeit wurden vom GStB-Th und dem Freistaat die Weichen gestellt, zukünftig IT-Kompetenzen gebündelt, zentral und In-House-Vergabe-fähig über die KIV bereitzustellen und die vom Land zur Verfügung gestellten Services so besser in kommunale Prozesse einzubinden. Ob dieses Unterfangen die gewünschten Ziele erreicht, muss zu einem späteren Zeitpunkt betrachtet werden. Entscheidend hierfür ist jedoch, ob die KIV in sehr kurzer Frist ihre Leistungsfähigkeit steigern kann, ob sich eine fruchtbare Zusammenarbeit mit dem TLrz etabliert und die Kommunen die Angebote auch nachfragen.

Die Gewährung von Datenschutz und IT-Sicherheit ist für die Digitalisierung im öffentlichen Bereich Grundvoraussetzung. Zahlreiche schwerwiegende IT-Sicherheitsvorfälle in deutschen Kommunen und weiteren öffentlichen Stellen sind geeignet, die Akzeptanz von digitalen Verwaltungsleistungen zu schmälern und belegen die enorm gestiegenen Herausforderung, die daher für die thüringischen Kommunen einhergehen. Das BSI-Grundschutzprofil für Kommunen kann hier als Best-Practice eingeführt werden. Darüber hinaus können Kommunen das von der KIV zu erarbeitende ISMS und DSMS nutzen. In Zusammenarbeit mit dem Freistaat ist der Anschluss der Kommunen an das ThüringenCERT ein wichtiger Schritt der schnellstmöglich vollzogen werden sollte. Des Weiteren sollte aber das Steuerungsgremium „Informationssicherheit“ die Arbeit intensivieren. Zuletzt können die Kommunen den Datenschutz und die IT-Sicherheit Nutzung zentraler Dienste in hochsicheren Rechenzentren steigern.

Ein Digitalisierungshemmer für die Kommunen ist die teilweise fehlende Kompatibilität ihrer Fachverfahren mit den im PVOG verwendeten IT-Standards und die weitgehend fehlende Möglichkeit, datenschutzkonform automatisiert Bürgerdaten untereinander auszutauschen. Hier entwickelt die KIV im Anschluss an FIT-Connect ein Kommunal-Gateway, das perspektivisch diesen Herausforderungen wirkungsvoll begegnen könnte. Eine weitere wissenschaftliche Begleitung bietet sich hier an.

Ogleich die Verwaltungsdigitalisierung hohe finanzielle Einsparpotentiale eröffnet, führt die den Kommunen durch das OZG abverlangte Digitalisierung mindestens kurzfristig zu einem erhöhten Investitionsbedarf, den die ohnehin klammen Kommunalhaushalte mit eigenen Investitionsmitteln allein wohl nicht decken können. Es wurde deutlich, dass die ThürEGovRL aktuell ihre Ziele noch nicht erreicht. Eine Überarbeitung der Förderungsbedingungen durch das Land könnte hier angezeigt sein. Jedoch sollte hierbei das grundsätzliche Ziel, die Kommunen hin zu einer stärkeren Kooperation zu bewegen, nicht aufgegeben werden. Zudem gilt es, sicherzustellen, dass den Kommunen trotz gravierender Mindereinnahmen in Folge der Covid-19-Pandemie ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

Zuletzt prägt der Mangel an IT-Fachkräften die OZG-Umsetzung. Ogleich in Thüringen die Attraktivität der öffentlichen Verwaltung durch eine IT-Laufbahn gesteigert wurde, ist ein bedeutender Personalaufwuchs in diesem Bereich kurz- und mittelfristig nicht realistisch. Dem kann begegnet werden, wenn IT-

Basisaufgaben in die Fachbereiche ausgelagert und dafür komplexe Verfahren zentral bereitgestellt werden. Hierzu müssen einerseits personelle Ressourcen bei den IT-Dienstleistern TLRZ und KIV gebündelt und andererseits die vorhandenen Verwaltungsmitarbeitern mit einem Change-Management in der digitalisierungsbedingten Änderung von Arbeitsweisen begleitet werden.

In der Gesamtschau hat Thüringen in der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung einen großen Rückstand aufzuholen. Hierzu wurden seit 2019 die wichtigsten Grundlagen geschaffen und darüber hinaus mit Konzepten, wie Life-Chain, wichtige Beiträge für die gesamtstaatliche Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung entwickelt. Mit ThAVEL und den weiteren vom Land und der KIV zur Verfügung gestellten Basisdiensten und zukünftig auch dem Kommunal-Gateway verfügen die thüringischen Kommunen über wichtige Digitalisierungswerkzeuge. Diese gilt es nun konsequent zu nutzen. Neben den technischen Aspekten wird aber der Erfolg der OZG-Umsetzung im Wesentlichen davon abhängen, dass Landes- und Kommunalebene die Digitalisierung als gemeinsame Herausforderung ansehen, die nur durch eine zukünftig engere Zusammenarbeit zu meistern ist.

## Quellenverzeichnis

### Interviews

**Etzrodt, Frauke:** *persönliches Interview über den Beitrag der Gemeinden und Städte zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in Thüringen, Erfurt, 30.01.2020.*

**Gehrmann, Christoph:** *persönliches Interview über die Rollen der Thüringer Staatskanzlei und der E-Akte bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in Thüringen, Erfurt, 10.03.2020.*

**Gmilkowsky, Thomas:** *persönliches Interview über kommunale IT-Dienstleister und die KIV Thüringen GmbH, Erfurt, 28.01.2020.*

**Hasse, Lutz:** *schriftliche beantworteter Fragenkatalog bezüglich des Datenschutzes und der Datensicherheit bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in Thüringen, Erfurt, 09.03.2020.*

**Hoffmeier, Andreas; Müller, Norman:** *persönliches Gruppen-Interview über die Rolle des Thüringer Ministeriums der Finanzen und des Kompetenzzentrums Verwaltung 4.0 zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in Thüringen, Erfurt 25.02.2020.*

**Jorga, Frank:** *persönliches Interview über das Thüringer Antragssystem für Verwaltungsleistungen und den Beitrag der FJD Information Technologies AG zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in Thüringen, Kirchheim bei München, 11.02.2020.*

**Kahl, Heiko, Christoph:** *persönliches Interview über die Rollen der Digitalagentur Thüringen GmbH und der Thüringer Digitalstrategie insbesondere des Breitbandausbaus bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in Thüringen, Erfurt, 10.03.2020.*

**Menge, Fred:** *persönliches Interview über die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in der VG Kranichfeld und dem Landkreis Weimarer Land, Kranichfeld, 16.01.2020.*

**Pursche, Manuela:** *persönliches Interview über den Beitrag der Landkreise zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in Thüringen, Erfurt, 14.02.2020.*



Literatur

**Barth, Verena:** *Gemeinsamer Dienstleister für Kommunen*, in: kommune21, vom 18.09.2019, online verfügbar unter: [https://www.kommune21.de/meldung\\_32401\\_Gemeinsamer+Dienstleister+f%C3%BCr+Kommunen.html](https://www.kommune21.de/meldung_32401_Gemeinsamer+Dienstleister+f%C3%BCr+Kommunen.html), zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

**Barth, Verena:** *Thüringen: Drei Schritte zur modernen Verwaltung*, vom 16.03.2016, online verfügbar unter: [https://www.move-online.de/meldung\\_23399\\_Drei+Schritte+zur+modernen+Verwaltung.html](https://www.move-online.de/meldung_23399_Drei+Schritte+zur+modernen+Verwaltung.html), zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

**Berger, Ariane:** *Digitaler Plattformstaat oder dezentrale Verwaltung? – Zu den Anforderungen an eine gute – digitale – Verwaltung*, in: ZG (Zeitschrift für Gesetzgebung) 2018a, S. 347–361.

**Berger, Ariane:** *Onlinezugangsgesetz und Digitalisierungsprogramm – Auf die Kommunen kommt es an!*, in: KommJur (Kommunaljurist) 2018b, S. 441–445.

**Boggild, Nikolaj /Fiedler, Oliver:** *Das Onlinezugangsgesetz (OZG) in Thüringen – Befragung Thüringer Kommunen*, vom 07.11.2018, online verfügbar unter: <https://www.egov-thueringen.de/files/166FA0F7A48/166FA0F77F8.pdf>, zuletzt abgerufen am 21.05.2020.

**Brand, Matthias:** *So verbreitet sind Kryptowährungen*, in: statista.com, vom 22.05.2019, online verfügbar unter <https://de.statista.com/infografik/18102/nutzung-von-kryptowaehrungen/>, zuletzt abgerufen am 22.05.2020.

**Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik:** *IT-Grundschatz-Profil für Kommunen veröffentlicht*, Pressemitteilung vom 28.05.2018, Bonn 2018, online verfügbar unter: [https://www.bsi.bund.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Presse2018/ITGrundschatz-Profil-Kommunen\\_22052018.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Presse2018/ITGrundschatz-Profil-Kommunen_22052018.html), zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

**Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik [Hrsg.]:** *Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2019*, Bonn 2019, online verfügbar unter: [https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2019.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&t=7](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2019.pdf?__blob=publicationFile&t=7), zuletzt abgerufen am 21.05.2020.

**Bundesdruckerei:** *Whitepaper – Vom allmächtigen Administrator zum selbstbestimmten Nutzer*, Berlin 2018, online verfügbar unter: <https://www.bundesdruckerei.de/de/whitepaper/download/2835/Whitepaper-Fides.pdf>, zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

**Bundesdruckerei / TFM:** *Gemeinsame Pressemitteilung – Sichere Lösung für Bürgerkonten nach Once-Only-Prinzip für Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes*, vom 12.12.2018, online verfügbar unter:

<https://www.bundesdruckerei.de/system/files/dokumente/pdf/Pressemitteilung-Bundesdruckerei-Th%C3%BCrtingen-Life-Chain-12-12-18.pdf>, zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

**Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat [Hrsg.]:** *Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit - Baustein E-Akte*, Berlin 2012, online verfügbar unter: [https://www.verwaltung-innovativ.de/SharedDocs/Publikationen/Organisation/e\\_akte.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&t=2](https://www.verwaltung-innovativ.de/SharedDocs/Publikationen/Organisation/e_akte.pdf?__blob=publicationFile&t=2), zuletzt abgerufen am 21.05.2020.

**Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat [Hrsg.]:** *OZG-Umsetzungskonzept: Digitalisierung als Chance zur Politikgestaltung – Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes*, Berlin 2018, online verfügbar unter: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/moderne-verwaltung/ozg-umsetzungskonzept.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&t=3](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/moderne-verwaltung/ozg-umsetzungskonzept.pdf?__blob=publicationFile&t=3), zuletzt abgerufen am 21.04.2020.

**Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat [Hrsg.]:** *Leitfaden zum Digitalisierungsprogramm des IT-Planungsrates*, Berlin 2019, online verfügbar unter: [https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projekte/Digitalisierungsprogramm/DigPro\\_Leitfaden.pdf](https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projekte/Digitalisierungsprogramm/DigPro_Leitfaden.pdf), zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

**Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:** *Die 14 Themenfelder im OZG-Projekt*, vom 13.05.2020, online verfügbar unter: [https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/bilder/Webs/OZG/DE/Grafiken/themenfelder-uebersicht.png?\\_\\_blob=panorama&t=2](https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/bilder/Webs/OZG/DE/Grafiken/themenfelder-uebersicht.png?__blob=panorama&t=2), zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

**Christ, Sebastian:** *Österreich: Bundesheer hilft bei Abwehr von Cyberangriff auf Außenministerium*, in: Tagesspiegel Background, vom 15.01.2020, online verfügbar unter: <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/oesterreich-bundesheer-hilft-bei-abwehr-von-cyberangriff-auf-aussenministerium>, zuletzt abgerufen am 23.05.2020.

**Cissek, Peter:** *Erster Fall von Corona-Virus in Thüringen*, in Ostthüringer Zeitung vom 02.03.2020, online verfügbar unter: <https://www.otz.de/regionen/schleiz/erster-fall-corona-virus-im-saale-orkreis-thueringen-suedtirol-id228598805.html>, zuletzt abgerufen am 07.05.2020.

**Deutschland-Online et al.:** *Deutschland-Online-Vorhaben „Nationale IT-Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie“ - Dokumentation Länderberichte*, vom 02.10.2009, online verfügbar unter: [https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projekte/Abschlussbericht\\_DLR.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&t=2](https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projekte/Abschlussbericht_DLR.pdf?__blob=publicationFile&t=2), zuletzt abgerufen am 23.05.2020.



**Denkhaus, Wolfgang; Richter, Eike; Bostelmann, Lars:** *E-Government-Gesetz, Onlinezugangsgesetz, Mit E-Government-Gesetzen der Länder und den Bezügen zum Verwaltungsverfahrensrecht – Kommentar – EGovG – OZG*, München 2019.

**Deutscher Landkreistag:** *Der digitale Landkreis – Umfrage des Deutschen Landkreistages in Zusammenarbeit mit Fraunhofer IESE*, Berlin 2018, online verfügbar unter: <https://www.landkreistag.de/images/stories/publikationen/bd-135.pdf>, zuletzt abgerufen am 18.04.2020.

**Deutscher Landkreistag:** *Einführung der E-Akte in der Kreisverwaltung*, Berlin 2017, online verfügbar unter: <https://www.landkreistag.de/images/stories/publikationen/Bd.%20132.pdf>, zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

**DieLINKE / SPD / Bündnis90/DIE GRÜNE / CDU:** Protokoll über die Gespräche der Fraktionen DIE LINKE, SPD, Bündnis90/DIE GRÜNE sowie der CDU zur parlamentarischen Verfahrensweise im Thüringer Landtag der 7. Wahlperiode, Erfurt 2020, online verfügbar unter: <https://www.spd-thl.de/wp-content/uploads/2020/03/Stabilit%C3%A4tsmechanismus-7WP.pdf>, zuletzt abgerufen am 06.05.2020.

**Directorate-General for Informatics:** *TESTA – 20 years of history*, 2019, online verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/isa2/sites/isa/files/testa\\_-\\_20\\_years\\_isa\\_2\\_web\\_page\\_-\\_09\\_2019.pdf](https://ec.europa.eu/isa2/sites/isa/files/testa_-_20_years_isa_2_web_page_-_09_2019.pdf), zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

**Einhaus, Julia:** *Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes – Welche Kommune beteiligt sich wo?*, vom 08.05.2019, online verfügbar unter: <https://www.verwaltung-der-zukunft.org/politik-und-strukturen/welche-kommune-beteiligt-sich-wo>, zuletzt abgerufen am 02.05.2020.

**Engel, Andreas:** *Praktische Herausforderungen für das Gelingen der digitalen Verwaltungstransformation aus kommunaler Sicht*, in: V&M (Verwaltung und Management), 2017, S. 185–189.

**Europäische Kommission:** *Digital Economy and Society Index (DESI) 2019, Country Report Estonia*, 2019a, online verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc\\_id=59894](https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=59894), zuletzt abgerufen am 18.04.2020.

**Europäische Kommission:** *Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) – Länderbericht 2019 – Deutschland*, 2019b, online verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc\\_id=59991](https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=59991), zuletzt abgerufen am 18.04.2020.

**Europäische Kommission:** EU-eGovernment-Aktionsplan 2016–2020, COM (2016) 179 final vom 19.4.2016, online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016DC0179&from=DE>, zuletzt abgerufen am 06.05.2020.

**Fischer, Katrin:** *Thüringer Kommunen: 50 Millionen Euro Soforthilfe reichen nicht*, in: MDR-Thüringen, vom 07.05.2020, online verfügbar unter: <https://www.mdr.de/thueringen/coronavirus-kommunen-einnahmen-haushalt-soforthilfe-100.html>, zuletzt abgerufen am 06.05.2020.

**FJD Information Technologies AG:** *Digitale Verwaltung in Thüringen mit ThAveL*, vom 05.09.2019a, online verfügbar unter: <https://vimeo.com/358114225> zuletzt abgerufen am 18.04.2020.

**FJD Information Technologies AG:** *Implementierung in Ihre Infrastruktur*, vom 23.10.2019b, online verfügbar unter: <https://vimeo.com/337302241>, zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

**FJD Information Technologies AG:** *ThAveL App installieren*, vom 23.10.2019c, online verfügbar unter: <https://vimeo.com/368307063>, zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

**FJD Information Technologies AG:** *ThAveL Registrierung*, vom 23.10.2019d, online verfügbar unter: <https://vimeo.com/367980154>, zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

**FJD Information Technologies AG:** *ThAveL Start-App*, vom 23.10.2019e, online verfügbar unter: <https://vimeo.com/368267879>, zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

**Föderales Informationsmanagement:** *Anwendung der FIM-Methodik im Digitalisierungsprogramm des IT-Planungsrats zur OZG-Umsetzung*, 2019, online verfügbar unter: [https://fimportal.de/download-dokumente/20191114\\_Informationunterlage%20zur%20Anwendung%20FIM%20in%20der%20OZG-Umsetzung\\_vsent.pdf](https://fimportal.de/download-dokumente/20191114_Informationunterlage%20zur%20Anwendung%20FIM%20in%20der%20OZG-Umsetzung_vsent.pdf), zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

**Föderales Informationsmanagement:** *FIM Baustein Prozesse – Fachkonzept*, 2017 online verfügbar unter: [https://fimportal.de/download-dokumente/FIM\\_Baustein-Prozesse-Fachkonzept.pdf](https://fimportal.de/download-dokumente/FIM_Baustein-Prozesse-Fachkonzept.pdf), zuletzt abgerufen am 04.05.2020.

**Fokken, Silke:** *Wie die Uni Gießen auch offline funktioniert*, in: Spiegel Online, vom 10.01.2020, online verfügbar unter: <https://www.spiegel.de/panorama/bildung/justus-liebig-universitaet-giessen-nach-cyberangriff-studium-offline-a-cf9a205d-c2bc-4c34-8675-60a8c032cde1>, zuletzt abgerufen am 23.05.2020.

**Fromm, Jens / Welzel, Christian / Nentwig, Lutz / Weber, Mike:** *E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zum Aufstieg*, im Auftrag des Normenkontrollrats, herausgegeben von: Kompetenzzentrum Öffentliche IT / Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme FOKUS, Berlin 2015, online verfügbar unter: [normenkontrollrat.bund.de/re-source/blob/72494/753828/8defe142de7cd9d8cf5732b3258ced4c/2015-11-12-gutachten-egov-2015-data.pdf](https://normenkontrollrat.bund.de/re-source/blob/72494/753828/8defe142de7cd9d8cf5732b3258ced4c/2015-11-12-gutachten-egov-2015-data.pdf), zuletzt abgerufen am 18.04.2020.

**Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.:** *Geschäftsbericht 2018/2019*, Erfurt 2019, online verfügbar unter: [https://www.gstb-thuerin-gen.de/gstb/cms\\_de.nsf/\(\\$UNID\)/10CE3F2336862018C1258494003E0B53/\\$File/Gesch%C3%A4ftsbericht%2020182019%20Internet.pdf](https://www.gstb-thuerin-gen.de/gstb/cms_de.nsf/($UNID)/10CE3F2336862018C1258494003E0B53/$File/Gesch%C3%A4ftsbericht%2020182019%20Internet.pdf), zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

**Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.:** *Fortbildungsprogramm 2020 der Kommunalakademie Thüringen*, Erfurt 2020, online verfügbar unter: [https://www.gstb-thuerin-gen.de/gstb/cms\\_de.nsf/\(\\$UNID\)/E6E0F78C8C35A3B4C12584CB0058006A/\\$File/gstb\\_fortbildungsprogramm\\_2020\\_hauptamtlich\\_web.pdf](https://www.gstb-thuerin-gen.de/gstb/cms_de.nsf/($UNID)/E6E0F78C8C35A3B4C12584CB0058006A/$File/gstb_fortbildungsprogramm_2020_hauptamtlich_web.pdf), zuletzt abgerufen am 18.05.2020.

**Gerber, Silvia:** *ePayBLals Bezahlungskomponente im E-Government*, Präsentation auf dem 1. Thüringer eGovernment-Kongress am 07.11.2018 in Erfurt, online verfügbar unter <https://www.egov-thuerin-gen.de/files/16712349A41/167123499D6.pdf>, zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

**Geschäfts- und Koordinierungsstelle LeiKa:** *Kontaktdaten der Mitwirkenden in der Fachgruppe "Föderales Informationsmanagement" (FG FIM)*, vom 09.11.2019, online verfügbar unter: [https://fimportal.de/files/191119-1845-Kontakdaten\\_FG-FIM.pdf](https://fimportal.de/files/191119-1845-Kontakdaten_FG-FIM.pdf), zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

**Geschäfts- und Koordinierungsstelle FIM:** *Handbuch-LeiKa-plus*, vom 27.05.2014, online verfügbar unter: [https://fimportal.de/download-dokumente/Handbuch\\_LeiKa-plus\\_Stand\\_27.05.2014.pdf](https://fimportal.de/download-dokumente/Handbuch_LeiKa-plus_Stand_27.05.2014.pdf), zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

**Goldacker, Gabriele:** *Digitale Souveränität*, herausgegeben von ÖfIT (Kompetenzzentrum Öffentliche IT), Berlin 2017, online verfügbar unter: <https://www.oeffentliche-it.de/documents/10181/14412/Digitale+Souver%C3%A4nit%C3%A4t>, zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

**Governikus GmbH & Co. KG:** *Governikus Autent*, Berlin 2019, online verfügbar unter: [https://www.governikus.de/wp-content/uploads/Governikus\\_Aulent\\_Prodktbroschuere\\_Februar2019.pdf](https://www.governikus.de/wp-content/uploads/Governikus_Aulent_Prodktbroschuere_Februar2019.pdf), zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

**Gröpl, Christoph:** *Art. 91c GG*. in: Maunz, Theodor & Dürig, Günter (Begründer): *Grundgesetz – Kommentar*, 89. Einzellieferung, München 2018.

**Hallel, Franz-Reinhard / Klein, Manfred (2020):** *Momentaufnahme zur OZG-Umsetzung – Magische 1.000 Tage*, online verfügbar unter: <https://www.egovernment-computing.de/magische-1000-tage-a-920588/index2.html>, zuletzt abgerufen am 03.05.2020.

**Hassenkamp, Milena:** *Minderheitsregierung Rot-rot-grüner Koalitionsvertrag in Thüringen unterzeichnet*, in: Spiegel Online vom 04.02.2020, online verfügbar unter: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/thueringen-rot-rot-gruener-koalitionsvertrag-fuer-minderheitsregierung-unterzeichnet-a-90459c6e-38df-4c34-8982-e7d8911e4ecf>, zuletzt abgerufen am 07.05.2020.

**Heeger, Viola:** *Verimi erfüllt Sicherheitsniveau substantiell*, in: Tagesspiegel Background, vom 27.05.2020, online verfügbar unter: <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/verimi-erfuellt-sicherheitsniveau-substantiell>, zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

**Herzog, Roman:** Berliner Rede („Ruck-Rede“), Hotel Adlon, Berlin, 26.04.1997, online verfügbar unter: [http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Roman-Herzog/Reden/1997/04/19970426\\_Rede.html](http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Roman-Herzog/Reden/1997/04/19970426_Rede.html), zuletzt abgerufen am 21.04.2020.

**Heun, Werner / Thiel, Alexander:** *Art. 91c GG*, in: Dreier, Horst [Hrsg.]: *Grundgesetz Kommentar*, 3. Auflage, Tübingen 2018.

**Huber, Andreas:** *FIM Baustein Datenfelder– Fachkonzept*, 2018, online verfügbar unter: [https://fimportal.de/download-dokumente/FIM\\_Datenfelder\\_Fachkonzept\\_2018-09-27.pdf](https://fimportal.de/download-dokumente/FIM_Datenfelder_Fachkonzept_2018-09-27.pdf), zuletzt abgerufen am 04.05.2020.

**Illg, Rüdiger:** *Update zu Servicekonten –aktuelle Entwicklungen*, Präsentation auf dem 1. Thüringer eGovernment-Kongress am 07.11.2018 in Erfurt, online verfügbar unter: <https://www.egov-thueringen.de/files/1671947BBD5/16719479B5A.pdf>, zuletzt abgerufen am 29.04.2020.

**Initiative D21 e. V. / fortiss gGmbH [Hrsg.]:** *eGovernment Monitor 2019*, Berlin 2019, online verfügbar unter: <https://initiated21.de/app/uploads/2019/10/egovernment-monitor-2019.pdf>, zuletzt abgerufen am 23.05.2020.

**IT-Planungsrat:** *Digitalisierung auch in der Krise zügig vorantreiben*, Pressemitteilung vom 26.03.2020a, online verfügbar unter: [https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Pressemitteilung/20200326\\_PM\\_IT-PLR.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&tv=2](https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Pressemitteilung/20200326_PM_IT-PLR.pdf?__blob=publicationFile&tv=2), zuletzt abgerufen am 21.04.2020.

**IT-Planungsrat:** *FITKO – Bund und Länder sind sich einig: Deutschlands Verwaltung soll zu einem Spitzenreiter im Bereich der Digitalisierung werden!*, o.D. online verfügbar unter: [https://www.it-planungsrat.de/DE/ITPlanungsrat/FITKO/FITKO\\_node.html](https://www.it-planungsrat.de/DE/ITPlanungsrat/FITKO/FITKO_node.html), zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

**IT-Planungsrat:** *Handreichung – Empfehlungen für die Zuordnung von Vertrauensniveaus in der Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern bzw. der Wirtschaft*, vom 24.02.2020b, online verfügbar unter: [https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projekte/eID/Handreichung\\_Vertrauensniveaus.pdf](https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projekte/eID/Handreichung_Vertrauensniveaus.pdf), zuletzt abgerufen am 18.04.2020.

**IT-Planungsrat:** *Nationale E-Government-Strategie – Fortschreibung 2015*, vom 01.10.2015, online verfügbar unter: [https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/NEGS/NEGS\\_Fortschreibung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&t=4](https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/NEGS/NEGS_Fortschreibung.pdf?__blob=publicationFile&t=4), zuletzt abgerufen am 18.04.2020.

**Kirsch, Christian:** *Identitäts- und Rechtenmanagement mit „Datacules“ – Sichere Ladungswolken*, in: iX, 08/2018, S. 74, online verfügbar unter: <https://www.heise.de/select/ix/2018/8/1533351073521193>, zuletzt abgerufen am 08.05.2020.

**Klein, Manfred:** *Thüringen – Landtag beschließt eGovernment-Gesetz*, vom 27.04.2018, online verfügbar unter: <https://www.egovernment-computing.de/landtag-beschliesst-egovernment-gesetz-a-710652/>, zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

**Klein, Manfred:** *Föderale IT-Kooperation mit Phoenix*, in: [egovernment-computing.de](http://egovernment-computing.de), vom 27.05.2020a, online verfügbar unter: <https://www.egovernment-computing.de/foederale-it-kooperation-mit-phoenix-a-935322/>, zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

**Klein, Manfred:** *Verwaltungsdigitalisierung – FITKO plant ein Kommunalgremium*, in: [egovernment-computing.de](http://egovernment-computing.de), vom 24.02.2020b, online verfügbar unter: <https://www.egovernment-computing.de/fitko-plant-ein-kommunalgremium-a-907591/index2.html>, zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

**Klettke, Sascha:** *Bürgerkonto mit Kette: Bundesdruckerei und Thüringen stellen „Life-Chain“ vor*, in: Tagesspiegel Background, aktualisierte Version vom 30.08.2019, online verfügbar unter: <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/buergerkonto-mit-kette-bundesdruckerei-und-thueringen-stellen-life-chain-vor>, zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

**Kompetenzzentrum Öffentliche IT [Hrsg.]:** *Deutschland-Index der Digitalisierung 2019*, Online-Version, (o.D), verfügbar unter: <https://www.oeffentliche-it.de/digitalindex>, zuletzt abgerufen am 25.05.2020.

**Kompetenzzentrum Öffentliche IT:** *Umfrage – Vertrauen in die digitale Verwaltung*, 2018, verfügbar unter: <https://www.oeffentliche-it.de/umfragen?entry=vertrauen>, zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

**Kompetenzzentrum Öffentliche IT / KGSt [Hrsg.]:** *Wie sind die Kommunen in Deutschland digital aufgestellt?*, 2019, online verfügbar unter: [https://kgst.de/documents/20181/34177/Studie\\_OEFIT-KGSt/87ce4d94-2709-e431-8650-4f01e191813a](https://kgst.de/documents/20181/34177/Studie_OEFIT-KGSt/87ce4d94-2709-e431-8650-4f01e191813a), zuletzt abgerufen am 21.04.2020.

**Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder:** *Digitalisierung der Verwaltung datenschutzkonform und bürgerfreundlich gestalten!*, vom 12.09.2019, online verfügbar unter: [https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/entschliessungen/zwischenKonferenzen/entschliessung\\_zur\\_digitalisierung\\_der\\_verwaltung.pdf](https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/entschliessungen/zwischenKonferenzen/entschliessung_zur_digitalisierung_der_verwaltung.pdf), zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder: *Entschiebung – Datenschutz bei Servicekonten*, vom 06-07.04.2016, online verfügbar unter: [https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/entschliessungen/entschliessung\\_servicekonten.pdf](https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/entschliessungen/entschliessung_servicekonten.pdf), zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

Lucke, Jörn von: *Hochleistungsportale für die öffentliche Verwaltung*, Lohmar-Köln 2008.

Lucke, Jörn von / Reineremann, Heinrich: *Speyerer Definition von Electronic Governance – Ergebnisse des Forschungsprojektes Regieren und Verwalten im Informationszeitalter*, 2000, online verfügbar unter: [jornvonlucke.de/ruvii/Sp-EGov.pdf](http://jornvonlucke.de/ruvii/Sp-EGov.pdf), zuletzt abgerufen am 18.04.2020.

Lühr, Hans-Henning/ Jabkowski, Roland/ Smentek, Sabine [Hrsg.]: *Handbuch Digitale Verwaltung*, Wiesbaden 2019.

Lühr, Hans-Henning: *Präsentation zur Festrede zum 70-jährigen Bestehen der KGST*, vom 29.04.2019 in Köln, Ausschnitt online verfügbar unter: <https://www.verwaltung-der-zukunft.org/politik-und-strukturen/welche-kommune-beteiligt-sich-wo>, zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

Machowecz, Martin: *Thomas Kemmerich: Es ist passiert*, in: Zeit Online vom 05.02.2020, online verfügbar unter: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-02/thomas-kemmerich-thueringen-wahl-ministerpraesident-fdp-afd>, zuletzt abgerufen am 07.05.2020.

Martini, Mario: *Transformation der Verwaltung durch Digitalisierung*, in: Die Öffentliche Verwaltung 2017, S. 443-455.

Martini, Mario/ Wiesner, Cornelius: *Art. 91c Abs. 5 GG und das neue Zugangsregime zur digitalen Verwaltung – Quantensprung oder zu kurz gesprungen?*, in: ZG (Zeitschrift für Gesetzgebung) 2017, S. 193-227.

o. A.: *Meldungen aus dem Landratsamt – Service-Teams im Bereich E-Government*, vom 17.09.2019, online verfügbar unter: [https://www.kyffhaeuser-nachrichten.de/news/news\\_lang.php?ArtNr=262155](https://www.kyffhaeuser-nachrichten.de/news/news_lang.php?ArtNr=262155), zuletzt abgerufen am 25.05.2020.

o. A.: *Thüringen: Erster E-Government-Kongress*, in: move-online.de, vom 09.11.2018, online verfügbar unter [https://www.move-online.de/meldung\\_30205\\_n](https://www.move-online.de/meldung_30205_n), zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

Opiela, Nicole et al.: *Deutschland-Index der Digitalisierung 2019*, in: Kompetenzzentrum Öffentliche IT [Hrsg.], Berlin 2019, online verfügbar unter: <https://www.oeffentliche-it.de/documents/10181/14412/Deutschland-Index+der+Digitalisierung+2019>, zuletzt abgerufen am 25.05.2020.

**OZG-Informationsplattform:** *Übersicht der Themenfeld-Icons*, 2019, online verfügbar unter: <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de>, zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

**Petersdorf, Thomas:** *Thüringer-Cloud bewährt sich während Corona-Krise*, in: [behörden-spiegel.de](https://www.behörden-spiegel.de), vom 22.04.2020, online verfügbar unter: <https://www.behörden-spiegel.de/2020/04/22/thueringer-cloud-bewaehrt-sich-waehrend-corona-krise/>, zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

**Pickel, Susanne / Pickel, Gert / Lauth, Hans-Joachim / Jahn, Detlef [Hrsg.]:** *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft - Neue Entwicklungen und Anwendungen*, Wiesbaden 2009.

**Plenarprotokoll 7/8 des Thüringer Landtag**, vom 04.03.2020, online verfügbar unter: [http://www.parl-dok.thueringen.de/ParlDok/dokument/74616/8\\_plenarsitzung\\_arbeitsfassung.pdf](http://www.parl-dok.thueringen.de/ParlDok/dokument/74616/8_plenarsitzung_arbeitsfassung.pdf), zuletzt abgerufen am 06.05.2020.

**Projektgruppe eID-Strategie:** *Anforderungen an ein Unternehmenskonto/en - Ergebnisse Workshop PG eID-Strategie vom 20/21.03.2019*, vom 05.04.2019a, online verfügbar unter: [https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/29\\_Sitzung/TOP08\\_Anlage1\\_Unternehmenskonto.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&tv=1](https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/29_Sitzung/TOP08_Anlage1_Unternehmenskonto.pdf?__blob=publicationFile&tv=1), zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

**Projektgruppe eID-Strategie:** *Interoperable Servicekonten - Zwischenbericht der PG eID-Strategie zum Sachstand der Umsetzung*, vom 05.09.2019b, online verfügbar unter: [https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/30\\_Sitzung/Zwischenbericht\\_Interoperable\\_Servicekonten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&tv=1](https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/30_Sitzung/Zwischenbericht_Interoperable_Servicekonten.pdf?__blob=publicationFile&tv=1), zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

**Read, Oliver, Gräslund, Karin:** *EU-Regulierung von Bitcoin und anderen virtuellen Währungen: erste Schritte*, in: *Wirtschaftsdienst* 2018, S. 504–511.

**Referat DG II 1 des BMI (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat) [Hrsg.]:** *Hinweise zur OZG-Auslegung - Leistungsbegriff - Version 1.0*, Az. DGII1-17000/18#1, online verfügbar unter: [https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/docs?t=Dokumente&nav=RegKO\\_RO&tb=docs](https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/docs?t=Dokumente&nav=RegKO_RO&tb=docs), zuletzt abgerufen am 25.05.2020.

**Ritter, Corinna / Maier-Lorenz, Juliane:** *Zu Hause lernen in der Corona-Krise: Spagat zwischen Familienalltag und Arbeit*, in: *MDR-Thüringen*, online verfügbar unter: <https://www.mdr.de/thueringen/corona-homeschooling-unterrichtsmaterial-100.html>, zuletzt abgerufen am 08.05.2020.

**Santesson, Lars / Nowak, Stefan / Ahmed, Iftikar:** *Technischer Review Portalverbund Online Gateway*, vom 06.03.2020, online verfügbar unter: [https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/31\\_Sitzung/TOP\\_05\\_2\\_Anlage\\_Technischer\\_Review.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&tv=1](https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/31_Sitzung/TOP_05_2_Anlage_Technischer_Review.pdf?__blob=publicationFile&tv=1), zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

**Schirmacher, Dennis:** *Vorsicht vor Spam-Mails: Behörden der Bundesverwaltung mit Emotet infiziert*, in heise online, vom 18.12.2019, online verfügbar unter: <https://www.heise.de/security/meldung/Vorsicht-vor-Spam-Mails-Behoerden-der-Bundesverwaltung-mit-Emotet-infiziert-4619153.html>, zuletzt abgerufen am 23.05.2020.

**Schliesky, Utz / Hoffmann, Christian:** *Die Digitalisierung des Föderalismus – Der Portalverbund gem. Art. 91c Abs. 5 GG als Rettung des E-Government?*, in: DÖV (Die Öffentliche Verwaltung), 2018, S. 193–198.

**Schnurer, Georg:** *SD mit Daten von Jugendamt und Zulassungsstelle bei eBay gefunden*, in: heise online, vom 20.12.2019, online verfügbar unter: <https://www.heise.de/ct/artikel/SSD-mit-Daten-von-Jugendamt-und-Zulassungsstelle-bei-eBay-gefunden-4615144.html>, zuletzt abgerufen am 23.05.2020.

**Schubert, Hartmut:** *Thüringen: Landesrechenzentrum und Informationssicherheit*, in: kommune21, vom 25.03.2020, online verfügbar unter: [https://www.kommune21.de/meldung\\_33596\\_Landesrechenzentrum+und+Informationssicherheit.html](https://www.kommune21.de/meldung_33596_Landesrechenzentrum+und+Informationssicherheit.html), zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

**Schulz, Sönke E.:** *Digitalisierung im Mehrebenengefüge – die Rolle der Kreise*, in: VM (Verwaltung & Management) 2017, S. 179–184.

**Seckelmann, Margit [Hrsg.]:** *Digitalisierte Verwaltung – Vernetztes E-Government*, 2. Auflage, Berlin 2019.

**Senatorin für Finanzen:** *ELFE–Einfach Leistungen für Eltern*, vom 30.03.2018, online verfügbar unter: [https://www.finanzen.bremen.de/sixcms/media.php/13/2018-03-30-ELFE%20Projekt\\_barrierefrei.pdf](https://www.finanzen.bremen.de/sixcms/media.php/13/2018-03-30-ELFE%20Projekt_barrierefrei.pdf), zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

**Siegel, Thorsten:** *Auf dem Weg zum Portalverbund – Das neue Onlinezugangsgesetz (OZG)*, in: DÖV (Die Öffentliche Verwaltung), 2018, S. 185–192.

**Statistische Ämter des Bundes und der Länder:** *Gemeindeverzeichnis–Informationssystem GV-ISys*, Gebietsstand zum 31.03.2020, online verfügbar unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/_inhalt.html), zuletzt abgerufen am 20.04.2020.

**Suerbaum, Joachim:** *Art. 91c GG*, in: **Epping, Volker / Hillgruber, Christian (Hrsg.):** *Beck'scher Onlinekommentar – Grundgesetz Kommentar*, 42. Edition, München 2019.

**Synold, Christian:** *Kommunen in der OZG-Umsetzung – Eindrücke aus dem Freistaat Thüringen*, in: *Behörden Spiegel*, 06/2020, S. 27.



Thiersch, Konstantin / Blank, Tabea / Zepic, Robert / Krcma, Helmut: *Arbeitgeber(un)attraktivität der öffentlichen Verwaltung für IT-Nachwuchskräfte*, in: VM (Verwaltung & Management) 2019, S. 28–36.

Thüringer Landesamt für Statistik: *Erfüllende Gemeinden in Thüringen*, zum Stand vom 28.05.2020a, online verfügbar unter: <https://statistik.thueringen.de/datenbank/auflistungErf.asp>, zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

Thüringer Landesamt für Statistik: *Statistisches Jahrbuch – Ausgabe 2019*, Erfurt 2019, online verfügbar unter: [https://statistik.thueringen.de/webshop/pdf/2019/40101\\_2019\\_00.pdf](https://statistik.thueringen.de/webshop/pdf/2019/40101_2019_00.pdf), zuletzt abgerufen am 20.04.2020.

Thüringer Landesamt für Statistik: *Übersicht über Gemeinschaftsfreie Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden*, zum Stand vom 28.05.2020b, online verfügbar unter: <https://statistik.thueringen.de/Kommunalinfo/UebersichtGemeinden.asp?komplett=x&AufrufTLS=x>, zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

Thüringer Finanzministerium: *Aktionsplan 2018 zur Umsetzung der Strategie für E-Government und IT des Freistaats Thüringen*, Erfurt 2018a, online verfügbar unter: [https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/th5/tfm/egov/aktionsplan\\_2018.pdf](https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/th5/tfm/egov/aktionsplan_2018.pdf), zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

Thüringer Finanzministerium: *Digitales Vereinspaket für Städte und Gemeinden als Geschenk zum ersten Geburtstag des Kompetenzzentrums 4.0 an Thüringer Ehrenamtliche und Verwaltungen*, Medieninformation vom 21.01.2020a, online verfügbar unter: <https://finanzen.thueringen.de/aktuelles/medieninfo/detailseite/digitales-vereinspaket-fuer-staedte-und-gemeinden-als-geschenk-zum-ersten-geburtstag-des-kompetenzzent/>, zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

Thüringer Finanzministerium: *E-Rechnungsteilnehmer Thüringen – Liste beantragte Leitweg ID*, mit Stand vom 11.2019b, online verfügbar unter: [https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/user\\_upload/E-Government/Liste\\_der\\_Kommunen\\_Landkreise.pdf](https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/user_upload/E-Government/Liste_der_Kommunen_Landkreise.pdf), zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

Thüringer Finanzministerium: *IT-Basisdienste des Freistaats*, Erfurt 2017, online verfügbar unter: <https://www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1725.pdf>, zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

Thüringer Finanzministerium: *Projekt eRechnung, Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/55/EU*, Präsentation vor dem Thüringischen Landkreistag, vom 10.09.2019a, online verfügbar unter: [https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/user\\_upload/E-Government/praesentation\\_e\\_rechnung.pdf](https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/user_upload/E-Government/praesentation_e_rechnung.pdf), zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

**Thüringer Finanzministerium:** *Strategie für E-Government und IT des Freistaats Thüringen*, Erfurt 2018b, online verfügbar unter: [https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/medien\\_tfm/Strategie\\_fuer\\_E-Government\\_und\\_IT\\_des\\_Freistaats\\_Thueringen.pdf](https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/medien_tfm/Strategie_fuer_E-Government_und_IT_des_Freistaats_Thueringen.pdf), zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

**Thüringer Finanzministerium:** *Thüringen gründet kommunalen IT-Dienstleister. Starker Schritt für Digitalisierung der Kommunen im Freistaat*, Medieninformation vom 26.05.2020b, online verfügbar unter: <https://finanzen.thueringen.de/aktuelles/medieninfo/detailseite/thueringen-gruendet-kommunalen-it-dienstleister-starker-schritt-fuer-digitalisierung-der-kommunen-im-f/>, zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

**Thüringer Finanzministerium:** *Umsetzung des Onlinezugangsgesetz und Informationen zum kommunalen IT-Dienstleister*, Informationsschreiben an die Thüringer Kommunen, vom 06.09.2019c, online verfügbar unter: [https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/user\\_upload/E-Government/informationsschreiben\\_kommunen.pdf](https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/user_upload/E-Government/informationsschreiben_kommunen.pdf), zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

**Thüringer Finanzministerium:** *Workflow zur E-Rechnung*, o. D., online verfügbar unter: [https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/user\\_upload/E-Government/workflow\\_e\\_rechnung.pdf](https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/user_upload/E-Government/workflow_e_rechnung.pdf), zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

**Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:** *„Thüringer Digitalagentur“ offiziell eröffnet*, Pressemitteilung vom 28.06.2019a, online verfügbar unter: <https://wirtschaft.thueringen.de/ministerium/presseservice/detailseite/thueringer-digitalagentur-offiziell-eroeffnet/>, zuletzt abgerufen am 08.05.2020.

**Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:** *Thüringer Strategie für die Digitale Gesellschaft*, Erfurt 2019b, online verfügbar unter: [https://www.digitalagentur-thueringen.de/fileadmin/user\\_upload/Thueringer\\_Digitalstrategie.pdf](https://www.digitalagentur-thueringen.de/fileadmin/user_upload/Thueringer_Digitalstrategie.pdf), zuletzt abgerufen am 08.05.2020.

**Westernhagen, Olivia von:** *Lösegeld für Daten: Alsfelder Stadtverwaltung nach Erpressungsversuch offline*, in: heise online, vom 03.01.2020, online verfügbar unter: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Loesegeld-fuer-Daten-Alsfelder-Stadtverwaltung-nach-Erpressungsversuch-offline-4627537.html>, zuletzt abgerufen am 23.05.2020.

**Westernhagen, Olivia von:** *Shutdown der IT-Infrastruktur: Malware befällt Katholische Hochschule Freiburg*, in: heise online, vom 19.12.2019, online verfügbar unter: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Shutdown-der-IT-Infrastruktur-Malware-befaelit-Katholische-Hochschule-Freiburg-4620194.html>, zuletzt abgerufen am 23.05.2020.

**Wind, Martin:** *E-Government: das fortgesetzte Scheitern an der Realität*, in V&M (Verwaltung und Management) 2017, S. 175–178.

Wirtz, Bernd W.; Weyerer, Jan C.: *Cyberangriffe und Datensicherheit in öffentlichen Netzwerken und Dateninfrastrukturen in Deutschland*, in VM (Verwaltung & Management) 2017, S. 154–159.

Zahorsky, Ira: *Freistaat Thüringen setzt Onlinezugangsgesetz um – Größere Akzeptanz elektronischer Verwaltungsleistungen*, in: [egovernment-computing.de](http://egovernment-computing.de), vom 24.01.19, online verfügbar unter: <https://www.egovernment-computing.de/groessere-akzeptanz-elektronischer-verwaltungsleistungen-a-793116/>, zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

Ziegele, Marvin / Kesselgruber, Kerstin / Gottschalk, Alexander: *Schad-Software treibt ihr Unwesen: Neben Frankfurt wohl auch weitere Städte betroffen*, in: Frankfurter Neue Presse, vom 22.12.19, online verfügbar unter: <https://www.fnp.de/frankfurt/frankfurt-emotet-virus-sorgt-stadt-aufregung-offline-zr-13354472.html>, zuletzt abgerufen am 23.05.2020.

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen: *Rückblicke, Ausblicke und aktuelle Entwicklungen – 27. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 04.Juni 2019*, Pressemitteilung vom 07.06.2019, online verfügbar unter: [https://www.kisa.it/de/datei/anzeigen/id/17236,3,1/2019\\_06\\_07\\_pressemitteilung\\_27.\\_verbandversammlung\\_kisa.pdf](https://www.kisa.it/de/datei/anzeigen/id/17236,3,1/2019_06_07_pressemitteilung_27._verbandversammlung_kisa.pdf), zuletzt abgerufen am 28.05.2020.



Rechtsquellen, Drucksachen und Entscheidungen des IT-Planungsrat

**Beschluss 2015/2240/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (Programm ISA2) als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors, (ABl. L 318/1, vom 4.12.2015).

**BT-Drucks. 17/12410:** *Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/12015 –*, online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/124/1712410.pdf>, zuletzt abgerufen am: 26.05.2020.

**BT-Drucks. 18/11131:** *Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g)*, online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/111/1811131.pdf>, zuletzt abgerufen am: 26.05.2020.

**BT-Drucks. 18/11135:** *Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften*, online verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/111/1811131.pdf>, zuletzt abgerufen am: 26.05.2020.

**De-Mail-Gesetz**, vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626).

**DSGVO – Verordnung 2016/679/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), (ABl. L 119 vom 04.05.2016, berichtigt durch: ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2).

**EG-Dienstleistungsrichtlinie – Richtlinie 2006/123/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, (ABl. L 376/36 vom 27.12.2006).

**EGovG – E-Government-Gesetz**, vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626).

**E-Government-Erklärung von Tallinn**, unterzeichnet auf dem Ministertreffen am 6. Oktober 2017, Informativische Übersetzung durch den Sprachendienst des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, online verfügbar unter: [https://www.personalausweisportal.de/DE/Verwaltung/eIDAS\\_Verordnung\\_EU/Tallin\\_Erklaerung/Tallinn\\_Erklaerung\\_zu\\_E\\_Government\\_node.html](https://www.personalausweisportal.de/DE/Verwaltung/eIDAS_Verordnung_EU/Tallin_Erklaerung/Tallinn_Erklaerung_zu_E_Government_node.html), zuletzt abgerufen am: 26.05.2020.

**Entscheidung 2011/11 des IT-Planungsrats:** *Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT)*, vom 03.03.2011, online verfügbar unter: [https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2011/Sitzung\\_4.html?pos=11](https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2011/Sitzung_4.html?pos=11), zuletzt abgerufen am: 26.05.2020.

**Entscheidung 2015/27 des IT-Planungsrats:** *Fortschreibung der Nationalen E-Government-Strategie (NEGS)*, vom 01.10.2015, online verfügbar unter: [https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2015/Sitzung\\_18.html?pos=2](https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2015/Sitzung_18.html?pos=2), zuletzt abgerufen am: 29.05.2020.

**Entscheidung 2016/27 des IT-Planungsrats:** *Portalverbund*, vom 13.10.2016, online verfügbar unter: [https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/Entscheidung\\_2016\\_27.html?nn=8871820](https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/Entscheidung_2016_27.html?nn=8871820), zuletzt abgerufen am: 29.05.2020.

**Entscheidung 2016/29 des IT-Planungsrats:** *Steuerungsprojekt Föderales Informationsmanagement (FIM)*, vom 13.10.2016, online verfügbar unter: [https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2016/Sitzung\\_21.html?pos=6](https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2016/Sitzung_21.html?pos=6), zuletzt abgerufen am: 26.05.2020.

**Entscheidung 2017/22 des IT-Planungsrats:** *Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (elektronische Rechnungsstellung - eRechnung)*, vom 22.06.2017, online verfügbar unter: [https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/Entscheidung\\_2017\\_22.html?nn=10144556](https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/Entscheidung_2017_22.html?nn=10144556), zuletzt abgerufen am: 29.05.2020.

**Entscheidung 2018/22 des IT-Planungsrats:** *Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen*, vom 28.06.2018, online verfügbar unter: [https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2018/Sitzung\\_26.html?pos=1](https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2018/Sitzung_26.html?pos=1), zuletzt abgerufen am: 26.05.2020.

**Entscheidung 2018/40 des IT-Planungsrats:** *Portalverbund*, vom 25.10.2018, online verfügbar unter: [https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2018/Sitzung\\_27.html?pos=4](https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2018/Sitzung_27.html?pos=4), zuletzt abgerufen am: 29.05.2020.

**Entscheidung 2019/02 des IT-Planungsrats:** *Unternehmenskonto*, vom 12.03.2019, online verfügbar unter: [https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2019/Sitzung\\_28.html?nn=6848410&pos=2](https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2019/Sitzung_28.html?nn=6848410&pos=2), zuletzt abgerufen am 18.04.2020.

**Entscheidung 2019/32 des IT-Planungsrats:** *Aufnahme von "Interamt" als Maßnahme zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des E-Governments*, vom 27.06.2019, online verfügbar unter: [https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2019/Sitzung\\_29.html?pos=14](https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2019/Sitzung_29.html?pos=14), zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

**Entscheidung 2019/47 des IT-Planungsrats:** *Gründung Föderale IT-Kooperation (FITKO)*, vom 29.10.2019, online verfügbar unter: [https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2019/Sitzung\\_30.html?pos=9](https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2019/Sitzung_30.html?pos=9), zuletzt abgerufen am: 26.05.2020.

**Entscheidung 2019/50 des IT-Planungsrats:** *Kommunalgremium Föderale IT-Kooperation (FITKO)*, vom 29.10.2019, online verfügbar unter: [https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2019/Sitzung\\_30.html?nn=6848410&tpos=12](https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2019/Sitzung_30.html?nn=6848410&tpos=12), zuletzt abgerufen am: 28.05.2020.

**Entscheidung 2020/02 des IT-Planungsrats:** *Umsetzung Portalverbund*, vom 25.03.2020, online verfügbar unter: [https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2020/Sitzung\\_31.html?pos=1](https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2020/Sitzung_31.html?pos=1), zuletzt abgerufen am 29.05.2020.

**Entscheidung 2020/03 des IT-Planungsrats:** *Online-Gateway*, vom 25.03.2020, online verfügbar unter: [https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2020/Sitzung\\_31.html?pos=2](https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2020/Sitzung_31.html?pos=2), zuletzt abgerufen am 05.05.2020.

**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404).

**Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz**, vom 09.11.1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 2020 (GVBl. S. 171).

**Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern**, Beschluss - Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020, vom 14. Oktober 2016, online verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2016/10/2016-10-14-beschluss-bund-laender.html>, zuletzt abgerufen am 22.5.2020.

**Onlinezugangsgesetz**, verkündet als Artikel 9 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122, 3138).

**Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen E-Government und Informationstechnik**, vom 17.10.2018, online verfügbar unter: [https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/th5/tfm/egov/rahmenvereinbarung\\_zusammenarbeit\\_egovernment\\_it.pdf](https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/th5/tfm/egov/rahmenvereinbarung_zusammenarbeit_egovernment_it.pdf), zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

**Richtlinie 2014/24/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen, (ABl. L 094 vom 28.3.2014, S. 65), zuletzt geändert

durch die delegierte Verordnung (EU) 2019/1828 der Kommission vom 30. Oktober 2019 (ABl L 279/25 vom 31.10.2019).

**Richtlinie 2016/680/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, berichtigt durch ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 9).

**Richtlinie 2016/2102/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).

**Richtlinie zur Förderung von E-Government und IT in Thüringer Kommunen**, Richtlinie des Thüringer Finanzministeriums vom 18.12.2018, online verfügbar unter: [https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/th5/tfm/egov/thueringer\\_e\\_government\\_rl\\_131218.pdf](https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/th5/tfm/egov/thueringer_e_government_rl_131218.pdf), zuletzt abgerufen am 04.02.2020.

**Thüringer Datenschutzgesetz**, verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229).

**Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung**, vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433).

**Thüringer Gesetz über die Laufbahnen der Beamten**, verkündet als Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298, 299).

**Thüringer Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung**, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Thüringen sowie zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 312, 314).

**Thüringer Landeshaushalt 2020 – Einzelplan 16 – Informations- und Kommunikationstechnik**, online verfügbar unter: [https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/user\\_upload/haushalt/haushalt\\_2020/16.pdf](https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/user_upload/haushalt/haushalt_2020/16.pdf), zuletzt abgerufen am: 26.05.2020.

**Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz**, vom 01.12.2014 (GVBl. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223).



**TLT-Drucks. 6/4753:** *Gesetzentwurf der Landesregierung – Thüringer Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung verwaltungsverfahren-rechtlicher Vorschriften*, online verfügbar unter: [http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/64924/thueringer\\_gesetz\\_zur\\_foerderung\\_der\\_elektronischen\\_verwaltung\\_sowie\\_zur\\_aenderung\\_verwaltungsverfahrenrechtlicher\\_vorschriften.pdf](http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/64924/thueringer_gesetz_zur_foerderung_der_elektronischen_verwaltung_sowie_zur_aenderung_verwaltungsverfahrenrechtlicher_vorschriften.pdf), zuletzt abgerufen am 27.05.2020.

**TLT-Drucks. 7/275:** *Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags – Rücktritt des Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen gemäß Artikel 75 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen*, online verfügbar unter: [https://parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/74219/ruecktritt\\_des\\_ministerpraesidenten\\_des\\_freistaats\\_thueringen\\_gemaess\\_artikel\\_75\\_abs\\_1\\_der\\_verfassung\\_des\\_freistaats\\_thueringen.pdf](https://parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/74219/ruecktritt_des_ministerpraesidenten_des_freistaats_thueringen_gemaess_artikel_75_abs_1_der_verfassung_des_freistaats_thueringen.pdf), zuletzt abgerufen am 27.05.2020.

**TLT-Drucks. 7/686:** *Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)*, online verfügbar unter: [https://parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/75116/thueringer\\_gesetz\\_zur\\_umsetzung\\_erforderlicher\\_massnahmen\\_im\\_zusammenhang\\_mit\\_der\\_corona\\_pandemie\\_thuercorpang\\_neufassung.pdf](https://parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/75116/thueringer_gesetz_zur_umsetzung_erforderlicher_massnahmen_im_zusammenhang_mit_der_corona_pandemie_thuercorpang_neufassung.pdf), zuletzt abgerufen am 27.05.2020.

**Satzung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen e. V.**, in der Fassung der Neubekanntmachung auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 2014, online verfügbar unter: [https://www.gstb-thueringen.de/gstb/cms\\_de.nsf/\(\\$UNID\)/5872C121C9A52AD1C1257EC800313C92/\\$File/GStB-Satzung%20v%2027.10.2014.pdf](https://www.gstb-thueringen.de/gstb/cms_de.nsf/($UNID)/5872C121C9A52AD1C1257EC800313C92/$File/GStB-Satzung%20v%2027.10.2014.pdf), zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

**Satzung des Thüringischen Landkreistages e. V.**, in der Fassung der Bekanntmachung auf Grund der Landkreisversammlung vom 5. März 1994, zuletzt geändert mit Beschlussfassung vom 23.10.2004, online verfügbar auf: <http://www.th-landkreistag.de/>, zuletzt abgerufen am 28.05.2020.

**Verfassung des Freistaats Thüringen**, vom 25.10.1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745).

**Verordnung 2014/910/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73), berichtigt durch (ABl. L 023 vom 29.1.2015, S. 19) und (ABl. L 155 vom 14.6.2016, S. 44).

**Verordnung 2018/1724/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, (ABl. L 295/1 vom 21.11.2018).

Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern, vom 01.04.2010, online verfügbar unter: [https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/ITPlanungsrat/Staatsvertrag/Staatsvertrag.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&t=2](https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/ITPlanungsrat/Staatsvertrag/Staatsvertrag.pdf?__blob=publicationFile&t=2), zuletzt abgerufen am 27.05.2020.

Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen, Beschluss der Thüringer Landesregierung Vom 31. März 2015 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.12.2018 (GVBl. S. 824).

Verwaltungsvorschrift für die Organisation des E-Government und des IT-Einsatzes in der Landesverwaltung des Freistaats Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Finanzministeriums vom 12. März 2019, online verfügbar unter: [https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/th5/tfm/egov/vv\\_org\\_egovernment\\_it\\_einsatz.pdf](https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/th5/tfm/egov/vv_org_egovernment_it_einsatz.pdf), zuletzt abgerufen am 04.02.2020.

Gerichtsurteile

**BVerfG**, *Urteil des Zweiten Senats vom 20. Dezember 2007, Az. 2 BvR 2433/04 -, Rn. 1-228* (BVerfGE 119, 331 – 394), online verfügbar unter: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2007/12/rs20071220\\_2bvr243304.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&tv=1](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2007/12/rs20071220_2bvr243304.pdf?__blob=publicationFile&tv=1), zuletzt abgerufen am 04.04.2020.









ISSN 0179-2318

Speyer 2020

Deutsche Universität für  
Verwaltungswissenschaften Speyer

Postfach 1409 67346 Speyer  
Freiherr-vom-Stein Str. 2 67346 Speyer  
Telefon: +49(0)6232 654-215  
Telefax: +49(0)6232 654-208  
E-Mail: [schneider@uni-speyer.de](mailto:schneider@uni-speyer.de)  
Internet: [www.uni-speyer.de](http://www.uni-speyer.de)